

**Ausgabe Nr. 06/2014
vom 31. Juli 2014**

Inhalt

Grundordnung der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 19.06.2014)</i>	577
Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen <i>(Senatsbeschluss in der 153. Sitzung am 21.05.2014)</i>	587
Dienstanweisung zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	591
Fachspezifischer Teil WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	604
Fachspezifischer Teil VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	607
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	612
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	635
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Economics“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	657
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	679
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) für Juristinnen und Juristen <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	792
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	810
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	876

...

Fortsetzung INHALT

Modulbeschreibungen für die Lehrinheit „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 211. Sitzung am 05.06.2014)</i>	903
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Santa Paula University, San José (Costa Rica)	936
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Inter American Institute of Human Rights, San José (Costa Rica)	940
Agreement on Student Exchanges between Osnabrück University (Germany) and Hitotsubashi University, Tokyo (Japan)	944

Impressum

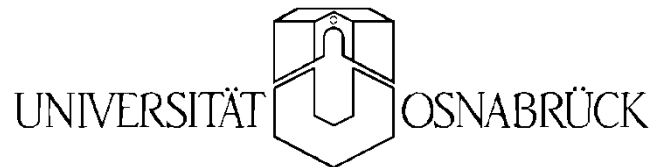
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 369

Änderung § 6 Absatz 1 gem. Erlass AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 61

Änderung § 15 Absatz 1 beschlossen in der 102. Sitzung des Senats am 25.01.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 09.02.2006, Az.: 22 A – 70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 97

Änderungen (§§ 3, 6, 8, 12, 18, 20) beschlossen in der 116. und 118. Sitzung des Senats
am 09.07.2008 und am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.05.2009, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2009 vom 13.08.2009, S. 749

Änderungen (§§ 12, 15) beschlossen in der 134. Sitzung des Senats am 27.07.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.09.2011, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1081

Änderungen (§ 13) beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.08.2012, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 331

Änderungen (§ 15) beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 319

Änderungen (§ 9 a) beschlossen in der 152. Sitzung des Senats am 02.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.06.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 577

INHALT :

I. Grundlagen.....	579
§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück	579
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück	579
II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen	579
§ 3 Mitglieder und Angehörige	579
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten	580
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille	580
III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück	580
§ 6 Präsidium.....	580
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums	581
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen	581
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium	582
§ 9 a Studienqualitätskommission.....	582
§ 10 Dekanekonferenz	582
§ 11 Hochschulrat.....	583
§ 12 Gleichstellung	583
§ 13 Promovierendenvertretung.....	584
IV. Organe und Gremien der Fakultäten	584
§ 14 Dekanat	584
§ 15 Fakultätsrat.....	584
V. Berufungs- und Auswahlverfahren.....	584
§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen	584
§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags	585
§ 18 Beschluss des Fakultätsrates.....	585
§ 19 Stellungnahme des Senats	585
§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	585
VI. Übergangsbestimmungen	586
§ 21 Übergangsregelungen.....	586
§ 21 In-Kraft-Treten der Grundordnung.....	586

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück

¹Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.

§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen.
- (2) ¹In einer Fakultät können Fachgruppen, Institute sowie Seminare gebildet werden. ²Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. ³Fachgruppen, Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. ⁴Der jeweiligen Fachgruppe, dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehöriger der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert.
- (3) ¹Institute können auch fakultätsübergreifend zur Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre gebildet werden. ²Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren, die Einrichtung von fakultätsübergreifenden Instituten und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) ¹Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. ²Ihre Einrichtung und Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität (§ 16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. ²Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) ¹Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) ¹Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. ²Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. ³Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. ⁵Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. ⁶Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angehörige (§ 16 Absatz 4 NHG) besitzen kein Wahlrecht. ²Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu benutzen.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. ²Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. ²Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Der Senat kann abweichend von Satz 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zusammensetzung des Präsidiums beschließen. ³Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Senats nach § 38 Absatz 2 NHG ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat gemäß § 38 Absatz 2 NHG eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder der Findungskommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt. ⁴§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 39 Absatz 2 NHG. ²Das Amt einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten kann nur von einer oder einem hauptberuflich an der Universität Osnabrück Beschäftigten ausgeübt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
 1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
 2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
 - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - b) des Personalbestandes,
 - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - d) der Studierendenzahlen.
- (3) ¹Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ²Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
 1. den Wirtschaftsplan,
 2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. die Gliederung der Universität,
 4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. ³Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. ⁴Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen

- (1) ¹Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe an. ³Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen. ³Die Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnungen für nicht fakultätsübergreifende Studiengänge und der Besonderen Teile der Prüfungs- und Studienordnungen obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.

- (4) ¹Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. ²Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 NHG) vor. ³Er lässt sich von den Prüfern über das Ergebnis der Prüfung nach § 49 Absatz 1 Nr. 1 NHG berichten. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;
 2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. ²Er nimmt nach § 19 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. ³Er nimmt ferner zur Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, zur Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Stellung. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium

- (1) ¹Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. ³Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁵Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Studierendengruppe angehören; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil;
 2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur
 - a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
 - b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
 - c) Bewertung von Forschungsleistungen,
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;
 3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. ⁴Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.
- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

§ 9 a Studienqualitätskommission

Die zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) übernimmt die Aufgaben der Studienqualitätskommission nach § 14 b Absatz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 10 Dekanekonferenz

- (1) ¹Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. ²Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere
1. zum Wirtschaftsplan,
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. zur Gliederung der Universität,

4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (2) ¹Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.
 - (3) ¹Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. ²Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. ³Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. ²§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG). ²Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. ³Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. ²Dazu gehören insbesondere
 1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte);
 2. die Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten;
 3. der Entwurf des Gleichstellungsplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück;
 4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans.
- (3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Deren Aufgaben bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 NHG. ³Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl einer hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ruft mindestens einmal jährlich eine Frauenversammlung der Universität ein.
- (5) ¹Auf Vorschlag der Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertreterin wählen. ²In sonstigen Organisationseinheiten können auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. ³Die Frauenversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Gleichstellung. ⁴Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf den Gleichstellungsauftrag in der jeweiligen Organisationseinheit hin. ⁵Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ⁶Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studentinnen ein Jahr. ⁷Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.

- (6) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück.

§ 13 Promovierendenvertretung

¹Die Promovierenden wählen die Promovierendenvertretung. ²Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Promovierenden zu vertreten und deren soziale Vernetzung zu fördern. ³Näheres regelt eine Ordnung.

IV. Organe und Gremien der Fakultäten

§ 14 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
 3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. ³Sie beträgt zwei Jahre. ⁴In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats, sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Fachgruppen, Seminare und Institute gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

V. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) ¹Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten neben den Bestimmungen des NHG die nachfolgenden Vorschriften. ²Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung. ³Die Vorschriften der §§ 16 - 19 dieser Grundordnung sowie die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen gelten nicht für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen; die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen werden vor deren Abschluss dem Senat zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und die Widmung der Stelle vor.

- (3) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. ²Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission). ³Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ⁴Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission). ⁵Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. ⁶Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrates beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 5 NHG in geheimer Abstimmung. ²Kommt ein Beschluss über einen Berufungsvorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Verfahren. ³Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. ⁴Dieses ist Bestandteil der Berufungsakte.

§ 18 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) ¹Auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. ²§ 17 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen einmal an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) ¹An der Entscheidung über Vorschläge in Berufungsverfahren können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Ihre Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 1 berücksichtigt.
- (3) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

§ 19 Stellungnahme des Senats

- (1) ¹Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.
- (2) ¹Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 16 - 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission als kleine Kommission nach § 16 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

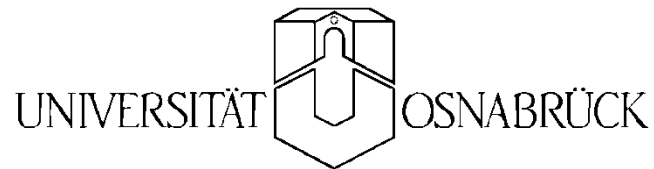
VI. Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Osnabrück gelten bis auf weiteres fort, soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten sind auf die Fachbereiche entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen, bleiben die bisherigen Organe, Gremien und Kommissionen einschließlich ihrer Zuständigkeiten und Verfahren bestehen. ²§ 16 Absatz 7 NHG gilt entsprechend.

§ 21 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

ÜBER DIE FORMALEN VORAUSSETZUNGEN (FORM UND FRIST)
FÜR BEWERBUNGEN UM STUDIENPLÄTZE
IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN
MIT ÖRTLICHEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
nach Stellungnahme
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 112. Sitzung am 30.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 587

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich	589
§ 2	Form des Zulassungsantrags	589
§ 3	Ergänzende Anträge	589
§ 4	Frist der Anträge	590
§ 5	In-Kraft-Treten	590

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 2 Absatz 1 Hochschul-Vergabeverordnung die folgende Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück.

§ 2 Form des Zulassungsantrags

- (1) Die Universität Osnabrück sieht ein Zulassungsverfahren vor, wonach der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars der Universität Osnabrück elektronisch zu übermitteln und im Anschluss das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular inklusive der Erklärung nach § 3 HVVO (eidesstattliche Versicherung über bisherige Studienzeiten und –abschlüsse) sowie der erforderlichen Unterlagen der Universität Osnabrück zu übersenden ist.
- (2) Als erforderliche Unterlagen sind einzureichen:
 - a. Tabellarischer Lebenslauf über die Schulausbildung, Studienzeiten und beruflichen Werdegang,
 - b. Hochschulzugangsberechtigung (behördlich beglaubigte Fotokopie),
 - c. ggf. Nachweis über abgeleistete Dienste, Betreuungs- oder Pflegezeiten,
 - d. ggf. Immatrikulationsbescheinigung (früheres Studium),
 - e. ggf. Einstufungsbescheinigung bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester.

§ 3 Ergänzende Anträge

- (1) Wird ein Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 6 HVVO gestellt, sind dem Antrag ein Nachweis über einen abgeleiteten Dienst oder über Betreuungs- oder Pflegezeiten und eine Kopie des früheren Zulassungsbescheides beizufügen.
- (2) Sofern eine Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 9 HVVO erfolgt, sind der Nachweis über das abgeschlossene Erststudium (behördlich beglaubigte Kopie) und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums einzureichen.
- (3) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 8 HVVO gestellt, sind dem Antrag eine formlose Begründung für den Härtefallantrag sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.
- (4) Sofern beantragt wird, mit verbesserter Durchschnittsnote oder verbesserter Wartezeit am Verfahren beteiligt zu werden (Antrag auf Nachteilsausgleich), da aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen eine schlechtere Note erzielt oder das Abitur zu einem späteren Zeitpunkt erworben wurde, sind dem Antrag eine formlose Begründung sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.
- (5) Die für ergänzende Anträge nach Abs. 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen sind zusätzlich zu den nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen einzureichen.

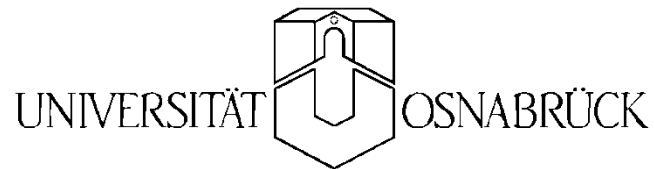
§ 4 Frist der Anträge

- (1) Der Zulassungsantrag und ergänzende Anträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität Osnabrück innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

- (2) Die Frist von Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn das elektronisch ausgefüllte Antragsformular inklusive ergänzender Anträge innerhalb der Ausschlussfrist nach Absatz 1 elektronisch übermittelt wurde und das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität Osnabrück samt der erforderlichen Unterlagen und der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 (für das Sommersemester bis zum 18. Januar, für das Wintersemester bis zum 18. Juli) zugegangen ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



DIENSTANWEISUNG
ZUR AUFBEWAHRUNG, AUSSONDERUNG,
ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG
VON SCHRIFTGUT
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 185. Sitzung des Präsidiums am 18.10.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2013 vom 13.02.2013, S. 59

geändert in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 591

INHALT:

1. Allgemeines	593
2. Anbieterspflicht und Aufbewahrungsfristen	593
3. Aussonderung.....	595
4. Bewertung.....	595
5. Vernichten von Schriftgut	595
6. Benutzung von Archivgut.....	596
Anlage 1.1.....	597
Anlage 1.2.....	602
Anlage 1.3.....	603

1. Allgemeines

Das Archiv der Universität Osnabrück ist im Niedersächsischen Landesarchiv - Standort Osnabrück untergebracht und hat die Aufgabe, die Geschichte der Universität zu dokumentieren und zur Wahrung ihrer Rechte beizutragen.

Das Universitätsarchiv ist gemäß § 7 Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG) dafür zuständig, aus dem Schriftgut der Universität Osnabrück das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen und nutzbar zu machen.

Unter Schriftgut sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind, zu verstehen.

Archivgut ist nach § 2 Abs. 2 NArchG das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung ist.

Die folgenden Richtlinien enthalten Grundsätze für die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung des Schriftguts. Sie sollen helfen, den Aufwand bei der Aufbewahrung des Schriftguts gering zu halten und seine Archivierung nach dem NArchG sicherzustellen.

2. Anbietungspflicht und Aufbewahrungsfristen

Das in der Verwaltung der Universität Osnabrück entstehende Schriftgut ist Eigentum der Universität. Alle Einrichtungen der Universität müssen nach § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 NArchG sämtliches Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder das aus sonstigen Gründen ausgesondert werden soll, dem Universitätsarchiv anbieten.¹

Alle Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Broschüren, Plakate und Flugblätter ohne besondere Aufforderung dem Universitätsarchiv anzubieten.

Um eine langfristige Archivierung zu ermöglichen, ist bei der Einführung von rein elektronischen Anwendungen in der Verwaltung das Universitätsarchiv einzubeziehen. Für bereits bestehende Anwendungen muss die Möglichkeit der Archivierung gewährleistet werden.

Die Aufbewahrungsfrist von Schriftgut gibt den Zeitraum an, für den es bei der aktenführenden Stelle auch nach seiner Schließung aufzubewahren ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wurde, mit dem ersten Januar des auf die Schließung folgenden Kalenderjahres, bei Prüfungsakten demnach mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Studierenden das endgültige Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wurde.

Gemäß der Niedersächsischen Aktenordnung (Nds. AktO) gilt für das Schriftgut der Universität grundsätzlich eine **Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren** (siehe *Anlage 1.1*). Für einige Schriftgutarten, insbesondere für Prüfungsunterlagen gelten abweichende, nachfolgend aufgeführte Aufbewahrungsfristen. Unberührt bleiben gesetzliche und durch andere Rechtsvorschriften bestimmte Aufbewahrungsfristen. Insbesondere für Beamtenpersonalakten sowie für Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten besondere Aufbewahrungsbestimmungen.

¹ Von der gesetzlichen Anbietungspflicht ausgenommen sind persönliche Nachlässe, Sammlungen, Unterlagen zu Forschungsprojekten u.ä. von Professorinnen und Professoren sowie anderer Universitätsangehöriger aus dem Bereich von Forschung und Lehre. Im Sinne einer ganzheitlichen Überlieferung bittet das Universitätsarchiv auch um die Anbietung solcher Unterlagen. Die Archivierung wird in diesem Fall in Einzelvereinbarungen mit dem Universitätsarchiv geregelt. Dagegen unterliegt das Schriftgut aus der Verwaltungstätigkeit der Institute und Professuren der gesetzlichen Anbietungspflicht.

Abweichende Aufbewahrungsfristen:

Zeitraum	Schriftgutart
50 Jahre	Entwürfe von oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen von Bachelor- und Masterprüfungen mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben sowie entsprechende Listen über nicht bestandene Prüfungen ²
5 Jahre	Alle Prüfungsunterlagen zu den alten Studiengängen (Diplom- oder Magisterprüfungen), wie: <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche und materielle Prüfungsarbeiten inkl. der darauf bezogenen Gutachten sowie Niederschriften mündlicher Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, künstlerische Werke, Protokolle etc.)³ • Abschlussarbeiten • Einzelfallbezogene Prüfungsunterlagen (z. B. Atteste, Anerkennungsunterlagen, Antrag auf/Zulassung zur Diplom- oder Magisterarbeit, Bescheide, Gutachten
	Protokolle der Prüfungsausschüsse
	Studierendenakten)
	Unterlagen zu Dienstreisen, Erkrankungen, Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Erholungsurlaub
	Unterlagen zur Praktikumsverwaltung im Bereich der Lehrerbildung
	Unterlagen zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
	Unterlagen zu Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für Lehrerfortbildung
3 Jahre	Alle Prüfungsunterlagen zu den neuen Studiengängen (Bachelor- und Masterprüfungen) ⁴ , wie: <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche und materielle Prüfungsarbeiten inkl. der darauf bezogenen Gutachten sowie Niederschriften mündlicher Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, künstlerische Werke, Protokolle etc.)⁵ • Abschlussarbeiten • Einzelfallbezogene Prüfungsunterlagen (z. B. Atteste, Anerkennungsunterlagen, Antrag auf/Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit, Bescheide, Gutachten von Bachelor- und Masterarbeiten)

² Gemäß RdErl. d. MWK v. 30.4.2013 „Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen“ (Nds. MBl. 2013 Nr. 16, S. 329), siehe **Anlage 1.2**.

³ Werden etwaige Rechtsmittel eingelegt, gilt die Prüfung erst dann als abgeschlossen, wenn das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist. Somit beginnt die Aufbewahrungsfrist erst dann. In diesem Fall wird empfohlen, die schriftlichen oder materiellen Prüfungsarbeiten bzw. Niederschriften der Einzelakte hinzuzufügen und deren Aufbewahrungsfrist anzuwenden.

⁴ Gemäß RdErl. d. MWK v. 30.4.2013 „Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen“ (Nds. MBl. 2013 Nr. 16, S.329), siehe **Anlage 1.2**.

⁵ Werden etwaige Rechtsmittel eingelegt, gilt die Prüfung erst dann als abgeschlossen, wenn das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist. Somit beginnt die Aufbewahrungsfrist erst dann. In diesem Fall wird empfohlen, die schriftlichen oder materiellen Prüfungsarbeiten bzw. Niederschriften der Einzelakte hinzuzufügen und deren Aufbewahrungsfrist anzuwenden.

Zeitraum	Schriftgutart
1 Jahr	Unterlagen zu Studienplatzbewerbungen (wenn kein Studium an der Universität begonnen wurde)
	Unterlagen mit unwesentlichem Inhalt, der nur für einen kürzeren Zeitraum von Interesse ist (Weglegesachen)
	Tageskopien
	Rundschreiben anderer Stellen

3. Aussonderung

Schriftgut sollte in regelmäßigen Abständen ausgesondert und dem Universitätsarchiv angeboten werden, auch um die von den Stellen zu verwahrende Aktenmenge überschaubar zu halten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 NArchG ist sämtliches Schriftgut spätestens **30 Jahre** nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem Universitätsarchiv anzubieten.

Das Schriftgut ist im Originalzustand anzubieten, d.h. es ist vollständig in den ursprünglichen Aktenordnern und Behältnissen, mit älteren Titeln, Aufschriften, Aktenzeichen u.ä. zu belassen.

Auf Anforderung des Universitätsarchivs muss die abgebende Stelle zusätzlich eine Abgabeliste erstellen, die zu jeder Akte laufende Nummer, Aktenzeichen, Aktentitel, Laufzeit und Aufbewahrungsfrist nennt (siehe *Anlage 1.2*).

4. Bewertung

In Absprache mit der abgebenden Stelle ermittelt das Universitätsarchiv aus dem angebotenen Schriftgut diejenigen Unterlagen, denen zum Zweck der Rechtssicherung oder der historischen Forschung ein bleibender Wert zukommt. Die Auswahl der archivwürdigen Unterlagen fällt ausschließlich in die Kompetenz des Universitätsarchivs.

Nicht archivwürdiges Schriftgut ist auf Anordnung des Universitätsarchivs zu vernichten. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Archiv einzelnen Stellen der Universität vorab unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilen, die eine automatische Vernichtung bestimmter Schriftgutarten erlauben.

Für die sachgerechte Überführung des als archivwürdig bewerteten Schriftguts in das Universitätsarchiv ist die abgebende Stelle zuständig.

Sofern das zur Übernahme angebotene Schriftgut länger als 30 Jahre aufbewahrt werden muss (beispielsweise die Entwürfe von oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen), wahrt das Universitätsarchiv die Frist, in dem es dem Schriftgut bleibendem Wert nach § 2 Abs. 2 NArchG zuerkennt und es als Archivgut übernimmt. Falls das Universitätsarchiv dem Schriftgut keinen bleibenden Wert zuerkennt, bleibt das Schriftgut bei der abgebenden Stelle. Diese stellt sicher, dass das Schriftgut erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet wird.

5. Vernichten von Schriftgut

Schriftgut, auf dessen Übernahme das Universitätsarchiv von vornherein verzichtet hat oder das vom Universitätsarchiv zur Vernichtung freigegeben worden ist, ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten.

Eine selbstständige Vernichtung anderer dienstlicher Unterlagen gleich welcher Art ohne Beteiligung des Universitätsarchivs ist untersagt.

6. Benutzung von Archivgut

Das übernommene Schriftgut wird vom Universitätsarchiv inhaltlich erschlossen und konservatorisch aufbereitet. In den ersten 30 Jahren nach Schließung eines Vorgangs ist das Schriftgut außer dem Universitätsarchiv nur der abgebenden Stelle zugänglich bzw. kann durch Dritte nur nach einer vom Archiv gemäß § 5 Abs. 5 NArchG genehmigten Schutzfristverkürzung eingesehen werden.

Für personenbezogenes Schriftgut gelten im Übrigen die Schutzfristen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NArchG.

Die Einrichtungen der Universität werden gebeten, sich bei Rückfragen und zur Vorbereitung der Aktenaussonderung an das Universitätsarchiv zu wenden (<https://www.uni-osnabrueck.de/universitaet/universitaetsarchiv.html>).

Anlage 1.1**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aktenordnung und Aktenplan
für die niedersächsische Landesverwaltung
(Nds. AktO)**

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2006
— 12-02201/02202 —

1. Inhalt

1.1 Dieser Gem. RdErl. regelt die Schriftgutverwaltung in den Dienststellen des Landes. Er verfolgt das Ziel, eine von den rechtsstaatlichen Prinzipien geleitete, sachgerechte und wirtschaftliche Vorgangsbearbeitung und -dokumentation sicherzustellen. Soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des MI abweichende Regelungen treffen.

1.2 Dieser RdErl. gilt nicht für:

- die Justizverwaltung. Dort findet die bundeseinheitliche Aktenordnung sowie die bundeseinheitliche Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (Generalaktenverfügung) Anwendung.
- die Finanzverwaltung. Dort werden die vom Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegebenen Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung und der Aktenplan für die Finanzverwaltung angewandt.

1.3 Begriffsbestimmungen ergeben sich aus **Anlage 1**.

2. Grundsätze

2.1 Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und transparent sein. Es sind vollständige und beweiskräftige Akten zu bilden. Handakten dürfen keine Dokumente im Original enthalten. Akten sollen vorzugsweise elektronisch geführt werden.

2.2 Die Organisation und die Zuständigkeiten der Schriftgutverwaltung sind für jede Dienststelle zu beschreiben und festzulegen. Für die elektronische Aktenführung ist ein einheitliches, vom MI festzulegendes Dokumentenmanagementsystem (DMS) zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MI.

Nr. 41/2008

3. Aktenplan

3.1 Der Aktenplan bildet sämtliche Aufgaben der Landesverwaltung hierarchisch gegliedert ab. Den Aufgaben werden jeweils ein Aktenplankennzeichen und ein Aktenplaneintrag zugeordnet. Aktenplankennzeichen sind maximal fünfstellig und numerisch.

3.2 Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. bestehende Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung behält seine Gültigkeit. Das MI stellt den Aktenplan weiterhin elektronisch zur Verfügung.

3.3 Der Aktenplan ist fortzuschreiben, wenn sich Aufgaben ändern. Änderungen des Aktenplans sollen jederzeit nachvollzogen werden können. Aktenplankennzeichen, die infolge des Wegfalls von Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sollen grundsätzlich nicht neu belegt werden. Die Fortschreibung des Aktenplans erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 2** durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde unter Beteiligung des MI.

4. Akten und Aktenzeichen

4.1 Eine Akte kann als elektronische Akte (eAkte), Papierakte oder eine Kombination von beiden (Hybridakte) geführt werden. Papier- und Hybridakten sollen nur gebildet werden, wenn aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf Papierdokumente nicht verzichtet werden kann. Im elektronischen und im Papierteil der Hybridakte ist auf den jeweils anderen Teil der Akte zu verweisen. Der elektronische Teil der Hybridakte ist der führende Teil der Akte, aus dem sich die maßgeblichen Informationen ergeben.

4.2 Jeder Akte ist ein Aktenzeichen und ein Aktenbetreff zuzuordnen. Das Aktenzeichen besteht aus dem Aktenplankennzeichen und ggf. einer Ableitung.

5. Nachweis der Akten

Die Akten einer Dienststelle sind in einem DMS oder in einem Aktenverzeichnis nach einem einheitlichen Muster nachzuweisen. Der Nachweis soll die folgenden Angaben enthalten:

- a) Kurzbezeichnung der Organisationseinheit, die für die Bearbeitung der Aufgabe entsprechend dem Aktenbetreff zuständig ist,
- b) Aktenzeichen,
- c) Aktenbetreff,
- d) Aktenart (Medium),
- e) Beginn und ggf. Ende der Laufzeit der Akte,
- f) Ende der Aufbewahrungsdauer, bei eAkten auch das Ende der Transferfrist.

Weitere Angaben (z. B. Bemerkungen, Vorgang, Band) können nach Bedarf aufgenommen werden.

6. Registrieren

Die einzelnen Dokumente sind jeweils einer Akte zuzuordnen. Die weiteren für die Schriftgutverwaltung erforderlichen Metainformationen (z. B. Eingangsdatum, Ersteller, Aktenzeichen, Aktenbetreff, Ausgangsdatum) sind zu ergänzen, sofern sie nicht automatisiert vorgegeben werden.

7. Ablegen

7.1 Dokumente und die Aufzeichnungen aus der Bearbeitung (z. B. Geschäftsgangsvermerke, Verfügungen, Zeichnungen, Mitzeichnungen, Kenntnisnahmen) sind unverzüglich zur Akte zu nehmen. Bei Bedarf sind zusammenhängende Dokumente innerhalb einer Akte zu Vorgängen zusammenzufassen.

7.2 Innerhalb jeder Papierakte sind die Dokumente mit Anlagen grundsätzlich nach ihrem Ausstellungsdatum, bei Eingängen grundsätzlich nach dem Datum des Eingangs abzuhäften (Behördenheftung). Bei elektronischer Aktenführung muss eine entsprechende Sortierung möglich sein.

Dokumente und Anlagen, die ihrem Inhalt nach zu mehreren Akten gehören, sind nach dem Hauptinhalt zuzuordnen.

7.3 Elektronisch empfangene, erstellte oder versandte vorgangsrelevante Dokumente sind bei papiergebundener Aktenführung auszudrucken und zusammen mit den Geschäftsgangs- und Bearbeitungsvermerken und dem Nachweis der Versendung des Dokuments (z. B. eMail-Kopf) zu den Akten zu nehmen. Werden Dokumente in elektronischen Akten verwaltet, sind die in Papierform vorliegenden Dokumente nach elektronischer Erfassung zu vernichten, soweit nicht vorrangige Vorschriften anderes vorschreiben.

8. Aufbewahren

Akten, Bände oder Vorgänge sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig im Aktenbestand aufzubewahren, vor einem unbefugten Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen.

9. Aufbewahrungsfristen

9.1 Akten, Bände oder Vorgänge sind durch Verfügung der Bearbeiterin oder des Bearbeiters zu schließen, wenn sie für den Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden. Elektronische Akten, Bände oder Vorgänge, denen mindestens zwei Jahre lang keine neuen Dokumente hinzugefügt worden sind, sind alle zwei Jahre zu überprüfen, ob sie geschlossen werden können.

9.2 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Januar des auf die Schließung folgenden Kalenderjahres. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre, sofern Rechts- und Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Sie kann auf bis zu fünf Jahre verkürzt werden, soweit dies nach der Bedeutung des Akteninhalts ausreichend ist.

9.3 Geschlossene elektronische Akten, Bände oder Vorgänge sind nach einer Transferfrist von maximal zwei Jahren für den Rest der Aufbewahrungsfrist aus dem DMS in das zentrale Altablagensystem des IZN zu überführen.

10. Aussondern

Akten, Bände oder Vorgänge, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind regelmäßig auszusondern und dem Landesarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten. Aus ihnen dürfen keine Unterlagen gelöscht oder entfernt werden, soweit nicht vorrangige Rechtsvorschriften anderes bestimmen. Aussonderungs- und Abgabeverzeichnisse sind aus dem Aktennachweis nach Nummer 5 zu erstellen. Ausgesondertes Schriftgut, das das Landesarchiv nicht übernimmt, ist umgehend zu vernichten. Das Verfahren der Aussonderung ist in der Dienststelle zu regeln.

11. Abgabe von Akten infolge Aufgabenverlagerungen

Bei der Übertragung von Aufgaben an andere Stellen werden vorbehaltlich anderer Regelungen die nicht geschlossenen Akten und die Akten mit laufender Aufbewahrungsfrist an die neu zuständige Stelle übergeben. Bei einer Aktenübergabe an Stellen der mittelhohen Landesverwaltung ist das Landesarchiv vorab zu unterrichten.

12. Übergangbestimmung

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. nach den bisherigen Bestimmungen bereits geschlossenen Akten gilt Nummer 9.2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

13. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2006 in Kraft.

Au die
Dienststellen der Landesverwaltung

Anlage 1

Im Sinne dieses RdErl. gilt:

Ableitung

Ergänzung des Aktenplankennzeichens durch Zahlen, Buchstaben oder Sonderzeichen (z. B. Kfz-Kennzeichen, Gemeindegeschlüssel, Jahreszahl, Name).

Akte

Geordnete Zusammenstellung von Dokumenten mit eigenem Aktenzeichen und eigenem Aktenbetreff.

Aktenart

Beschreibung des Mediums der Aktenhaltung.

Aktenbetreff

Kurze Bezeichnung, die den Inhalt einer Akte beschreibt.

Aktenplan

Sachsystematisches, die behördlichen Aufgaben abbildendes Ordnungsschema für die Aktenbildung.

Aktenplaneintrag

Eindeutige Bezeichnung einer Aufgabe im Aktenplan.

Aktenplankennzeichen

Ordnungszahl nach dem Aktenplan.

Aktenverzeichnis

Verzeichnis aller tatsächlich gebildeten Akten und Aktenbände einer organisatorischen Einheit.

Aktenzeichen

Aktenplankennzeichen mit Ableitung.

Band

Teil einer Akte. Bände können innerhalb einer Akte gebildet werden, wenn die Aufgaben dies erfordern.

Dokument

Einzelnes Informationsobjekt auf elektronischem, papiergebundenem oder anderem Informationsträger (z. B. Datei, Schriftstück, Urkunde, Karte, Plan, Zeichnung, Plakat, Bild-, Film-, Tonaufzeichnung). Zum Dokument gehören auch alle ergänzenden Angaben (z. B. Metainformationen), die zum Verständnis der Informationen beitragen.

Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Datenbankbasiertes Softwaresystem für die elektronische Aktenführung. Ein DMS ermöglicht die strukturierte elektronische Ablage und Vorgangsbearbeitung.

Elektronische Akte (eAkte)

Akte, die ausschließlich in elektronischer Form geführt wird.

Geschäftszeichen

Kurzzeichen aus Organisationseinheit und Aktenzeichen.

Handakte

Persönliche Zusammenstellung von Unterlagen.

Hybridakte

Mischform von eAkte und Papierakte; zur Hybridakte gehören Dokumente in elektronischer und in Papierform.

Metainformationen

Beschreibende Angaben zu Dokumenten, Vorgängen und Akten.

Transferfrist

Zeitraum zwischen Schließung einer eAkte und Abgabe in eine Altablage zwecks Aufbewahrung bis zur Aussonderung.

Vorgang

Sammlung von zusammengehörenden Dokumenten aus der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles; Teil einer Akte.

Nds. MEL Nr. 41/2006

Anlage 2

Aktenplan- kennzeichen	Aktenplaneintrag (Zuständigkeit)	Aktenplan- kennzeichen	Aktenplaneintrag (Zuständigkeit)
01	Außere Organisation, Verfassung (MI)	47	Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten, Aussiedler und Spätaussiedler (SI)
02	Innere Organisation, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (MI)	48	Integration und Betreuung von Zuwanderinnen und Zuwanderern (MI)
03	Personalangelegenheiten (MI)	49	Entwicklungspolitik, Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (StK)
04	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (MF)	50	Übergreifende kulturelle Angelegenheiten (MWK)
05	Allgemeine Rechtsangelegenheiten (MI)	51	Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz (MS)
06	Übergreifende Planungsangelegenheiten, Planungsmethoden (MI)	52	Sport (MI)
07		53	Weiterbildung (MWK)
08		54	Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (MK)
09		55	Bibliothekswesen, wissenschaftliche Information und Dokumentation (MWK)
10	Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten, Kommunalprüfungswesen, öffentlich-rechtliche Versicherungen (MI)	56	Archivwesen (StK)
11	Hohheitsangelegenheiten (MI)	57	Kunst, Kultur- und Denkmalpflege (MWK)
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (MI)	58	Medien (StK)
13	Brandschutz und Hilfeleistung (MI)	59	
14	Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz (MI)	60	Landwirtschaft (ML)
15	Angelegenheiten der militärischen Verteidigung und des Bundesgrenzschutzes (MI)	61	Landwirtschaftliche Siedlung und Flurbereinigung (ML)
16	Verteidigungslasten (MF)	62	Wasserwirtschaft (MU)
17		63	Ernährungswirtschaft (ML)
18	Verfassungsschutz, Geheimschutz (MI)	64	Forst (ML)
19	Statistik (MI)	65	Jagd und Fischerei (ML)
20	Raumordnung, Landesplanung und Landeskunde (ML)	66	
21	Städtebau (MS)	67	Bergbau (MW)
22	Naturschutz und Landschaftspflege (MU)	68	
23	Vermessung und Liegenschaftskataster (MI)	69	
24	Bauaufsicht (MS)	70	Allgemeine Rechtsgrundlagen im Hochschulwesen und Allgemeine Wissenschaftsangelegenheiten, tertiärer Bereich, Berufsakademien (MWK)
25	Wohnungsbau, Wohnungswesen (MS)	71	Verwaltung der Hochschulen, Allgemeine Hochschulangelegenheiten, Stiftungshochschulen (MWK)
26	Staatliches Baumanagement (MF)	72	Studentenschaften, Studentenwerke, studentische Angelegenheiten (MWK)
27	Staatlicher Grundbesitz, Vermögen, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Klöster, Stifte, Staatsbäder, Anstalten des öffentlichen Rechts (MF)	73	Hochschulzugang, Immatrikulationsrecht, Hochschulzulassung, Hochschulkapazitäten (MWK)
28	Bodenschutz (MU)	74	Studium und Prüfungen an Hochschulen (MWK)
29		75	
30	Verkehr (MW)	76	Forschung, Forschungsförderung, Technologietransfer (MWK)
31	Straßen und Wege (MW)	77	Hochschulplanung, Ökonomie des Hochschulwesens, Hochschulbau (MWK)
32	Gewerbliche Wirtschaft (MW)	78	
33	Eichwesen (MW)	79	
34		80	Grundlagen des Schulwesens und der Berufsbildung (MK)
35		81	Schulverwaltung (MK)
36		82	Unterricht (MK)
37		83	Schülerinnen und Schüler und Eltern (MK)
38	Frauen- und Familienangelegenheiten (MS)	84	Lehrerinnen und Lehrer (MK)
39	Internationale Zusammenarbeit (StK)	85	
40	Technische und medizinische Gewerbeaufsicht (MU)	86	
41	Gesundheitswesen (MS)	87	Außerschulische Berufsbildung (MK)
42	Veterinärangelegenheiten (ML)	88	
43	Sozialangelegenheiten (MS)	89	
44	Gesundheitsbezogener Verbraucherschutz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände (ML)		
45	Arbeitsrechtsangelegenheiten (MW)		
46	Europaangelegenheiten (StK)		

Nds. MBl, N

Aktenplan- kennzeichen	Aktenplaneintrag (Zuständigkeit)
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	Besondere Aktenpläne (MI)

Anlage 1.2

Nds. MBl. Nr. 16/2013

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen
von Bachelor- und Masterprüfungen****RdErl. d. MWK v. 30. 4. 2013 — 74214-02 —****— VORIS 22240 —**

1. Aufgrund von Nummer 9.2 Satz 2 Nds. AktO wird für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen Folgendes bestimmt:

- 1.1 Entwürfe von oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben sowie entsprechende Listen über nicht bestandene Prüfungen sind 50 Jahre aufzubewahren.
- 1.2 Alle weiteren Prüfungsunterlagen zu Bachelor- und Masterprüfungen sind drei Jahre aufzubewahren.
- 1.3 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das

endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist.

- 1.4 Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben wurde und das Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 329

Anlage 1.3

Abgebende Behörde:			Datum	Inhalt (Stichworte)				
Lfd. Nr.	OE/Dezernat	Aktenzeichen	Aktentitel	Band-Nummer	Begonnen am	Geschlossen am	Archivgut (ja/nein)	Aufzubewahren bis
1	203	12332-132123	Beispiel Beispiel Beispiel	1	1000	2000		
2	101	Test-AKZ	Test-Titel	2	1999	01.01.2005		

Erläuterungen	
Lfd. Nr.	Laufende Nummer innerhalb der Anbietung/Abgabe
OE/Dezernat	Organisationseinheit
Aktenzeichen	Aktenzeichen (nicht Geschäftszeichen!)
Aktentitel	Angaben zur Beschreibung des Inhalts und des Entstehungszwecks einer Akte
Band-Nummer	
Begonnen am	nur Jahreszahl, wenn genaue Tagesangaben vorhanden sind in dem Format TT.MM.JJJJ
Geschlossen am	nur Jahreszahl, wenn genaue Tagesangaben vorhanden sind in dem Format TT.MM.JJJJ
Archivgut (ja/nein)	wird vom Archiv ausgefüllt
Aufzubewahren bis	Ende der Aufbewahrungsfrist
	Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 229. Sitzung vom 02.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 26.09.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2013, S. 985) beschlossen, der in der 112. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014 befürwortet und in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2014, S. 604).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Wirtschaftswissenschaft kann nur als Nebenfach in Kombination mit dem Hauptfach Geographie/Erdkunde studiert werden.

§ 3 Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaft im Nebenfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten (Leistungspunkte, LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Jedes Modul gehört mindestens einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - c) Economics
 - b) Methoden
- (3) Den Aufbau des Nebenfachs verdeutlicht die folgende Tabelle:

Pflichtbereich				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
WIWI-B-01003-MA	Management	Kaufmännische Buchführung	1.-2.	5
WIWI-B-01007-AC	Accounting	Kosten- und Erlösrechnung	1.-2.	5
WIWI-B-01008-AC	Accounting	Jahresabschluss	1.-2.	5
WIWI-B-01006-EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	1.-2.	10
Summe der Leistungspunkte im Pflichtbereich				25

Wahlpflichtbereich				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
1. Module im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten aus der folgenden Liste von Modulen:				
WIWI-B-01004-MA	Management	Entscheidungstheorie	1.-2.	5
WIWI-B-01011-EC	Economics	Grundlagen der Makroökonomik	3.-4.	10
WIWI-B-01012-MA	Management	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.-4.	5
WIWI-B-01013-EC	Economics	Wirtschafts- und Finanzpolitik	3.-4.	5

WIWI-B-01014-ME	Methoden	Einführung in die Ökonometrie	3.-4.	5
WIWI-B-01016-MA	Management	Grundlagen der Organisation	3.-4.	5
WIWI-B-01017-MA	Management	Grundlagen der Unternehmensführung	3.-4.	5
2. Hausarbeit in einem der Bereiche nach Absatz 2				2
Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich				17
Summe aller Leistungspunkte				42

^aEmpfohlenes Semester.

§ 4 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 5 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 20 Leistungspunkten gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 3 beantragt werden.
- (3) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (4) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (5) ¹Wird ein Anrechnungsantrag gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich, darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (6) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (7) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absatz 3 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 229. Sitzung vom 02.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 26.09.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2013, S. 985) beschlossen, der in der 112. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014 befürwortet und in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2014, S. 607).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Volkswirtschaftslehre kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 3 Volkswirtschaftslehre als Kernfach

(1) ¹Das Studium der Volkswirtschaftslehre im Kernfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 13 Leistungspunkten. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit (§ 9) im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen.

(2) Jedes Modul gehört mindestens einem der folgenden Bereiche an:

- a) Economics
- b) Methoden
- c) Management
- d) Schlüsselkompetenzen

(3) Den Aufbau des Kernfachs verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Pflichtbereich				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
WIWI.B.01001.ME	Methoden	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1.-2.	10
WIWI.B.01005.ME	Methoden	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	1.-2.	10
WIWI.B.01006.EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	1.-2.	10
WIWI.B.01011.EC	Economics	Grundlagen der Makroökonomik	3.-4.	10
WIWI.B.01013.EC	Economics	Wirtschafts- und Finanzpolitik	3.-4.	5
WIWI.B.01014.ME	Methoden	Einführung in die Ökonometrie	3.-4.	5
Summe der Leistungspunkte im Pflichtbereich				50
Wahlpflichtbereich				
			Semester ^a	LP
Hausarbeit im Kernfach VWL (Bereiche Economics oder Methoden)			4.-5.	3
10 Leistungspunkte aus Modulen der Bereiche Economics oder Methoden			5.-6.	10
Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich				13
Summe aller Leistungspunkte				63

^a Empfohlenes Semester.

- (4) ¹Die Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre nach Absatz 3 kann durch die Teilnahme an einem Proseminar in den Bereichen Economics oder Methoden ersetzt werden. ²In diesem Falle erwirbt die bzw. der Studierende über das Proseminar 3 Leistungspunkte für die Hausarbeit und zusätzlich 2 Leistungspunkte für Schlüsselkompetenzen nach § 4 (Modul WIWI-B-02003-SK, Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen).
- (5) Im Wahlpflichtbereich dürfen alle Module aus der Spezialisierungsphase des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aus den Bereichen Economics oder Methoden gewählt werden.
- (6) ¹Wird im Rahmen des zweiten Kernfaches von der bzw. dem Studierenden ein vom Inhalt und Umfang dem Modul WIWI.B.01001.ME (Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler) gleichwertiges Modul absolviert, wird dieses Modul durch Module im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzt, und zwar entweder durch die beiden Module WIWI.B.01004.MA (Entscheidungstheorie) und WIWI.B.01012.MA (Grundlagen der Finanzwirtschaft) oder durch Module im Sinne des Absatzes 5. ²Die oder der Studierende teilt dem Prüfungsamt schriftlich mit, durch welche Module unter Berücksichtigung von Satz 1 das Modul WIWI.B.01001.ME ersetzt werden soll.
- (7) Wird im Rahmen des zweiten Kernfaches von der bzw. dem Studierenden ein vom Inhalt und Umfang dem Modul WIWI.B.01005.ME (Statistik für Wirtschaftswissenschaftler) gleichwertiges Modul absolviert, kann dieses Modul auf Antrag der bzw. des Studierenden durch Module im Umfang von 10 Leistungspunkten im Sinne des Absatzes 5 ersetzt werden.
- (8) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind dem Modulkatalog der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Im Rahmen des Kernfaches Volkswirtschaftslehre können fachbezogene Schlüsselkompetenzen gemäß dem überfachlichen Teil Professionalisierungsbereich erworben werden. ²Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

Fachbezogene Schlüsselkompetenzen		
Beschreibung	Semester ^a	LP
Schritt 1: Orientierungsveranstaltung	1.	2
Schritt 2: Methodengrundlagen	2.-3.	2
Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen	4.	2
Schritt 4: Projektarbeit oder Tutorentätigkeit ^b	3.-6.	4

^aEmpfohlenes Semester. ^bFachliche Eignung und vorhandene Kapazitäten vorausgesetzt.

- (2) Will eine Studierende bzw. ein Studierender des Kernfachs Volkswirtschaftslehre Leistungspunkte für Anwendungen in Fachveranstaltungen (Schritt 3) erwerben, tritt an die Stelle der Hausarbeit nach § 3 Absätze 3 und 4 ein Proseminar aus den Bereichen Economics oder Methoden im Gesamtumfang von 5 Leistungspunkten, 2 Leistungspunkte davon werden im Professionalisierungsbereich verbucht.

§ 5 Fachliche Vertiefung

- (1) Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender für die fachliche Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre, können hier 10 Leistungspunkte oder maximal 14 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹Die fachliche Vertiefung im Umfang von 10 Leistungspunkten besteht aus Modulen der Bereiche Economics oder Methoden. ²Die fachliche Vertiefung im Umfang von 14 Leistungspunkten besteht aus Modulen der Bereiche Economics oder Methoden im Umfang von 10 und einer Hausarbeit im Umfang von 4 Leistungspunkten.

- (3) Für die Fachliche Vertiefung dürfen Spezialisierungsmodule, die nach § 3 Absätze 5, 6 und 7 noch nicht gewählt wurden, belegt werden.
- (4) Die Hausarbeit darf entweder im Bereich Economics oder im Bereich Methoden angefertigt werden.

§ 6 Studienprojekt (anstelle von außerschulisch-fachbezogenem Praktikum)

- (1) Im Kernfach Volkswirtschaftslehre kann ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum ausschließlich in Form eines Studienprojektes mit Umfang von 14 Leistungspunkten absolviert werden.
- (2) Ein nicht bestandenenes Studienprojekt nach Absatz 1 darf einmal wiederholt werden.
- (3) Das Studienprojekt wird benotet und geht mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Kernfach Volkswirtschaftslehre ein.

§ 7 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 8 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Kernfachs Volkswirtschaftslehre dürfen sich während ihres Bachelorstudiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Betriebswirtschaftslehre zur Anwendung.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Summe der Leistungspunkte, zu der sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldungsumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.
- (3) Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht (ToR) nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.

- (5) Eine Anerkennung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Im Kernfach Volkswirtschaftslehre besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden anzufertigen (§ 3 Absatz 1 Satz 3).
- (2) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 50 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (3) ¹Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ²Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (4) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Kernfachs Volkswirtschaftslehre gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 10 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach Volkswirtschaftslehre

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Kernfach Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag in einem Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 30 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 3 oder für die Fachliche Vertiefung nach § 5 beantragt werden. ²Anrechnungen von Studienprojekten nach § 6 und von Schlüsselkompetenzen nach § 4 sind ausgeschlossen.

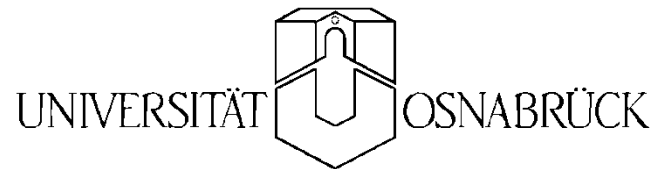
- (3) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschafts-wissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (4) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (5) ¹Wird ein Anrechnungsantrag gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Kern-fach Volkswirtschaftslehre relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich oder für die Fachliche Vertiefung darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (6) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (7) Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 11 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absätze 5, 6 und 7, nach § 5 Absatz 4 und nach § 6 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Kernfach Volkswirtschaftslehre in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der
229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 612

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	615
§ 1 Geltungsbereich	615
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	615
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	615
§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches	617
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	617
§ 5 Leistungspunkte	618
§ 6 Bachelorprüfung	618
§ 7 Hochschulgrad	619
§ 8 Prüfungsausschuss	619
§ 9 Prüfende und Beisitzende	620
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	620
§ 11 Studiennachweise	622
§ 12 Bachelorarbeit	623
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit	624
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	624
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	624
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	625
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	626
§ 17 Bewertung von Modulen	627
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	627
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	627
§ 20 ECTS Grades	628
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	628
§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde.....	629
§ 23 Widerspruchsverfahren	630
§ 23a Gegenvorstellung	631
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	631
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	631
§ 26 Schutzvorschriften.....	631
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen.....	632
§ 27 Zusatzmodule	632
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	632
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	632

Dritter Teil: Schlussbestimmungen	633
§ 30 Inkrafttreten	633
§ 31 Übergangsbestimmungen	633
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	634
Anlage 2: Urkunde	634
Anlage 3: Diploma Supplement	634

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren selbständigen Aktualisierung erworben hat.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Das Bachelorstudium ist in die folgenden drei Studienphasen eingeteilt: die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase, das dritte und vierte Semester die Orientierungsphase und das fünfte und sechste Semester die Spezialisierungsphase.
- (2) Das Studienvolumen des gesamten Bachelorstudiums beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen jeweils 60 Leistungspunkte in der Assessmentphase, der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase zu erbringen sind.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut (vgl. § 4). Die Module der Assessment- und der Orientierungsphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). ²Die Spezialisierungsphase besteht aus Wahlpflichtmodulen und der Bachelorarbeit. ³Im Rahmen dieser Prüfungsordnung können Studierende in der Spezialisierungsphase durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen.
- (4) ¹Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. ²Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase aufbauen. ³Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.
- (5) Ziel der Orientierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft sowie von im weiteren wissenschaftlichen Studium und in der Berufspraxis erforderlichen Schlüsselkompetenzen.
- (6) ¹Ziel der Spezialisierungsphase ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgewählten besonderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft. ²Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, durch die Wahl von Modulen und Schwerpunkten, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen, die fachlichen Voraussetzungen für einen nach Abschluss des Bachelorstudienganges beabsichtigten Übergang in die berufliche Praxis oder in ein anschließendes wissenschaftliches Masterstudium zu schaffen.
- (7) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - d) Economics
 - e) Methoden

- f) Recht
- g) Nebenfach
- h) Schlüsselkompetenzen

²Soweit Nebenfachvereinbarungen bestehen, dürfen folgende Fächer im Rahmen des Nebenfachs (Buchstabe g)) im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten studiert werden: Geographie, Mathematik, Philosophie, Politik, Psychologie, Soziologie.

(8) Den Aufbau des Bachelorstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle.

Assessmentphase (Pflichtbereich)				
Identifizier	Bereich	Modultitel Semester ^a		LP
WIWI-B-01001-ME	Methoden	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1.	10
WIWI-B-01002-WI	Wirtschafts- informatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1.	10
WIWI-B-01003-MA	Management	Kaufmännische Buchführung	1.	5
WIWI-B-01004-MA	Management	Entscheidungstheorie	1.	5
WIWI-B-01005-ME	Methoden	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	2.	10
WIWI-B-01006-EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	2.	10
WIWI-B-01007-AC	Accounting	Kosten- und Leistungsrechnung	2.	5
WIWI-B-01008-AC	Accounting	Jahresabschluss	2.	5
<i>Summe der Leistungspunkte in der Assessmentphase</i>				<i>60</i>
Orientierungsphase (Pflichtbereich)				
Identifizier	Bereich	Modultitel Semester ^a		LP
WIWI-B-01009-SK	Schlüssel- kompetenzen	Wissenschaftliches Arbeiten	3.-4.	10
WIWI-B-01010-RE	Recht	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	3.	10
WIWI-B-01011-EC	Economics	Grundlagen der Makroökonomik	3.	10
WIWI-B-01012-MA	Management	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.	5
WIWI-B-01013-EC	Economics	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4.	5
WIWI-B-01014-ME	Methoden	Einführung in die Ökonometrie	4.	5
WIWI-B-01015-MA	Management	Grundlagen des Marketing	4.	5
WIWI-B-01016-MA	Management	Grundlagen der Organisation	4.	5
WIWI-B-01017-MA	Management	Grundlagen der Unternehmensführung	4.	5
<i>Summe der Leistungspunkte in der Orientierungsphase</i>				<i>60</i>
Spezialisierungsphase (Wahlpflichtbereich)				
		Semester ^a		LP
Insgesamt 50 Leistungspunkte aus Modulen ...				
... nach Absatz 10 für eine generalistische wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung oder			5.-6.	50
... nach Absatz 11 für eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung oder			5.-6.	50
... nach Absatz 12 für eine volkswirtschaftliche Ausrichtung			5.-6.	50
Bachelorarbeit			6.	10
<i>Summe der Leistungspunkte in der Spezialisierungsphase</i>				<i>60</i>
Summe aller Leistungspunkte				180

^aStudiumaufnahme zum Wintersemester wird vorausgesetzt

- (9) ¹Das Studienangebot in der Spezialisierungsphase erlaubt drei Ausrichtungen des Studiums: Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. ²Für alle drei Ausrichtungen müssen 50 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen in den Bereichen nach Absatz 7 und 10 Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit nach § 12 in einem beliebigen Bereich nach Absatz 7 Buchstaben a) bis e) erworben werden. ³Darüber hinaus müssen ausrichtungsspezifische Voraussetzungen, die in Absatz 10 (generalistische Ausrichtung Wirtschaftswissenschaft), Absatz 11 (Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre) und Absatz 12 (Ausrichtung Volkswirtschaftslehre) definiert sind, erfüllt werden.

- (10) Soll die generalistische Ausrichtung Wirtschaftswissenschaft gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 9 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im Bereich Accounting
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in den Bereichen Management oder Wirtschaftsinformatik
 3. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
 4. Wahlpflichtmodule im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten in den Bereichen Nebenfach, Recht oder Schlüsselkompetenzen.
- (11) ¹Soll die Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 9 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik oder Methoden, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
- ²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.
- (12) ¹Soll die Ausrichtung Volkswirtschaftslehre gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 9 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
- ²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches

¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück verlieren ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang, wenn sie nach den ersten zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte aus Modulen der Assessmentphase nachweisen und dieses zu vertreten haben. ²Urlaubssemester, in denen Leistungspunkte erworben werden, zählen als Fachsemester im Sinne dieser Regelung.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.

- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module der Assessment-, der Orientierungs- und der Spezialisierungsphase sind dem Modulkatalog der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 8 Bestandteil dieses Bachelorstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden.
- (4) Sobald im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt 170 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 8 bis 12 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 und für Mastermodule nach § 29 erworben werden.

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht im Umfang von 170 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 10 Leistungspunkten aus der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 8.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 8 bis 12 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen der Assessment-, -Orientierungsphase sowie der Spezialisierungsphase bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul der Assessment- oder der Orientierungsphase endgültig nicht bestanden wurde oder
 2. ein Modul der Spezialisierungsphase endgültig nicht bestanden wurde und nicht mehr durch ein anderes Modul ersetzt werden kann oder
 3. die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Wirtschaftswissenschaft.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Zu Prüfenden der Bachelorarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),

- i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
- j) Übungsleistung (Absatz 11),
- k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
 - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.

- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ⁴Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis der bzw. des Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Bachelorarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a) bis e) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 13 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 40 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 120 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 8 voraus. ²Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Bachelorarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Bachelorarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Bachelorarbeit. ²Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Bachelorarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin soll im selben Semester oder muss spätestens im folgenden Semester angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen

können ggf. auch bis dahin geänderte Modulhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.

- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§ 23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Bachelorarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	excellent	an excellent performance
2	good	a performance that is considerably better than average
3	satisfactory	an average performance
4	sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	Gut
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, M. Sc. Economics und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Masterprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur für bestandene Bachelorprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Bachelorarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 180 Leistungspunkten. ³Die Note bzw. die Noten der am schwächsten benoteten Modulprüfung bzw. Modulprüfungen im Umfang von 10 Leistungspunkten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁴Das Gewicht der Note der Bachelorarbeit entspricht 20/180. ⁵Auf die Regelungen der Sätze 3 und 4 wird im Zeugnis und dem Leistungsnachweis in geeigneter Weise hingewiesen. ⁶Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁷§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.

- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaft im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.

- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind in der Assessmentphase und Orientierungsphase in der Summe bis zu einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten und in der Spezialisierungsphase bis zu einem Umfang von maximal weiteren 30 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt in der Spezialisierungsphase darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis (Anlage 1). ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen. ⁴Vorgezogene Mastermodule nach § 28 dürfen nicht auf dem Leistungsnachweis nach Satz 1 ausgewiesen werden.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 3). ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Bachelorstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 8 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Modul der Spezialisierungsphase sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein beständenes Modul der Spezialisierungsphase als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende eines Masterstudiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Spezialisierungsphase, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt wurden, absolvieren.
- (2) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Betriebswirtschaftslehre zur Anwendung.

- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Summe der Leistungspunkte, zu der sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldungsumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.
- (3) ¹Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht nach § 22 Absatz 3 nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²§22 Absatz 3 Satz 4 ist zu beachten.
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in einen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.² In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

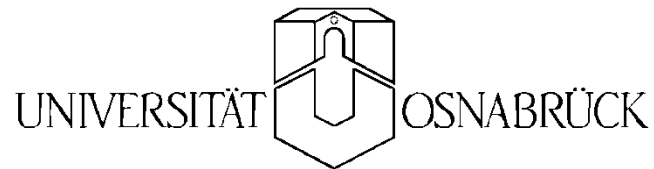
¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft in Kraft. ²Die seit 23.04.2007 geltende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden werden für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft, die vor dem Wintersemester 2014/2015 bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben waren, Schwerpunkte nach § 24 Absatz 2 der alten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 23.04.2007 ausgewiesen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung**Anlage 2: Urkunde****Anlage 3: Diploma Supplement**

http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Diploma_Supplement_-_deutsche_Version.pdf (bzw. die jeweils aktuelle Version)



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

beschlossen in der
229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 635

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	638
§ 1 Geltungsbereich	638
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	638
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	638
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	640
§ 5 Leistungspunkte	640
§ 6 Masterprüfung	641
§ 7 Hochschulgrad.....	641
§ 8 Prüfungsausschuss	641
§ 9 Prüfende und Beisitzende	642
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	643
§ 11 Studiennachweise	645
§ 12 Masterarbeit.....	645
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit.....	646
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	646
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	647
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	647
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	648
§ 17 Bewertung von Modulen.....	649
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	649
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	650
§ 20 ECTS Grades	650
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	650
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	651
§ 23 Widerspruchsverfahren	652
§ 23a Gegenvorstellung	653
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	653
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	653
§ 26 Schutzvorschriften	654
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	654
§ 27 Zusatzmodule	654
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang	655
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang	655

Dritter Teil: Schlussbestimmungen	655
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	655
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	656
Anlage 2: Urkunde	656
Anlage 3: Diploma Supplement.....	656

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Betriebswirtschaftslehre erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 10 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - d) Economics
 - e) Methoden
 - f) Recht
 - g) Nebenfach
 - h) Schlüsselkompetenzen

²Masterarbeiten können grundsätzlich in den Bereichen nach den Buchstaben a) bis e) geschrieben werden.

³Die spezifischen Regelungen der Absätze 7 bis 10 bleiben hiervon unberührt. ⁴Soweit Nebenfachvereinbarungen bestehen, dürfen folgende Fächer im Rahmen des Nebenfachs (Buchstabe g) im Umfang von insgesamt höchstens 10 Leistungspunkten studiert werden: Geographie, Mathematik, Philosophie, Politik, Psychologie, Soziologie.

(5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Pflichtbereich: Modul WIWI.M.01001.ME (Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften)	1.-2. Semester	10 LP
Wahlpflichtbereich	1.-4. Semester	90 LP
Insgesamt 90 Leistungspunkte aus Modulen nach Absatz 8 für eine generalistische betriebswirtschaftliche Ausrichtung oder ... nach Absatz 9 für eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Accounting oder ... nach Absatz 10 für eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik		
Masterarbeit	4. Semester	20 LP
Summe aller Leistungspunkte		120 LP

(6) Im Pflichtbereich ist von den Studierenden das in Absatz 5 angegebene Modul in einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodul).

(7) Das Studienangebot erlaubt drei Ausrichtungen des Studiums: Eine generalistische betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Absatz 8), eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Accounting (Absatz 9) und eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Absatz 10).

(8) ¹Bei generalistischer betriebswirtschaftlicher Ausrichtung sind für den Erwerb der 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Methoden oder Wirtschaftsinformatik, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e), davon mindestens 5 Leistungspunkte in den Bereichen Accounting oder Management
5. Masterarbeit in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e)

(9) ¹Bei Ausrichtung auf den Schwerpunkt Accounting sind für den Erwerb der 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Methoden oder Wirtschaftsinformatik, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Accounting;
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e), davon mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Accounting
5. Masterarbeit in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e)

²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Masterprüfung in der Masterurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Accounting“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden verzichtet werden.

(10) ¹Bei Ausrichtung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik sind für den Erwerb der 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Methoden oder Wirtschaftsinformatik, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Wirtschaftsinformatik.

2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten im Bereich Wirtschaftsinformatik
5. Masterarbeit im Bereich Wirtschaftsinformatik.

²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Masterprüfung in der Masterurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.

- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden. ²§ 28 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 10 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 5.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 10 vorgesehenen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 10 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Zu Prüfenden der Masterarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.

- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Masterarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin soll im selben Semester oder muss spätestens im folgenden Semester angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |
- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Economics, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ³Das Gewicht der Note der Masterarbeit entspricht 20/120. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.

- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet (§29 Absatz 3).
- (11) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis (Anlage 1). ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen.

- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 3). ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, deretwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Wahlpflichtmodul sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

- (3) ¹Soll ein bestandenes Wahlpflichtmodul als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Spezialisierungsphase, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt wurden, absolvieren. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden.
- (2) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (3) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (4) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

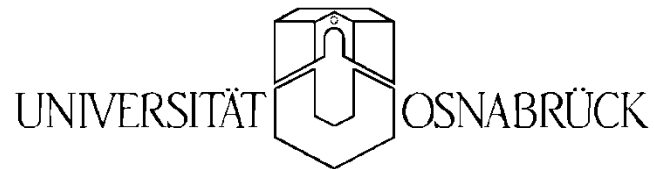
Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 bereits im Masterstudiengang Accounting and Management (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1301 ff.) eingeschrieben waren, erhalten auf Antrag Zeugnisse und Urkunden entsprechend § 22 Absätze 2 bis 4 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Accounting and Management vom 07.10.2010, soweit die Voraussetzungen nach § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Accounting and Management vom 07.10.2010 erfüllt sind. ³Der Antrag kann letztmalig im Wintersemester 2017/2018 gestellt werden.

Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung**Anlage 2: Urkunde****Anlage 3: Diploma Supplement**

http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Diploma_Supplement_-_deutsche_Version.pdf (bzw. die jeweils aktuelle Version)



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ECONOMICS“

beschlossen in der
229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 657

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	660
§ 1 Geltungsbereich	660
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	660
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen.....	660
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	661
§ 5 Leistungspunkte	662
§ 6 Masterprüfung	662
§ 7 Hochschulgrad.....	663
§ 8 Prüfungsausschuss	663
§ 9 Prüfende und Beisitzende	664
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	664
§ 11 Studiennachweise	666
§ 12 Masterarbeit.....	667
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit.....	668
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	668
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	668
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	669
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	670
§ 17 Bewertung von Modulen.....	671
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	671
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	671
§ 20 ECTS Grades	672
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	672
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	673
§ 23 Widerspruchsverfahren	674
§ 23a Gegenvorstellung	675
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	675
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	675
§ 26 Schutzvorschriften	675
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	676
§ 27 Zusatzmodule	676
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	676
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	677

Dritter Teil: Schlussbestimmungen	677
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	677
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	678
Anlage 2: Urkunde	678
Anlage 3: Diploma Supplement.....	678

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Economics am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Economics erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 10 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - d) Economics
 - e) Methoden
 - f) Recht
 - g) Nebenfach
 - h) Schlüsselkompetenzen

²Masterarbeiten können grundsätzlich in den Bereichen nach den Buchstaben a) bis e) geschrieben werden.

³Die spezifischen Regelungen der Absätze 7 und 8 bleiben hiervon unberührt. ⁴Soweit Nebenfachvereinbarungen bestehen, dürfen folgende Fächer im Rahmen des Nebenfachs (Buchstabe g)) im Umfang von insgesamt höchstens 10 Leistungspunkten studiert werden: Geographie, Mathematik, Philosophie, Politik, Psychologie, Soziologie.

(5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Pflichtbereich: Modul WIWI.M.0101.ME (Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften)	1.-2. Semester	10 LP
Wahlpflichtbereich	1.-4. Semester	90 LP
Insgesamt 90 Leistungspunkte aus Modulen ...		
... nach Absatz 7 oder		90 LP
... nach Absatz 8 für den Schwerpunkt Empirical Economics		90 LP
Masterarbeit	4. Semester	20 LP
Summe aller Leistungspunkte		120 LP

(6) Im Pflichtbereich ist von den Studierenden das in Absatz 5 angegebene Modul in einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodul).

(7) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten zu absolvieren (Wahlpflichtmodule). ²Im Wahlpflichtbereich müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Economics oder Methoden
5. Projektseminar (Modul WIWI-M-02S01-EC) im Umfang von 10 Leistungspunkten
6. Masterarbeit in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e)

(8) ¹Durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich können die Studierenden sich im Rahmen des Masterstudienganges auf den Schwerpunkt Empirical Economics spezialisieren. ²Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 7 müssen in diesem Fall folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. das Projektseminar (Modul WIWI-M-02S01-EC) muss empirisch ausgerichtet sein.
2. Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Modul WIWI-M-02S01-EC nicht mit eingerechnet) aus den Bereichen Economics oder Methoden müssen empirisch ausgerichtet sein.

³Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Masterprüfung in der Masterurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Empirical Economics“ aufzuführen. ⁴Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.

(2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.

(3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.

(4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.

- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaaren Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Economics können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden. ²§ 28 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 8 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 5.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 8 vorgesehenen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 8 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Economics.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
- ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn

- die Mehrheit seiner Mitglieder,
- der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
- mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer

anwesend sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Zu Prüfenden der Masterarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),

- i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
- j) Übungsleistung (Absatz 11),
- k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
 - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.

- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Economics gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Economics der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Masterarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin soll im selben Semester oder muss spätestens im folgenden Semester angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren

Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulinhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.

- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ³Das Gewicht der Note der Masterarbeit entspricht 20/120. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.

- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudienganges Economics im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studienganges erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Economics relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet (§29 Absatz 3).
- (11) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis (Anlage 1). ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 3). ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, deretwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Economics oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Wahlpflichtmodul sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein bestandenes Wahlpflichtmodul als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Economics dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Spezialisierungsphase, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt wurden, absolvieren. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden.
- (2) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (3) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (4) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

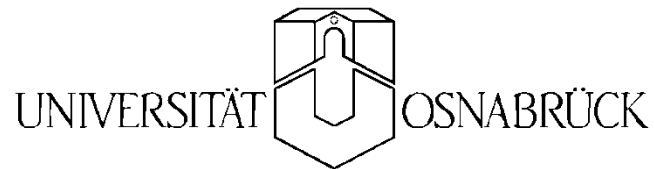
Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Economics eingeschrieben sind. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 bereits im Masterstudiengang Applied Economics (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1326 ff.) eingeschrieben waren, erhalten auf Antrag Zeugnisse und Urkunden entsprechend § 22 Absätze 2 bis 4 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Applied Economics vom 07.10.2010, soweit die Voraussetzungen nach § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Applied Economics vom 07.10.2010 erfüllt sind. ³Der Antrag kann letztmalig im Wintersemester 2017/2018 gestellt werden.

Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung**Anlage 2: Urkunde****Anlage 3: Diploma Supplement**

http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Diploma_Supplement_-_deutsche_Version.pdf (bzw. die jeweils aktuelle Version)



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 679

I. Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Vorbemerkungen

- (1) Diese Vorbemerkungen haben dieselbe Verbindlichkeit wie die Modulbeschreibungen selbst.
- (2) In diesem Modulhandbuch sind alle Module und Veranstaltungen aufgeführt, die regelmäßig für einen oder mehrere der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angeboten werden. Daneben können die zu den beschriebenen Modulen zugehörigen Veranstaltungen durch Vereinbarungen mit anderen Fachbereichen selektiv für weitere Studiengänge geöffnet werden.
- (3) Manche Veranstaltungen sind wahlweise für alternative Module anrechenbar. Es gilt jedoch stets, dass eine Veranstaltung nur ein Mal angerechnet werden kann.
- (4) Alle Veranstaltungen zu den in diesem Modulkatalog aufgeführten Modulen können in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dozentin bzw. der Dozent. Die Sprache, in der Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, folgt der Sprache der Lehrveranstaltung. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (5) In allen Modulen oder Modulkomponenten mit der Veranstaltungsform Seminar wird erwartet, dass sich alle teilnehmenden Studierenden über ihre eigene(n) Vortragsleistung(en) hinaus stets aktiv an den Diskussionen beteiligen. In Seminaren besteht daher Anwesenheitspflicht.
- (6) Werden in der Rubrik „Art der studienbegleitenden Prüfung“ mehrere mögliche Arten genannt, so gilt: Die Wahl der Prüfungsart obliegt allein dem Prüfer. Dieser hat die Prüfungsform rechtzeitig, spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung, anzukündigen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (7) Die Möglichkeiten, Prüfungen zu Nebenfachangeboten abzulegen und damit ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt. Informationen über aktuelle Nebenfachangebote finden Sie auf den Internetseiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Erläuternde Hinweise

- (1) Dieses Modulhandbuch ist kein Verzeichnis der Veranstaltungen. Nicht zu allen aufgeführten Modulen werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten. Das Modulhandbuch enthält zudem Module, zu denen (derzeit) keine Veranstaltungen geplant sind; diese Module dienen vornehmlich dazu, die Anerkennung von Studienleistungen zu erleichtern, welche während eines Auslandsstudiums oder eines vorherigen Studiums erbracht worden sind.
- (2) Um sich über die Veranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu informieren und um zu erfahren, welche Veranstaltungen welchen in diesem Modulhandbuch aufgeführten Modulen zugeordnet sind, nehmen Sie das kommentierte Veranstaltungsverzeichnis zur Hand, das Sie in elektronischer Form auf den Internet-Seiten des Fachbereichs finden.
- (3) Angaben zu SWS beziehen Präsenzveranstaltungen in der Form studentischer Arbeitsgruppen („Tutorien“) nicht mit ein. Ob solche Arbeitsgruppen ergänzend angeboten werden, entnehmen Sie dem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis.
- (4) Jedes Modul ist durch seinen „Identifizier“ eindeutig identifizierbar.
 - (a) Der Identifizier beginnt mit der Bezeichnung der Lehreinheit, „WIWI“, gefolgt von der Bezeichnung B (Bachelor) oder M (Master) für die Gruppe von Studiengängen, denen das Modul zugeordnet ist. Diese Zuordnung richtet sich nach den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen des Fachbereichs und schließt nicht aus, dass andere Fachbereiche der Universität Osnabrück ein mit „B“ gekennzeichnetes Modul einem Master-Studiengang zuordnen.

- (b) Der Zuordnung „B“ bzw. „M“ folgt ein fünfstelliger Code. Beginnt dieser mit „01“, so handelt es sich um ein Pflichtmodul. Enthält der Code den Buchstaben „S“ (stets an dritter Stelle), so handelt es sich um ein Seminar. Beginnt der Code mit einer Zahl ab 11 (11,12,13,14, usw.), so ist das Modul fest einem Fachgebiet des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Derzeit werden folgende Nummern vergeben:

Nr.	Fachgebiet
11	Banken und Finanzierung
12	Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
13	Finanzwissenschaft
14	Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
15	International Accounting
16	Internationale Wirtschaftspolitik
17	Makroökonomik
18	Management Support und Wirtschaftsinformatik
19	Marketing
20	Mikroökonomik
21	Ökonometrie und Statistik
22	Organisation und Wirtschaftsinformatik
23	Rechnungswesen und Controlling
24	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
25	Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

- (d) Die weiteren Nummern im Identifier dienen zur Nummerierung von Modulen und tragen keine weiteren Informationen.
- (e) Der Identifier endet mit einem Kürzel aus zwei Buchstaben, welches eine Zuordnung des Moduls zu Bereichen kennzeichnet. Diese Bereiche sind insbesondere für den Ausweis eines Schwerpunkts im Bachelor- oder Master-Zeugnis gemäß §3 der jeweiligen Prüfungsordnung relevant. Folgende Bezeichnungen werden verwendet:

Bezeichnung	Bereich
AC	Accounting
MA	Management
WI	Wirtschaftsinformatik
EC	Economics
ME	Methoden
RE	Recht
SK	Schlüsselkompetenzen

Sollte mehr als eine Buchstabenkombination im Identifier enthalten sein, etwa „{AC oder MA}“, so ist das betreffende Modul für alle über die Kürzel genannten Bereiche anrechenbar.

II. Modulbeschreibungen

Übersicht

Pflichtmodule aus dem Bachelor Wirtschaftswissenschaften		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-01001-ME	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	7
WIWI-B-01002-WI	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	8
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	9
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	10
WIWI-B-01005-ME	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	11
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	12
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	13
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	14
WIWI-B-01009-SK	Wissenschaftliches Arbeiten	15
WIWI-B-01010-RE	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	16
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	17
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	18
WIWI-B-01013-EC	Wirtschafts- und Finanzpolitik	19
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	20
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	21
WIWI-B-01016-MA	Einführung in die Organisation	22
WIWI-B-01017-MA	Grundlagen der Unternehmensführung	23
Module für das Kernfach VWL im 2-Fächer-Bachelor		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-02001-SK	Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 1")	24
WIWI-B-02002-SK	Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 2")	25
WIWI-B-02003-SK	Wissenschaftliche Präsentation in Volkswirtschaftslehre ("Schritt 3")	26
WIWI-B-02004-EC	Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor	27
Wahlpflichtmodule Bachelor		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-02S01-EC	Projektseminar Applied Economics	28
WIWI-B-11001-MA	Finanzmanagement BI	29
WIWI-B-12001-AC	Business Taxation BI	30
WIWI-B-13001-EC	Finanzwissenschaft BI	31
WIWI-B-14001-WI	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	32
WIWI-B-15001-AC	Rechnungslegung BI	33
WIWI-B-16001-EC	Internationale Wirtschaftspolitik BI	34
WIWI-B-17001-EC	Makroökonomik BI	35
WIWI-B-18001-WI	Management Support Systems BI	36
WIWI-B-19001-MA	Marketing BI	37
WIWI-B-20001-EC	Mikroökonomik BI	38
WIWI-B-21001-ME	Ökonometrie und Statistik BI	39
WIWI-B-22001-WI	Geschäftsprozessmanagement	40
WIWI-B-22002-WI	E-Learning Veranstaltungen in der Wirtschaftsinformatik	41
WIWI-B-23001-AC	Controlling BI	42
WIWI-B-24001-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung BI	43

Weitere Wahlpflichtmodule Bachelor		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-03{101,...}-{·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden BI	44
WIWI-B-03{201,...}-{·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden BII	45
WIWI-B-04{S01,...}-{·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar BI	46
WIWI-B-05{S01,...}-{·}	Accounting Management Economics Methoden Seminar BII	47
WIWI-B-06{S01,...}-WI	Wirtschaftsinformatik Seminar BII	48
WIWI-B-07{001,...}-RE	Recht BI	49
WIWI-B-07{101,...}-SK	Schlüsselkompetenzen BI	50
Pflichtmodul im Master Betriebswirtschaftslehre und Master Economics		
WIWI-M-01001-ME	Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften	51
Wahlpflichtmodule Master		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-M-02001-SK	Wirtschaftsethik	52
WIWI-M-02002-MA	Strategy and Competitive Analysis	53
WIWI-M-02003-MA	International Strategy	54
WIWI-M-02S01-EC	Projektseminar Economics	55
WIWI-M-02S02-MA	Seminar zum Projektmanagement - der Business Plan	56
WIWI-M-02011-RE	Wirtschaftsrecht MI	57
WIWI-M-02012-RE	Wirtschafts- und Europarecht MI	58
WIWI-M-02013-RE	Wirtschaftsrecht MII	59
WIWI-M-02014-RE	Wirtschafts- und Europarecht MII	60
WIWI-M-11001-MA	Finanzmanagement MI	61
WIWI-M-11{S01,...}-MA	Seminar in Banken und Finanzierung MI	62
WIWI-M-12001-AC	Business Taxation MI	63
WIWI-M-12002-AC	Business Taxation MII	64
WIWI-M-12003-AC	Business Taxation MIII	65
WIWI-M-12{S01,...}-AC	Seminar zu Business Taxation MI	66
WIWI-M-13001-EC	Finanzwissenschaft MI	67
WIWI-M-13{S01,...}-EC	Seminar in Finanzwissenschaft MI	68
WIWI-M-14001-WI	Management von Informationssystem-Architekturen	69
WIWI-M-14002-WI	Prozessorientierte Informationssysteme	70
WIWI-M-14{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik MI	71
WIWI-M-15001-AC	Externe Unternehmensrechnung MI	72
WIWI-M-15002-AC	Externe Unternehmensrechnung MII	73
WIWI-M-15003-AC	Externe Unternehmensrechnung MIII	74
WIWI-M-15004-AC	Wirtschaftsprüfung	75
WIWI-M-15{S01,...}-AC	Seminar im Fachgebiet International Accounting MI	76
WIWI-M-16001-EC	Internationale Wirtschaftspolitik MI	77
WIWI-M-16{S01,...}-EC	Seminar im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik MI	78
WIWI-M-17001-EC	Makroökonomik MI	79
WIWI-M-17{S01,...}-EC	Seminar im Fachgebiet Makroökonomik MI	80
WIWI-M-18001-WI	Unternehmensplanung und -führung	81
WIWI-M-18002-WI	Management Support Systems MI	82
WIWI-M-18{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik MI	83
WIWI-M-19001-MA	Marketing MI	84
WIWI-M-19002-MA	Marketing MII	85
WIWI-M-19003-MA	Kundenmanagement	86
WIWI-M-19{S01,...}-MA	Seminar in Marketing MI	87
WIWI-M-20001-EC	Mikroökonomik MI	88
WIWI-M-20{S01,...}-EC	Seminar im Fachgebiet Mikroökonomik MI	89
WIWI-M-21001-ME	Ökonometrie und Statistik MI	90
WIWI-M-21{S01,...}-ME	Seminar im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik MI	91
WIWI-M-22001-WI	Projektmanagement	92
WIWI-M-22{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MI	93
WIWI-M-22{S04,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MII	94
WIWI-M-23001-AC	Controlling MI	95

WIWI-M-23{S01,...}-AC	Seminar zum Rechnungswesen und Controlling MI	96
WIWI-M-24001-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI	97
WIWI-M-24002-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MII	98
WIWI-M-24003-AC	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MIII	99
WIWI-M-24{S01,...}-{AC/MA}	Seminar in Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI	100
WIWI-M-24S04-MA	Seminar zum strategischen Management	101
WIWI-M-25001-WI	IT-Audit	102
WIWI-M-25002-WI	Fallstudienseminar IT-Governance	103
WIWI-M-25{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik MI	104
WIWI-M-25S04-WI	Microsoft Share Point Server 2010	105
WIWI-M-25S05-WI	IT-Controlling Fallstudienseminar	106
Weitere Wahlpflichtmodule Master		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-M-03{101,...}-{·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MI	107
WIWI-M-03{201,...}-{·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MII	108
WIWI-M-04{S01,...}-{·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar MI	109
WIWI-M-05{S01,...}-{·}	Accounting Management Economics Methoden Seminar MII	110
WIWI-M-06{S01,...}-WI	Wirtschaftsinformatik Seminar MII	111
WIWI-M-07{001,...}-RE	Recht MI	112
WIWI-M-07{101,...}-SK	Schlüsselkompetenzen MI	113

Beschreibungen der einzelnen Module

Identifizier	WIWI-B-01001-ME
Titel	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
Titel englisch	Mathematics for Economists
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erlangen, die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Transferkompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete ökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden.
Inhalte	Mathematische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, wie (Un-)Gleichungssysteme, Matrixalgebra, Funktionen einer und mehrerer Veränderlicher, Differenzial- und Integralrechnung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01002-WI
Titel	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
Titel englisch	Introduction to Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkompetenz in der Wirtschaftsinformatik erwerben sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Hardware- und Software-Grundlagen, Rechnernetze und -architekturen, Protokolle, Geschäftsprozessmodellierung, Datenverwaltung und Datenmodellierung, Datensicherheit.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01003-MA
Titel	Kaufmännische Buchführung
Titel englisch	Double-entry Bookkeeping
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse der kaufmännischen doppelten Buchführung und Bilanzierung erwerben sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Grundlagen der kaufmännischen doppelten Buchführung und Bilanzierung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01004-MA
Titel	Entscheidungstheorie
Titel englisch	Decision Theory
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Entscheidungstheorie erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse wirtschaftlicher Entscheidungsprobleme sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben.
Inhalte	Grundlagen der normativen und deskriptiven Entscheidungstheorie, Darstellung von Entscheidungsproblemen, Entscheidungen bei Unsicherheit.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01005-ME
Titel	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler
Titel englisch	Statistics for Economists
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Statistik für Wirtschaftswissenschaftler erlangen, die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Transferkompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete ökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden.
Inhalte	Grundzüge der deskriptiven und induktiven Statistik, insbesondere Lage-, Streuungs- und Korrelationsmaße, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Punkt- und Intervallschätzungen, statistische Tests, Regressionsrechnung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01006-EC
Titel	Grundlagen der Mikroökonomik
Titel englisch	Introduction to Microeconomics
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Mikroökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Angebotsverhalten, Nachfrageverhalten und Marktgleichgewichten erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete mikroökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Grundlagen der Mikroökonomik, insbesondere Theorie des Haushalts und der Unternehmung, Modell des allgemeinen Gleichgewichts, Anbieter- und Nachfrageverhalten in unterschiedlichen Marktformen.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	5 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01007-AC
Titel	Kosten- und Leistungsrechnung
Titel englisch	Cost Accounting
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Kosten- und Leistungsrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Kosten- und Leistungsrechnung sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, Ausgestaltung von Systemen der Kosten- und Leistungsrechnung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01008-AC
Titel	Jahresabschluss
Titel englisch	Introduction to Financial Accounting
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Aufstellung und Interpretation des Jahresabschlusses erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse zum Ansatz, zur Bewertung und zum Ausweis von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Zwecke des Jahresabschlusses, Grundlegende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01009-SK
Titel	Wissenschaftliches Arbeiten
Titel englisch	Academic Working
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Sie erwerben Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, im Verfassen wissenschaftlicher Texte und in der Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen, sowie Transferkompetenz durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit und deren Präsentation.
Inhalte	Das Modul besteht aus zwei Komponenten, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Vorlesung und Übung) und Proseminar (Seminar) im nachfolgenden Semester. In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und in Übungsbestandteilen angewendet. Im Proseminar werden die erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Präsentation angewendet und vertieft.
Komponenten	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Vorlesung und Übung; Proseminar im nachfolgenden Semester
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	2 SWS (1+1) im 3. Semester; 2 SWS im 4. Semester
Dauer	zwei Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Für die Zulassung zum Teilmodul Proseminar muss die Modulkomponente Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten bestanden sein. Zum Bestehen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten müssen mindestens 2/3 aller geforderten Übungsnachweise erbracht werden.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) im Proseminar
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Beide Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01010-RE
Titel	Recht für Wirtschaftswissenschaftler
Titel englisch	Law for Economists
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im deutschen Zivil-, Gesellschafts-, Staats- und öffentlichen Wirtschaftsrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Grundlagen des Zivilrechts, des Gesellschaftsrechts, des Staatsrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01011-EC
Titel	Grundlagen der Makroökonomik
Titel englisch	Introduction to Macroeconomics
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Darstellung und Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Makroökonomik, insbesondere volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, aggregierte Nachfrage und aggregiertes Angebot, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und Wachstum.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01012-MA
Titel	Grundlagen der Finanzwirtschaft
Titel englisch	Introduction to Finance
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01013-EC
Titel	Wirtschafts- und Finanzpolitik
Titel englisch	Economic Policy and Public Economics
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft und Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzpolitik, z.B. der Allokations-, Steuer-, und Sozialpolitik sowie der Stabilisierungs- und der internationalen Wirtschaftspolitik.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01014-ME
Titel	Einführung in die Ökonometrie
Titel englisch	Introduction to Econometrics
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in Ökonometrie erlangen. Sie sollen Methodenkenntnisse in der ökonometrischen Analyse, insbesondere mit Hilfe statistischer Software, sowie Transferkompetenz durch eigenständige Anwendung der Methoden auf konkrete wirtschaftliche Fragestellungen erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Ökonometrie, insbesondere Regressionsanalyse.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01015-MA
Titel	Grundlagen des Marketing
Titel englisch	Introduction to Marketing
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Marketing erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Marktforschung, der Darstellung und Analyse des Käuferverhaltens sowie dem Einsatz von Marketing-Instrumenten erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen des Marketing aneignen.
Inhalte	Grundlagen des Marketing, insbesondere Käuferverhalten sowie Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01016-MA
Titel	Grundlagen der Organisation
Titel englisch	Introduction to Organization
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Organisation erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Organisationsproblemen und der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete organisatorische Fragestellungen.
Inhalte	Grundlagen der Organisation, insbesondere Grundbegriffe und Gestaltungsparameter der Organisation, Organisationstheorien, Aufbau- und Ablauforganisation.
Komponenten	Vorlesung (mit Blended Learning Anteil auf der Basis von E-Lectures und Web-based Trainings) mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01017-MA
Titel	Grundlagen der Unternehmensführung
Titel englisch	Introduction to Management
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Unternehmensführung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen der Unternehmensführung, insbesondere der Planung, Überwachung und Personalführung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen der Unternehmensführung aneignen.
Inhalte	Grundlagen der Unternehmensführung, insbesondere Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Unternehmensführung, Planung, Überwachung und Personalführung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02001-SK
Titel	Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 1")
Titel englisch	Orientation Course Economics (2-Fächer-Bachelor)
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen die verschiedenen Arbeitsmethoden und -inhalte der volkswirtschaftlichen Fachgebiete kennen lernen und befähigt werden, die unterschiedlichen Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre abzugrenzen und einzuschätzen.
Inhalte	Einführungsvorträge zu den volkswirtschaftlichen Teilgebieten der Mikroökonomik, Makroökonomik, Internationalen Wirtschaftspolitik, Ökonometrie und Finanzwissenschaft.
Komponenten	Kolloquium
Leistungspunkte	2
Semesterwochenstunden	1 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	keine
Berechnung der Modulnote	keine Note
Bestehensregelung für das Modul	Für das Bestehen des Moduls ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02002-SK
Titel	Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 2")
Titel englisch	Data and Literature Research in Economics (2-Fächer-Bachelor)
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen grundlegende Kompetenzen in der Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Daten erlangen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, die für eine volkswirtschaftliche Analyse notwendigen Daten und Literaturquellen eigenständig ermitteln und auswerten zu können.
Inhalte	Fachspezifische Datenbanken, insbesondere International Financial Statistics, Econlit, JSTOR.
Komponenten	Kolloquium
Leistungspunkte	2
Semesterwochenstunden	1 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	Bericht über das Ergebnis einer Literaturrecherche
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	keine Note
Bestehensregelung für das Modul	Für das Bestehen des Moduls ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02003-SK
Titel	Wissenschaftliche Präsentation in Volkswirtschaftslehre ("Schritt 3")
Titel englisch	Scientific Presentation in Economics
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen grundlegende Kompetenzen in der Präsentation der Erkenntnisse einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars erlangen. Hierzu nehmen sie an einem Proseminar im Bereich Economics oder Methoden teil (vgl. Modul WIWI-B-01009-SK). Die Teilnahme am Proseminar ergänzt die Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre gemäß dem fachspezifischen Teil Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang (Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen).
Inhalte	Im Proseminar wird die zuvor angefertigte Hausarbeit präsentiert. Zuvor erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens werden angewendet und vertieft.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	2
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02004-EC
Titel	Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor
Titel englisch	Applied Project (2-Fächer-Bachelor)
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen Kompetenzen in der Konzeption einer angewandten wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Volkswirtschaftslehre oder Methoden erwerben.
Inhalte	Dieses Modul beinhaltet ein Studienprojekt, dessen Ziel es ist, eigenverantwortlich eine angewandte Arbeit anzufertigen. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Volkswirtschaftslehre oder Methoden kommen.
Komponenten	Studienprojekt
Leistungspunkte	14
Semesterwochenstunden	---
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Das Modul wird so angeboten, dass die Studierbarkeit des Kernfachs Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer Bachelorstudiengang gewährleistet ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (30-50 Seiten) oder Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02S01-EC
Titel	Projektseminar Applied Economics
Titel englisch	Applied Economics Project Seminar
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Konzeption einer empirischen Untersuchung erwerben und das eigenständige empirische Arbeiten mit ökonomischen Daten erlernen.
Inhalte	Im Projektseminar ist eigenverantwortlich eine empirische Arbeit anzufertigen. Dies beinhaltet eine eigenständige Datenrecherche und/oder Datenaufbereitung, Literaturbearbeitung und empirische Überprüfung einer falsifizierbaren ökonomischen Hypothese. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften kommen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-11001-MA
Titel	Finanzmanagement BI
Titel englisch	Financial Management BI
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Vertiefende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6-8 SWS (4-5 + 2-3)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-12001-AC
Titel	Business Taxation BI
Titel englisch	Business Taxation BI
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Rechtsvorschriften im Bereich der deutschen Einkommensteuer und der steuerlichen Gewinnermittlung und Methodenkenntnisse in der steuerlichen Rechtsauslegung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete steuerliche Fragestellungen aneignen.
Inhalte	Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der deutschen Einkommensteuer und der steuerlichen Gewinnermittlung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	8 SWS (6+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-13001-EC
Titel	Finanzwissenschaft BI
Titel englisch	Public Economics BI
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwissenschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben sowie Transferkompetenz in der Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Allokative und distributive Effekte des öffentlichen Sektors beziehungsweise seiner Finanzierung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-14001-WI
Titel	Modellierung betrieblicher Informationssysteme
Titel englisch	Enterprise Modelling
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Modellierung betrieblicher Informationssysteme erlangen. Sie sollen Kenntnisse über die softwaregestützte Konstruktion von Informationsmodellen und die Referenzmodellierung erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Informationsmodellierungen aneignen.
Inhalte	Modellierung betrieblicher Informationssysteme, insbesondere begriffliche Grundlagen, inhaltliche und methodische Perspektiven der Informationsmodellierung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-15001-AC
Titel	Rechnungslegung BI
Titel englisch	Financial Accounting BI
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und in der Konzernrechnungslegung erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Inhalte der IFRS und die wesentlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung sowie Methodenkenntnisse in der Aufstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach IFRS erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS), Konzernrechnungslegungsvorschriften
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-16001-EC
Titel	Internationale Wirtschaftspolitik BI
Titel englisch	International Economic Policy BI
Beauftragter	Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben sowie Transferkompetenz in der Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele der internationalen Wirtschaftspolitik.
Inhalte	Aktuelle Fragestellungen der Internationalen Wirtschaftspolitik, z.B. internationale Handelspolitik, Entwicklungspolitik, oder internationale Finanzmarktpolitik und -regulierung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-17001-EC
Titel	Makroökonomik BI
Titel englisch	Macroeconomics BI
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, unterschiedliche Modelle kurz- und langfristiger makroökonomischer Interaktionen anzuwenden. Sie sollen lernen, makroökonomische Modelle empirisch zu beurteilen, und die Implikationen der Modelle zu nutzen, um ihr Verständnis für die Dynamik wichtiger makroökonomischer Größen zu verbessern.
Inhalte	Theorien von Konjunkturzyklen, ökonomischen Wachstums sowie ausgewählte Themen der Geldtheorie und Geldpolitik.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-18001-WI
Titel	Management Support Systems BI
Titel englisch	Management Support Systems BI
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Entwicklung Data-Warehouse basierter Anwendungen erlangen. Sie sollen Kenntnisse in den Methoden der Gestaltung und des Betriebs von Data Warehouses erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme aneignen.
Inhalte	Modelle und Methoden zu Gestaltung und Betrieb von Data Warehouses und darauf basierender Standard- und analytischer Berichtssysteme, Anwendung auf betriebliche Planungsprobleme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-19001-MA
Titel	Marketing BI
Titel englisch	Marketing BI
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen im Marketing erlangen. In den Bereichen Marktforschung und Konsumentenverhalten erworbenes Fachwissen und Methodenkenntnisse sollen genutzt werden, um sachgerechte Lösungen für konkrete Problemstellungen des Marketing zu ermitteln (Transferkompetenz).
Inhalte	Beschaffung und Analyse von Informationen über Konsumenten und Konkurrenten, Theorien und Modelle zum Konsumentenverhalten.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-20001-EC
Titel	Mikroökonomik BI
Titel englisch	Microeconomics BI
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen auf dem Gebiet der Informationsökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Beschreibung und Analyse von Problemen asymmetrisch verteilter Informationen erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenzen durch die Anwendung der erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Probleme der Informationsökonomik aneignen.
Inhalte	Informationsökonomik, insbesondere Probleme der Adversen Selektion, des Moral Hazard, des Signalling und Screening auf Märkten, Kosten und Nutzen von Informationen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-21001-ME
Titel	Ökonometrie und Statistik BI
Titel englisch	Econometrics und Statistics BI
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende methodische Kenntnisse der Statistik und Ökonometrie erwerben, das eigenständige Arbeiten mit ökonometrischer und statistischer Software vertiefen und die Fähigkeit zur sachgerechten Interpretation der erzeugten Outputs verfestigen.
Inhalte	Weiterführende Methoden der Ökonometrie und Statistik
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Economics und Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-22001-WI
Titel	Geschäftsprozessmanagement
Titel englisch	Business Process Management
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik und Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen im Geschäftsprozessmanagement erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse des Geschäftsprozessmanagements sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Prozessmodellierungen.
Inhalte	Begriffe, Ziele, Theorien und Methoden des Geschäftsprozessmanagements.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	(1) Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder (2) Zwei Klausuren (je 60-90 Minuten) oder zwei mündliche Prüfungen (je 15-30 Minuten) sowie Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle (2) mehrerer Prüfungsleistungen geht jede der beiden Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen mit dem Gewicht 40% und geht die Übungsleistung mit dem Gewicht 20% in die Modulnote ein
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle (2) mehrerer Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-22002-WI
Titel	E-Learning Veranstaltung: Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Electronic Commerce
Titel englisch	E-Learning Classes: Mobile Business, Information Processing in Service Industries and Electronic Commerce
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele.
Inhalte	In diesem Modul besteht die Möglichkeit, Angebote des Lehrnetzwerkes ATLANTIS, konkret der Partner Georg-August-Universität Göttingen und der Leibniz Universität Hannover zu belegen. Zwei der drei Bereiche sind zu wählen. Sie studieren ausgewählte Fragestellungen in den Bereichen Mobile Business, Information Processing in Service Industries und Electronic Commerce.
Komponenten	Vorlesung (E-Lecture oder Web-based Training). Betreuung über Videokonferenzen. Fallstudienarbeit.
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	entsprechend 4 SWS
Dauer	ein bis zwei Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Für den Bereich Electronic Commerce gilt: (1) Klausur (60 – 90 Minuten) oder (2) Klausur (60 Minuten) und Fallstudie (schriftliche Ausarbeitung und Präsentation). – Für die Bereiche Mobile Business und Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben gelten die jeweiligen Regelungen der exportierenden Universitäten.
Prüfungsanforderungen	Prüfungen sind in den zwei gewählten Bereiche zu absolvieren.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden gewählten Bereiche. – Die Note des Bereichs Electronic Commerce entspricht im Falle (1) der Klausurnote bzw. im Falle (2) dem gewichteten Mittelwert aus der Klausurnote (Gewicht: 2/3) und der Note für die Fallstudie (Gewicht: 1/3). – Die Notenberechnung der Bereiche Mobile Business und Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben richtet sich nach den Regelungen der beteiligten Partneruniversitäten.
Bestehensregelung für das Modul	Zwei der drei Bereiche müssen gewählt werden. Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-23001-AC
Titel	Controlling BI
Titel englisch	Management Accounting and Control BI
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse des Controllings erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Controlling, insbesondere Einsatz der internen Unternehmensrechnung zur Lösung operativer und strategischer Entscheidungs- und Koordinationsprobleme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-24001-{AC oder MA}
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung BI
Titel englisch	Accounting and Management BI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Unternehmensführung mit Hilfe von Systemen der Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Systemen der Unternehmensrechnung und Unternehmenssteuerung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme aneignen.
Inhalte	Grundlagen der Unternehmensführung auf der Basis von Systemen der Unternehmensrechnung, insbesondere Grundlagen der Investitionsplanung und der wertorientierten Steuerung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-03{101,102,103,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden BI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (120-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-03{201,202,203,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden BII
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods BII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-04{S01,S02,S03,..}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar BI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods Seminar BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2, im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Beide Teilleistungen müssen in beiden Fällen (1) und (2) mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-05{S01,S02,S03,..}-{AC MA EC ME}
Titel	Accounting Management Economics Methoden Seminar BII
Titel englisch	Accounting Management Economics Methods Seminar BII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-06{S01,S02,S03,...}-WI
Titel	Wirtschaftsinformatik Seminar BII
Titel englisch	Information Systems Seminar BII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen vertiefende Methodenkenntnisse der Wirtschaftsinformatik durch ein Studienprojekt im Bereich der angewandten Wirtschaftsinformatik oder durch die Bearbeitung von Fallstudien erwerben. Ihre kommunikativen Fähigkeiten sollen sie durch die Präsentation des Studienprojekts bzw. der Lösungen zu Fallstudien im Seminar verbessern.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-07{001,002,003,...}-RE
Titel	Recht BI
Titel englisch	Law BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen auf einem Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts erwerben.
Inhalte	Ein Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts.
Komponenten	Vorlesung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Recht werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-07{101,102,103,...}-SK
Titel	Schlüsselkompetenzen BI
Titel englisch	Soft Skills BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen erwerben, die über die Inhalte des Studiums in den Bereichen Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinaus berufsqualifizierend für Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums sind.
Inhalte	Ein berufsqualifizierendes, über die Bereiche Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinausgehendes Thema, z.B. Unternehmertum, Wirtschaftsethik, interkulturelle Kommunikation, Wirtschaftsfremdsprachen.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-01001-ME
Titel	Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften
Titel englisch	Advanced Methods of Business and Economics
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft, Fachgebiet Ökonometrie und Statistik und Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Darstellung und Analyse von Entscheidungsproblemen (insbesondere bei strategischer Interaktion), sowie in der ökonometrischen Analyse insbesondere von Mikrodaten erlangen. Sie sollen das bereits im Bachelor-Studium erworbene Fachwissen und ihre Methodenkenntnisse der Entscheidungstheorie, der Spieltheorie und der Ökonometrie vertiefen und erweitern. Sie sollen ihre Transferkompetenz durch Anwendung der Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele verbessern.
Inhalte	Fortgeschrittene Themen der Entscheidungs- und Spieltheorie sowie der Ökonometrie.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02001-SK
Titel	Wirtschaftsethik
Titel englisch	Business Ethics
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in Wirtschaftsethik erlangen. Sie sollen Fachwissen erwerben und in die Lage versetzt werden, die ethischen Dimensionen wirtschaftlicher Entscheidungen zu beurteilen und angemessene Entscheidungen vor dem Hintergrund ethischer Überlegungen zu treffen. Durch die Diskussion von Fallstudien sollen sie auf eine verantwortungsvolle Berufsausübung in einem schwieriger werdenden gesellschaftlichen Umfeld vorbereitet werden.
Inhalte	Grundlagen der Ethik und Wirtschaftsethik; ethische Argumentation; Ethik und Marktwirtschaft; ethische Dilemmata; Wertorientierung in der Unternehmensführung
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02002-MA
Titel	Strategy and Competitive Analysis
Titel englisch	Strategy and Competitive Analysis
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Wettbewerbsanalyse und Entwicklung von Wettbewerbsstrategien erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in Bezug auf die Analyse von Konkurrenten, Märkten und Branchen und die Entwicklung von Strategien erwerben, und sie sollen sich Transferkompetenz durch die Anwendung ihrer Kenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen
Inhalte	Einführung in die strategische und die Wettbewerbsanalyse, Analyse von Wettbewerbsvorteilen, Entwicklung von Strategien
Komponenten	Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) und Klausur (30-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Referat mit Ausarbeitung geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02003-MA
Titel	International Strategy
Titel englisch	International Strategy
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen auf dem Gebiet der Analyse und Entwicklung von Unternehmensstrategien im internationalen Kontext erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in Bezug auf Internationalisierungsstrategien von Unternehmen erwerben, und sie sollen sich Transferkompetenz durch die Anwendung ihrer Kenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Einführung in die Internationalisierung von Unternehmen und internationalen Handel, strategische Aspekte international agierender Unternehmen.
Komponenten	Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) und Klausur (30-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Referat mit Ausarbeitung geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02S01-EC
Titel	Projektseminar Economics
Titel englisch	Economics Project Seminar
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Konzeption einer angewandten Untersuchung erwerben.
Inhalte	Im Projektseminar ist eigenverantwortlich eine angewandte Arbeit anzufertigen. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften kommen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (30-50 Seiten) oder Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle zweier Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Präsentation) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle nur einer Prüfungsleistung muss diese mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Falle zweier Teilleistungen müssen beide mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02S02-MA
Titel	Seminar zum Projektmanagement - der Business Plan
Titel englisch	Project Management Seminar - The Business Plan
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Entwicklung einer Geschäftsidee und in der konkreten Umsetzungsplanung in einem Business Plans erwerben. Sie sollen Fachwissen auf dem Gebiet der Internationalisierung von Unternehmen und Methodenkompetenz durch das Abfassen einer Hausarbeit zum Thema interkulturelle Entwicklung erwerben. Studierende sollen zudem Kompetenzen in der standortübergreifenden Zusammenarbeit (mittels Videokonferenzen und anderen Kommunikationswerkzeugen) erwerben.
Inhalte	Interkulturelle Entwicklungsmöglichkeiten und kritische Erfolgsfaktoren in der Internationalisierung eines Unternehmens, Entwicklung von Geschäftsideen und Erstellung von Business-Plänen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Hausarbeiten (je 10-30 Seiten) und ein Vortrag (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02011-RE
Titel	Wirtschaftsrecht MI
Titel englisch	Business Law MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschaftsrechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschaftsrechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02012-RE
Titel	Wirtschafts- und Europarecht MI
Titel englisch	Business and European Law MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschafts- oder Europarechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschafts- oder Europarechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Recht der EU, Europäisches Kartellrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02013-RE
Titel	Wirtschaftsrecht MII
Titel englisch	Business Law MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschaftsrechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschaftsrechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02014-RE
Titel	Wirtschafts- und Europarecht MII
Titel englisch	Business and European Law MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschafts- oder Europarechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschafts- oder Europarechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Recht der EU, Europäisches Kartellrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-11001-MA
Titel	Finanzmanagement MI
Titel englisch	Financial Management MI
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6-8 SWS (4-5 + 2-3)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-11 {S01,S02,S03}-MA
Titel	Seminar in Banken und Finanzierung MI
Titel englisch	Seminar in Banking and Finance MI
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12001-AC
Titel	Business Taxation MI
Titel englisch	Business Taxation MI
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen im deutschen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Methodenkenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung erwerben und sich Transferkompetenz in der Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Grundlagen der deutschen Unternehmensbesteuerung, insbesondere Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sowie Steuerbelastungsvergleich zwischen beiden Rechtsformgruppen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6-8 SWS (4-6 + 2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12002-AC
Titel	Business Taxation MII
Titel englisch	Business Taxation MII
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im deutschen und internationalen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und -anwendung erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Fragestellungen aneignen.
Inhalte	Spezielle Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere Sonderfragen der Rechtsformbesteuerung
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3-4 SWS (2-3+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12003-AC
Titel	Business Taxation MIII
Titel englisch	Business Taxation MIII
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im deutschen und internationalen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und -anwendung erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Fragestellungen aneignen.
Inhalte	Spezielle Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere Sonderfragen der internationalen Unternehmensbesteuerung und internationalen Steuerplanung
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12{S01,S02,S03}-AC
Titel	Seminar zu Business Taxation MI
Titel englisch	Seminar in Business Taxation MI
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensbesteuerung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen der Unternehmensbesteuerung
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-13001-EC
Titel	Finanzwissenschaft MI
Titel englisch	Public Economics MI
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwissenschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Anwendung mikroökonomischer Methoden auf finanzwissenschaftliche und wirtschaftspolitische Fragestellungen erwerben.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Steuertheorie und –Politik, Wohlfahrtsökonomik und soziale Sicherung kommen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (2-4+2-4)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-13{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar in Finanzwissenschaft MI
Titel englisch	Seminar in Public Economics MI
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Finanzwissenschaft erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen der Finanzwissenschaft
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14001-WI
Titel	Management von Informationssystem-Architekturen
Titel englisch	Enterprise Architecture Management
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierende sollen Kompetenzen im Management von IS-Architekturen erwerben. Ihnen werden relevante Methoden und Ansätze vermittelt. Sie können die Relevanz der Thematik in den Unternehmenskontext einordnen.
Inhalte	Grundlagen des Management von IS-Architekturen, Begriffe und Einordnung in der Thematik in den Unternehmenskontext, Beschreibungsmethoden und Referenzarchitekturen zur Unterstützung des Managements von IS-Architekturen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14002-WI
Titel	Prozessorientierte Informationssysteme
Titel englisch	Process-oriented Information Systems Engineering
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Gestaltung prozessorientierter Informationssysteme sowie vertiefende Kenntnisse in modernen und standardisierten Beschreibungssprachen erwerben.
Inhalte	Grundlagen prozessorientierter Informationssystemen, Relevante Methoden und Ansätze zur Gestaltung von prozessorientierten Informationssystemen, Beschreibungssprachen zur Kommunikation und Spezifikation prozessorientierter Informationssysteme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar in Information Management and Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15001-AC
Titel	Externe Unternehmensrechnung MI
Titel englisch	Financial Accounting MI
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Rechnungslegung erlangen. Sie sollen die Wirkungsweise verschiedener Rechnungszwecke verstehen und in der Lage sein, Probleme der Rechnungslegung ökonomisch zu analysieren.
Inhalte	Modelltheoretische Analysen verschiedener Rechnungszwecke, insbesondere der Informations- und der Ausschüttungsbemessungsfunktion der externen Unternehmensrechnung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15002-AC
Titel	Externe Unternehmensrechnung MII
Titel englisch	Financial Accounting MII
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen modelltheoretischer Forschung im externen Rechnungswesen erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren.
Inhalte	Vorstellung und Diskussion grundlegender Konzepte und analytischer Modelle, die exemplarisch das vorherrschende Verständnis des externen Rechnungswesens als Informationsinstrument sowie als Instrument zur Beurteilung des Managements illustrieren.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15003-AC
Titel	Externe Unternehmensrechnung MIII
Titel englisch	Financial Accounting MIII
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen ausgewählter - Studien aus der analytischen Rechnungswesenforschung erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren.
Inhalte	Diskussion grundlegender sowie aktueller Forschungsarbeiten aus dem Bereich der analytischen Rechnungswesenforschung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	1-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15004-AC
Titel	Wirtschaftsprüfung
Titel englisch	Auditing
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung. Sie erwerben Fachkenntnisse der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der inhaltlichen Anforderungen einer Prüfung.
Inhalte	Rahmenbedingungen der Wirtschaftsprüfung, Berufsbild des Wirtschaftsprüfers, nationale und internationale Prüfungsnormen, Grundlagen der Prüfungstätigkeit, Prüfungsarten und -umfänge, Besonderheiten der Prüfung bei börsennotierten Kapitalgesellschaften, Sonderfragen der Wirtschaftsprüfung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15{S01,S02,S03}-AC
Titel	Seminar im Fachgebiet International Accounting MI
Titel englisch	Seminar in International Accounting MI
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet International Accounting erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet International Accounting
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-16001-EC
Titel	Internationale Wirtschaftspolitik MI
Titel englisch	International Economic Policy MI
Beauftragter	Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erwerben. Sie erwerben Transferkompetenzen in der Anwendung empirischer Methoden auf Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik
Inhalte	Aktuelle Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik, sowie empirische Methoden zur Analyse dieser Fragen
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (2-4+2-4)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-16{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik MI
Titel englisch	Seminar in International Economic Policy MI
Beauftragter	Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-17001-EC
Titel	Makroökonomik MI
Titel englisch	Macroeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, makroökonomische Interaktionen zu analysieren und ihre mikroökonomische Fundierung zu verstehen. Sie sollen zentrale makroökonomische Modelle, Ihre Implikationen und Annahmen kritisch beurteilen können.
Inhalte	Moderne fortgeschrittene theoretische Modelle der Makroökonomik und Analyse ihres empirischen Erklärungs- bzw. Prognosegehalts. Geld- und Finanzfraktionen und ihre empirische Relevanz.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-120 Minuten) und Präsentation oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-17{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar im Fachgebiet Makroökonomik MI
Titel englisch	Seminar in Macroeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Makroökonomik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Makroökonomik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18001-WI
Titel	Unternehmensplanung und -führung
Titel englisch	Corporate Decision Support
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensplanung durch das Erlernen relevanter Methoden und Modelle zur Unterstützung unternehmerischer Planungsentscheidungen erlernen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen Transferkompetenzen durch die Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme erwerben.
Inhalte	Darstellung von Verfahren des Operations-Research und ihrer Anwendung in der Unternehmensplanung. Dynamische Analyse und Optimierung wirtschaftlicher Fragestellungen mit Hilfe der kontinuierlichen Simulation (System Dynamics).
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18002-WI
Titel	Management Support Systems MI
Titel englisch	Management Support Systems MI
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Studierende sollen Kompetenzen in der Entwicklung wissensbasierter Anwendungen erlangen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen zudem die Methoden auf reale unternehmerische Probleme anwenden und wissensbasierte Systeme verschiedenster methodischer Basis konzipieren und implementieren können.
Inhalte	Wissensbasierte Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung und ihre Anwendung auf betriebliche Planungsprobleme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar in Management Support and Information Systems MI
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19001-MA
Titel	Marketing MI
Titel englisch	Marketing MI
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Marketing erwerben. Sie sollen Kenntnisse zu aktuellen Entwicklungen sowie Kompetenzen zu aktuellen Methoden der Marketingforschung erlangen. Sie sind in der Lage, auch komplexe Methoden und Modelle zu verstehen, kritisch zu beurteilen und als Grundlage für Marketingentscheidungen in Forschung und Praxis zu nutzen.
Inhalte	Marketing-Modelle zur Erklärung und Prognose des Konsumentenverhaltens, Anwendung des Marketing-Instrumentariums.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19002-MA
Titel	Marketing MII
Titel englisch	Marketing MII
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse von Marketing-Strategien erwerben. In einem Planspiel treffen sie eigene Entscheidungen und analysieren ihre Ergebnisse.
Inhalte	Marketingstrategien, Anwendung in einem Marketing-Planspiel.
Komponenten	Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (1+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (30-60 Minuten) und Übungsleistungen im Planspiel oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) und Übungsleistungen im Planspiel
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Klausur/mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 1/3, die Note der Teilleistung Übungsleistungen im Planspiel mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19003-MA
Titel	Kundenmanagement
Titel englisch	Customer Management
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen im Kundenmanagement erwerben. Sie sollen Möglichkeiten und Ansätze zur Gewinnung neuer Kunden, zur Entwicklung bestehender Kundenkontakte und Rückgewinnung abwanderungswilliger oder bereits abgewanderter Kunden kennen und kritisch beurteilen können.
Inhalte	Grundlagen des Kundenmanagements, aktuelle Forschungsergebnisse und Praxisansätze zum Kundenmanagement, Wertschöpfungsorientierte Kundengewinnung, -bindung und -entwicklung.
Komponenten	Vorlesung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19{S01,S02,S03}-MA
Titel	Seminar in Marketing MI
Titel englisch	Seminar in Marketing MI
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Marketing erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Marketing
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-20001-EC
Titel	Mikroökonomik MI
Titel englisch	Microeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Mikroökonomik erlangen. Sie sollen die Methode der experimentellen Wirtschaftsforschung erlernen und die Bedeutung experimenteller Befunde für die Entwicklung einer verhaltenswissenschaftlich fundierten Mikroökonomik einschätzen können.
Inhalte	Grundprinzipien der Gestaltung ökonomischer Experimente, klassische Anwendungen in der Untersuchung von Entscheidungen bei Unsicherheit und strategischer Interaktion.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-20{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar im Fachgebiet Mikroökonomik MI
Titel englisch	Seminar in Microeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Mikroökonomik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Mikroökonomik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-21001-ME
Titel	Ökonometrie und Statistik MI
Titel englisch	Econometrics and Statistics MI
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Ökonometrie und Statistik erlangen. Sie sollen ihre methodischen Kenntnisse derart erweitern, dass sie eine große Breite von Anwendungsfeldern bearbeiten können. Sie sollen zudem ihr Methodenverständnis, die eigenständige Arbeit mit ökonometrischer und statistischer Software sowie die sachgerechte Interpretation der erzeugten Outputs vertiefen.
Inhalte	Fortgeschrittene Methoden der Ökonometrie und Statistik
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics und Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Übungsleistung (Bearbeitung von Übungsaufgaben)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-21 {S01,S02,S03}-ME
Titel	Seminar im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik MI
Titel englisch	Seminar in Econometrics and Statistics MI
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22001-WI
Titel	Projektmanagement
Titel englisch	Project Management
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Studierende sollen Kompetenzen im Projektmanagement erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkompetenzen bei der Initiierung, Planung, Durchführung und dem Abschluss von Projekten sowie bei der Anwendung von Methoden der Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung. Sie lernen, verschiedene Methoden des Projektmanagements in unterschiedlichen Situationen zu beurteilen.
Inhalte	Initiierung, Planung und Steuerung von Projekten. Aufgaben von Projektleitern, Aspekte des unternehmensweiten Projektmanagements, theoretische Grundlagen des Projektmanagements.
Komponenten	Blended Learning (Vorlesungsaufzeichnungen mit integrierter Übung und Fallstudienausarbeitung/-präsentation)
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) und Fallstudie (schriftliche Ausarbeitung und Präsentation)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Klausur geht mit dem Gewicht 1/2, die Ausarbeitung der Fallstudie mit dem Gewicht 1/4 und die Präsentation mit dem Gewicht 1/4 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar "Organization and Management Information Systems" MI
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder der Ausarbeitung eines Referates erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch (Co-)Referat, Diskussion und Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	(1) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Vortrag (15-45 Minuten, ein Co-Referat kann Teil des Vortrages sein) oder (2) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Diskussionsbeiträge.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle (1) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein. Im Falle (2) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Diskussionsbeiträge mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22{S04,S05,S06}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MII
Titel englisch	Seminar "Organization and Management Information Systems" MII
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder der Ausarbeitung eines Referates erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch (Co-)Referat, Diskussion und Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	(1) Hausarbeit (20-40 Seiten) und Vortrag (30-60 Minuten, ein Co-Referat kann Teil des Vortrages sein) oder (2) Hausarbeit (20-40 Seiten) und Diskussionsbeiträge.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle (1) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein. Im Falle (2) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Diskussionsbeiträge mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-23001-AC
Titel	Controlling MI
Titel englisch	Management Accounting and Control MI
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Controlling, insbesondere in der Diskussion von Koordinations- und strategischen Steuerungsproblemen erlangen. Sie erwerben Methodenkompetenzen in der Prinzipal-Agenten-theoretischen Analyse von Koordinationsproblemen sowie für die Lösung strategischer Steuerungsprobleme. Transferkompetenzen werden durch die Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele vermittelt.
Inhalte	Neo-institutionelle Grundlagen der Controllingtheorie sowie fortgeschrittene Methoden des Strategischen Controllings.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-23{S01,S02,S03}-AC
Titel	Seminar zum Rechnungswesen und Controlling MI
Titel englisch	Seminar in Management Accounting and Control MI
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte Aspekte der internen Unternehmensrechnung und des Controllings
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24001-{AC oder MA}
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI
Titel englisch	Accounting and Management MI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Verbindung von Fragestellungen der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf solche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Corporate Governance, Vergütung und Anreize, Kennzahlen und Kennzahlensysteme oder verhaltenswissenschaftliche Aspekte der Unternehmenssteuerung stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24002-{AC oder MA}
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MII
Titel englisch	Accounting and Management MII
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Verbindung von Fragestellungen der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf solche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Unternehmensverfassung und Unternehmensrechnung oder Management Control Systems stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24003-AC
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MIII
Titel englisch	Accounting and Management MIII
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Erforschung von Fragestellungen des Management Accounting mit Hilfe von ökonomischen Experimenten erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse über Systeme die experimentelle Forschung im Bereich des Management Accounting. Zudem sollen sie sich Transferkompetenzen durch die eigenständige Entwicklung einer Studie aneignen.
Inhalte	Behavioral Management Accounting, Methode des Experiments, Experimente im Management Accounting.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	1-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24{S01,S02,S03}-{AC oder MA}
Titel	Seminar in Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI
Titel englisch	Seminar in Accounting and Management MI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24S04-MA
Titel	Seminar zum strategischen Management
Titel englisch	Seminar in Strategic Management
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kenntnisse der Unternehmensführung, insbesondere des strategischen Managements, erlangen. Sie sollen ihre Methodenkompetenzen durch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit vertiefen und ihre kommunikativen Kompetenzen durch eine Präsentation im Seminar verbessern.
Inhalte	Ausgewählte Fragestellungen des strategischen Managements.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25001-WI
Titel	IT-Audit
Titel englisch	IT-Audit
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Audit erlangen. Sie sollen Fachwissen und fortgeschrittene Methodenkenntnisse im Bereich von Standards und Rahmenwerken sowie der Anwendung von Standardsoftware des IT-Audits erwerben und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentation (Teil der Übungsleistung) weiter verbessern.
Inhalte	In diesem Modul werden grundlegende und fortgeschrittene Konzepte des IT-Audits behandelt sowie anhand von Fallstudien und Praxisbeispielen tiefgründig erarbeitet. Es werden unter anderem Grundlagen zu den Standards des BSI, der IDW (ISA) und der DIN (ISO) als auch Rahmenwerke und Guidelines (z. B. COSO/CobiT) behandelt. Neben dieser theoretischen Einführung gibt es Fallstudien mit Standardsoftware (z.B. SAP), die von den Studierenden in Eigenleistung erarbeitet und präsentiert werden. Zudem wird IT-Audit Standardsoftware im Rahmen von Übungseinheiten vorgestellt, mit dem das Thema Fraud Detection & Prevention anhand von Fallbeispielen erörtert wird.
Komponenten	Vorlesung und integrierte Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistung (Bearbeitung von Fallstudien mit Standardsoftware) und Klausur (30-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Klausur geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25002-WI
Titel	Fallstudienseminar IT-Governance
Titel englisch	Case Studies in IT-Governance
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Governance und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentationen weiter verbessern.
Inhalte	Im ersten Teil des Seminars sollen die Studierenden erfahren wie Konzepte und Frameworks der Themenfelder IT-Governance, IT-Sourcing und IT-Benchmarking in der beruflichen Praxis Anwendung finden. Im zweiten Teil erarbeiteten sie in Kleingruppen Fallstudien, die sich eng an die Erfahrungen aus der Praxis anlehnen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (Bearbeitung von Fallstudien)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar in Accounting and Information Systems MI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25S04-WI
Titel	Microsoft Share Point Server 2010
Titel englisch	Microsoft Share Point Server 2010
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Wissensmanagement von Unternehmen. Sie erhalten Einblick in die Technologie, Ziele und Nutzen des Microsoft SharePoint Server 2010 und seinem Einsatz in Unternehmen.
Inhalte	Einführung in Microsoft SharePoint 2010, Integration in bestehende Infrastruktur, Möglichkeiten des SharePoint Servers im Hinblick auf das Web 2.0, Abbildung von Geschäftsprozessen, Möglichkeiten des Customizings.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25S05-WI
Titel	IT-Controlling Fallstudienseminar
Titel englisch	IT-Controlling Case Studies Seminar
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Controlling und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte unter Einsatz von Standardsoftware auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentationen weiter verbessern.
Inhalte	Im ersten Teil des Seminars werden grundlegende und fortgeschrittene Konzepte und Methoden des IT-Controllings vorgestellt. Im zweiten Teil des Seminars sollen die Studierenden die vorgestellten Konzepte und Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele des IT-Controllings anwenden und die Fallbeispiele in Kleingruppen mit Standardsoftware bearbeiten.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (Bearbeitung von Fallstudien)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-03{101,102,103,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele vertiefen.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (120-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-03{201,202,203,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MII
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele vertiefen.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

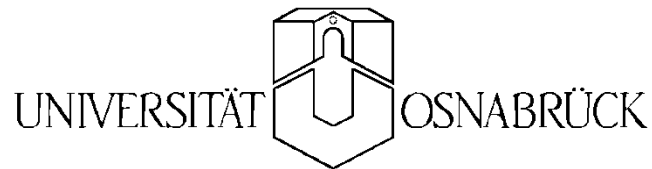
Identifizier	WIWI-M-04{S01,S02,S03,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar MI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods Seminar MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2, im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Beide Teilleistungen müssen in beiden Fällen (1) und (2) mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-05{S01,S02,S03,..}-{AC MA EC ME}
Titel	Accounting Management Economics Methoden Seminar MII
Titel englisch	Accounting Management Economics Methods Seminar MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-06{S01,S02,S03,...}-WI
Titel	Wirtschaftsinformatik Seminar MII
Titel englisch	Information Systems Seminar MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse der Wirtschaftsinformatik durch ein Studienprojekt im Bereich der angewandten Wirtschaftsinformatik oder durch die Bearbeitung von Fallstudien erwerben. Ihre kommunikativen Fähigkeiten sollen sie durch die Präsentation des Studienprojekts bzw. der Lösungen zu Fallstudien im Seminar weiter verbessern.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-07{001,002,003,...}-RE
Titel	Recht MI
Titel englisch	Law MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen auf einem Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts erwerben.
Inhalte	Ein Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts.
Komponenten	Vorlesung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Recht werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-07{101,102,103,...}-SK
Titel	Schlüsselkompetenzen MI
Titel englisch	Soft Skills MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen erwerben, die über die Inhalte des Studiums in den Bereichen Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinaus berufsqualifizierend für Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums sind.
Inhalte	Ein berufsqualifizierendes, über die Bereiche Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinausgehendes Thema, z.B. Unternehmertum, Wirtschaftsethik, interkulturelle Kommunikation, Wirtschaftsfremdsprachen.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE
FREMDSPRACHLICHE FACHAUSBILDUNG (FFA)
FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

beschlossen in der

175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 23.05.2007,
genehmigt in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 810

geändert in der 187. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 21.05.2008,
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 875

geändert in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014,
befürwortet in der 112. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 792

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	794
§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung	794
§ 2 Zugang und Zulassung zur Fremdsprachlichen Fachausbildung	794
§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung	794
§ 4 Prüfungsausschuss	795
§ 5 Prüfer und Beisitzer	796
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	796
§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen	797
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	797
§ 9 Wiederholungen von Prüfungen	798
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	798
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	799
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	799
§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen	799
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	800
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	800
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	800
Zweiter Teil: Prüfungen	801
§ 17 Art und Umfang der Prüfungen	801
§ 18 Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung	801
§ 19 Gesamtergebnis der Prüfungen	802
Dritter Teil: Schlussvorschriften	802
§ 20 Inkrafttreten	802
Anlagen	803
Anlage 1	803
Anlage 2	804
Anlage 3a	805
Anlage 3b	806

Aufgrund § 44 Absatz 1 NHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristen an der Universität Osnabrück beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) An der Universität Osnabrück wird als Ergänzung zu den in § 2 Abs. 1 genannten Studiengängen eine Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) in den in der *Anlage 1* aufgeführten Sprachen angeboten.
- (2) ¹Zweck der Prüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fachsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen des jeweiligen ausländischen Rechts unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern. ²Bei der Vermittlung auslandsrechtlicher Kenntnisse wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich des Wirtschaftsrechts gelegt.

§ 2 Zugang und Zulassung zur Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) Der Zugang zur FFA setzt voraus, dass die oder der Studierende für den Studiengang Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaften nach § 1 DRiG) oder den Studiengang LL.B. Wirtschaftsrecht an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (2) ¹Darüber hinaus wird das Bestehen eines Eingangstests in der betreffenden Sprache vorausgesetzt. ²Die Einzelheiten über Art und Durchführung des Tests bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Satz 1 befreien und im Übrigen ohne Einzelfallprüfung festlegen, welche Sprachtests als Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse anerkannt werden. ⁴Eine Befreiung nach Satz 2 wird ohne Einzelfallprüfung erteilt, wenn der Bewerber das Bestehen eines Sprachtests, der vom Prüfungsausschuss anerkannt ist, innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Teilnehmerzahl ist auf je 50 Teilnehmer für Englisch-UK/Englisch-US und auf 25 Teilnehmer für die anderen Sprachen begrenzt. ²Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze für eine Sprache zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach dem Prioritätsprinzip unter denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern vergeben, deren Bewerbung vollständig bei der FFA eingegangen ist und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. ³Im Einzelfall kann eine Zulassung von bis zu 55 Personen für Englisch erfolgen, sofern die zusätzlichen Personen nachweisen, dass sie der Allgemeinen Sprachausbildung nicht bedürfen.
- (4) ¹Auswärtige Studenten, die im Rahmen des ERASMUS-Programms am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück studieren, können während dieser Zeit nach Maßgabe freier Kapazitäten an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der FFA teilnehmen. ²Die Teilnahme und erbrachte Einzelleistungen werden einschließlich der entsprechenden ECTS-Punkte bescheinigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Doktoranden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind, und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs auf Antrag zur Teilnahme an der FFA zulassen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) ¹Die FFA ist in zwei Stufen (Studienjahre) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. ²Ein schematischer Studienplan ist in *Anlage 2* enthalten. ³Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in der Sprache der jeweiligen Rechtsordnung statt.

- (2) ¹Die erste Stufe (Grundstufe) setzt sich wie folgt zusammen: Im ersten Semester wird ein Kurs zur allgemeinen Wissenschaftssprache mit Bezügen zur Rechts- und Wirtschaftssprache (4 SWS) angeboten. ²In den Sprachen Englisch-UK/Englisch-US besteht dieser Erstsemesterkurs aus einem Sprachkurs (2 SWS) sowie einem Kurs zur Methodik des *Common Law* (2 SWS). ³Im zweiten Semester folgt eine Einführung in das Recht des betreffenden Staates (4 SWS).
- (3) ¹Für die Kurse des ersten Studienjahres besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ²Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der Veranstaltungen teilgenommen hat. ³Der Prüfungsausschuss kann von der Anwesenheitspflicht auf Antrag befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. ⁴Ein besonderer Grund liegt in der Regel vor, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung an einer entsprechend fremdsprachigen Einrichtung erworben hat. ⁵Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des ersten Studienjahres.
- (4) ¹Im zweiten Studienjahr (Aufbaustufe) wird die Fach- und Fachsprachausbildung vertieft. ²Im Wintersemester finden ein Kurs im Öffentlichen Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) und ein Grundkurs im Zivilrecht des betreffenden Staates statt. ³Im Sommersemester folgen ein Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie ein Aufbaukurs Zivilrecht (Obligationenrecht), der auch praktische Übungen zur Vertragsgestaltung enthalten soll.
- (5) Die FFA wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der an der FFA beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für einen der Studiengänge eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht. ²Ob und in welcher Form (z.B. per E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende. ³Sie oder er sorgt auch für eine der Niederschrift vergleichbare Dokumentation (z.B. durch Sammlung des E-Mailverkehrs).

- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt oder als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Osnabrück beschäftigt sind. ³Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern für die Prüfungen der Aufbaustufe und für die Abschlussprüfung dürfen nur Personen bestellt werden, die darüber hinaus die erste juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studienangebot an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet (höchstens zwei Kurse).
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studienangebot werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienangebotes, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienangebotes sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Prüfungsleistungen kommen folgende Formen in Betracht:
- Mündliche Prüfung (Absatz 2),
 - Hausarbeit (Absatz 3),
 - Klausur (Absatz 4).
- ²Die für die jeweiligen Veranstaltungen vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* niedergelegt. ³Als Studiennachweise finden darüber hinaus unterrichtsbegleitende Leistungskontrollen statt (Absatz 5).
- (2) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die Prüfung findet in der Regel als Gruppenprüfung statt und dauert regelmäßig 15 Minuten je Prüfling und Fach. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen.
- (4) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik der Veranstaltung vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (5) ¹In den unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen soll der Prüfling einen Fortschritt in seiner fremdsprachlichen Kompetenz nachweisen, insbesondere in den Bereichen Wortschatz und Grammatik und der Anwendung dieses Wissens in den vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen. ²Für die unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen sind folgende Formen vorgesehen: Test, mündliche Abfrage und schriftliche Hausaufgabe.
- (6) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen oder Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Von der Bestellung einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen keine weitere Prüfende oder weiterer Prüfender oder weitere sachkundige Beisitzerin oder weiterer sachkundiger Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung einer weiteren Prüfenden oder eines weiteren Prüfenden oder einer weiteren sachkundigen Beisitzerin oder eines weiteren sachkundigen Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

- (3) ¹Wird die mündliche Prüfung von den vom Prüfungsausschuss bestellten zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfenden nach gemeinsamer Beratung. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ³Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören.
- (4) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:
- | | | | |
|------------------|---|---|----------------|
| sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung | = | 16 – 18 Punkte |
| gut | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = | 13 – 15 Punkte |
| vollbefriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = | 10 – 12 Punkte |
| befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = | 7 – 9 Punkte |
| ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = | 4 – 6 Punkte |
| mangelhaft | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung | = | 1 – 3 Punkte |
| ungenügend | eine völlig unbrauchbare Leistung | = | 0 Punkte |
- ²Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt; über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt.
- (5) Eine Prüfung oder eine Leistungskontrolle im Rahmen der FFA ist nicht bestanden, wenn sie/er mit weniger als 4 Punkten bewertet worden ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten bewertet oder gilt sie als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen.
- (4) ¹Absatz 3 gilt nicht für Leistungskontrollen (§ 7 Absatz 5). ²Wird eine Leistungskontrolle nicht bestanden, erfolgt die erneute Leistungskontrolle in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nicht bestandenen. ³Den Zeitpunkt legt der jeweilige Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (5) In einem der FFA entsprechenden Studienangebot an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 2) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin – in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin – anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden, die in diesem Fall als nicht bestanden gilt. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, die aufsichtführende Person entscheidet, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene FFA-Abschlussprüfung wird ein Zertifikat in deutscher sowie in englischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt (*Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Zertifikats oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Prüfungen

§ 17 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) ¹Die Studiennachweise in den Sprachkursen des ersten Semesters der FFA (“Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache”) bestehen regelmäßig aus jeweils zwei Leistungskontrollen. ²Die Sprachkurse sind erfolgreich absolviert, wenn die Durchschnittsnote der durchgeführten Leistungskontrollen wenigstens 4 Punkte beträgt. ³Die Prüfungsleistung im Kurs “Methodik des *Common Law*” (Englisch-UK/US) besteht aus entweder einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung (*Anlage 2*). ⁴Die Prüfungsleistung im zweiten Semester der Grundstufe besteht aus einer Klausur. ⁵Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres ist die Erfüllung der Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 3. ⁶Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der ersten und zweiten Semesters wird durch ein Grundstufenzertifikat (*Anlage 3a*) bescheinigt.
- (2) ¹Der Erwerb des Grundstufenzertifikats (§ 17 Abs. 1) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Studienjahres. ²Das zweite Studienjahr (Aufbaustufe) hat erfolgreich absolviert, wer in den angebotenen vier Kursen jeweils eine Prüfung (*Anlage 2*) bestanden hat.
- (3) ¹Die FFA-Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahres. ²Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der Aufbaustufe (*Anlage 2*). ³Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils wenigstens 4 Punkte erreicht wurden. ⁴Das Bestehen wird mit einem Gesamtzertifikat (*Anlage 3b*) bescheinigt

§ 18 Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der oder dem Ausschussvorsitzenden festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Festgesetzte Meldefristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- das Grundstufenzertifikat (§ 17 Abs. 1) erworben, alle Prüfungen der Aufbaustufe (§ 17 Abs. 2) bestanden hat und
 - als Student in einem der Studiengänge nach § 2 Abs. 1 an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 5.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
- Nachweise über das Bestehen der während der Aufbaustufe abgelegten Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung oder Prüfungsteile im Studienangebot FFA einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Prüfung im Studienangebot FFA an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG des Bundes. ²§ 16 ist zu beachten.

§ 19 Gesamtergebnis der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtnote jedes Studienjahres errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl der erbrachten Prüfungsleistungen geteilt durch die Anzahl der Prüfungen in dem jeweiligen Studienjahr. ²Die Gesamtnote der unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen errechnet sich aus der Summe der in den Leistungskontrollen erreichten Punkte, geteilt durch die Anzahl der durchgeführten Leistungskontrollen.
- (2) Die Gesamtnote der FFA-Abschlussprüfung errechnet sich aus der Summe der in beiden Prüfungsteilen (Klausur und mündliche Prüfung) erreichten Punkte, geteilt durch zwei.
- (3) Die Note des FFA-Gesamtzertifikats errechnet sich aus der Summe der im ersten Studienjahr, im zweiten Studienjahr, und in der FFA-Abschlussprüfung erreichten Punkte, geteilt durch drei.
- (4) ¹Bei den errechneten Punktwerten nach den Absätzen 1 bis 3 werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00	bis	18,00	sehr gut,
11,50	bis	13,99	gut,
9,00	bis	11,49	vollbefriedigend,
6,50	bis	8,99	befriedigend,
4,00	bis	6,49	ausreichend,
1,50	bis	3,99	mangelhaft,
0	bis	1,49	ungenügend.
- (5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit weniger als 4,00 Punkten bewertet ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²„§ 3, § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 sind in ihrer geänderten Fassung erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Zusatzstudium der FFA zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen. ³Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Änderung in der FFA befinden, schließen diese nach der bis dahin geltenden Fassung ab.

Anlagen

Anlage 1

¹Das Studienangebot der Fremdsprachlichen Fachausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zur Zeit folgende Sprachen:

Englisch UK

Englisch USA

Französisch

Spanisch

²Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann das Studienangebot um weitere Sprachen, insbesondere Polnisch erweitert werden. ³In begründeten Fällen kann das Sprachangebot beschränkt werden; der Fachbereich stellt in einem solchen Fall sicher, dass eine bereits begonnene Ausbildung abgeschlossen werden kann.

Anlage 2**Studien- und Prüfungsplan:**

Der Studienverlauf im Rahmen der Fremdsprachlichen Fachausbildung stellt sich, einschließlich der hier aufgeführten Prüfungen, wie folgt dar:

Jahr	Sem.	SWS	Inhalte	Prüfungsart
1	1	4 (2)	Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache (Englisch 2 SWS pro Semester)	regelmäßig zwei Leistungskontrollen
		2	Methodik des <i>Common Law</i> (nur Englisch)	Klausur oder mündliche Prüfung
	2	4	Einführung in das Recht des Staates	Klausur
2	3	4	Grundkurs Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) & Grundkurs Zivilrecht	je eine Klausur
	4	2	Obligationenrecht (einschl. Vertragsgestaltung)	Hausarbeit oder Klausur
		2	Aufbaukurs Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht	mündliche Prüfung oder Klausur

Anlage 3a



Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Grundstufen-Zertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die die Prüfungen der Grundstufe gemäß § 17 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristinnen und Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan/in des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.

Anlage 3b

Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Gesamtzertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. gemäß § 17 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristinnen und Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan/in des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

The Faculty of Law
Certificate of Graduation
Legal Language & *xxx* Law

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of
Competence in legal *XXX* and *XXX* law to

Ms. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 17, section 3
of the Rules on Education and Examinations for a foreign legal language.

The following grade has been awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

14,00 - 18,00 = very good; 11,50 - 13,99 = good; 9,00 - 11,49 = fully satisfactory; 6,50 - 8,99 = satisfactory; 4,00 - 6,49 = sufficient.

Diplôme en terminologie juridique française et en droit français

Par ce document, la Faculté de Droit de l'Université d'Osnabrück attribue le Diplôme en terminologie juridique française et en droit français à :

Madame /Monsieur

Né(e) le

à

À la suite de sa réussite aux examens finaux, conformément au paragraphe 17, sous-paragraphe 3 du règlement d'Éducation et d'Examens en terminologie juridique étrangère ;

La note suivante a été attribuée :

Osnabrück,

(Doyen de la Faculté)

(Cachet officiel)

14,00 - 18,00 = excellent; 11,50 - 13,99 = très bien; 9,00 - 11,49 = bien; 6,50 - 8,99 = satisfaisant; 4,00 - 6,49 = acceptable.

Facultad de Derecho

Certificado de graduación en lenguaje jurídico y Derecho Español

La Facultad de Derecho de la Universidad de Osnabrück otorga el presente Certificado
de Conocimientos en español jurídico y Derecho Español

Sra. / Sr.

de

en

Al haber concluido satisfactoriamente los exámenes finales según el párrafo 17, punto 3 de las
Normas de enseñanza y evaluación de lenguaje jurídico extranjero y sobre los principios básicos
del Derecho Español

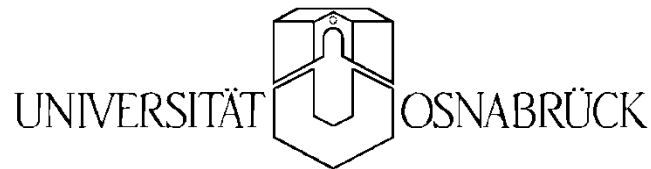
La nota otorgada es de:

Osnabrück, de

(Decano de la Facultad de Derecho)

(Sello oficial)

14,00 - 18,00 = muy bien; 11,50 - 13,99 = bien; 9,00 - 11,49 = satisfactorio; 6,50 - 8,99 = regular; 4,00 - 6,49 = aprobado.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in

der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in

der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in

der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	812
§ 2	Hochschulgrad	812
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	812
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	813
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen.....	813
§ 6	Prüfungsausschuss	813
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht	814
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen	815
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	815
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	815
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	816
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	816
§ 13	Bachelorarbeit	816
§ 14	Freiversuch.....	817
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	817
§ 16	Zusatzleistungen	817
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	818
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen	818
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	818
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	819
§ 21	Schutzvorschriften.....	819
§ 22	In-Kraft-Treten	820
	Anlage 1: Modulkatalog.....	821
	Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen	855
	Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)	856
	Anlage 3b: Zeugnis (englisch).....	858
	Anlage 4a: Urkunde (deutsch).....	860
	Anlage 4b: Urkunde (englisch)	861
	Anlage 5: Diploma Supplement.....	862

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn Prüfungsleistungen nach ihren Inhalten und ihren Qualifikationszielen denen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Eine inhaltliche Entsprechung erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der anzurechnenden Prüfungsleistung mit der Prüfungsleistung, auf die angerechnet werden soll. ⁴Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (2) ¹Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bestehen hinsichtlich der Vergleichbarkeit Zweifel oder Unklarheiten, dann ist die Prüfungsleistung mit der Mindestnote des Bestehens anzurechnen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (3) Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation zu stellen, spätestens jedoch vor dem erstmöglichen Zeitpunkt, in dem die Leistung, auf die angerechnet werden soll, laut Studienplan zu erbringen ist.
- (4) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur dann angerechnet werden, wenn sie spätestens im 2. Versuch bestanden worden sind. ²Die Versuchsanzahl ist durch die oder den Studierenden in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (5) Sonstige Leistungen wie z.B. ganze Module können angerechnet werden.
- (6) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.

- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profilbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profilbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und wird im Vorfeld einvernehmlich zwischen Prüfling und der oder dem Prüfenden, die oder der die Aufgabe stellt, bestimmt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit

durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, bei der oder dem die Arbeit vom Prüfling abzuholen ist. ⁷Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁴Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	voll befriedigend
6.50 – 08.99	befriedigend
4.00 – 06.49	ausreichend
1.50 – 03.99	mangelhaft
0 – 01.49	ungenügend

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.

- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 v. 29.12.2006, S. 1203) begonnen haben, können ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30.09.2014 fortsetzen. ³Danach unterfallen sie den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. ⁴In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der alten Prüfungsordnung bewilligen. ⁵Die bisher geltende Prüfungsordnung bleibt nur unter den Bedingungen der Sätze 2 und 4 in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	6 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	180 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	6 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	180 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis

	<p>für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektivrechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union - Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof - Rechtsquellen des Unionsrechts: - Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt <p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1)
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung</u> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Rechtsenglisch
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	2
Semester	1
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	- Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Rechtsenglisch

Grundlagenbereich	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	7 2 4
SWS	6 1 2
Semester	2. Semester
Workload (in Stunden)	210 60 120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten 2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts 3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	<u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising

	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2) 1. (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I 2. Tutorium (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 7 2. 4
SWS	1. 4 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>Grundverständnis des Allgemeinen Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts; Grundverständnis für das verwaltungsrechtliche Handeln und das Verwaltungsprozessrecht, Grundverständnis für das verwaltungsrechtliche Verhältnis zwischen Staat und Bürger; Möglichkeiten und Grenzen des privatrechtlichen Handelns des Staates und der Privatisierung staatlicher Aufgaben; Verständnis für die wirtschaftsordnende Funktion des Wirtschaftsverwaltungsrechts als Rahmenbedingung privatwirtschaftlichen Handelns; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p>2. wie 1. sowie Grundkenntnisse in der Methodik der Fallbearbeitung und Methodenlehre im Verwaltungsrecht sowie Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Problemen und Fragestellungen, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p>1. Wirtschaftsverwaltungsrecht I</p> <p>Der Kurs ist auf zwei Semester ausgelegt, die Verteilung des Stoffes auf die Semester ist entwicklungs offen angelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staat als Wirtschaftsaufsicht, - lenker und -beteiligter - Grundbegriffe des Verwaltungsrechts AT: Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff,

	<p>Verwaltungsrechtsverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Formen des Verwaltungshandeln: Verwaltungsakt (Begriff und Arten des Verwaltungsaktes, ausgewählte Probleme, z.B. Rechtswidrigkeit/ Bestandskraft; Aufhebung u.a.); Rechtsverordnung, Verwaltungsvertrag, Realakt - Einführung in die Organisation der Verwaltung: unmittelbare Staatsverwaltung (Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder), mittelbare Staatsverwaltung (Gemeinden, übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene); Verwaltungsvorschriften - Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts - Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts: Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grundbegriffe der Zulässigkeit und Begründetheit von Klagen (Auswahl; z.B. Verwaltungsrechtsweg, Klagebefugnis, Rechtsschutzbedürfnis; Überblick über wichtige verwaltungsgerichtliche Verfahrensarten (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Fortsetzungsfeststellungsklage, allgemeine Leistungsklage, allgemeine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage, vorläufiger Rechtsschutz)
	2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Problemen und Fallkonstellationen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2) 1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss
Leistungspunkte	1. 3 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten <u>Jahresabschluss</u>

Kurzbeschreibung	<p><u>Kosten- und Erlösrechnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen <p><u>Jahresabschluss</u></p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	<p>Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 7 2. 4 3. 3
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3. und 4. Semester
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 210 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht: Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen</p> <p>2. Handelsrecht: Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht): Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis</p>

	für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul 2: (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II (GMÖ 2) 1. (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II 2. Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II
Leistungspunkte	1. 5 2. 3

SWS	1. 2 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Fortsetzung und Vertiefung des (Wirtschafts-) Verwaltungsrechts und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten 2. Einübung, Vertiefung und Verfestigung der Methodik der Fallbearbeitung im (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht
Kurzbeschreibung	<u>1. (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</u> - Fortsetzung und Vertiefung des Verwaltungsrechts am Beispiel von Teilgebieten des Wirtschaftsverwaltungsrechts - Z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts - Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EG-Grundfreiheiten (GMÖ I)) <u>2. Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II</u> - Methodik der Fallbearbeitung - Sicherer Umgang mit der Lösung und Lösungstechnik (wirtschafts-) verwaltungsrechtlicher Fälle
Prüfungsanforderungen	1. und 2. Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Einführung in das Steuerrecht</u> - Steuersystemen und –prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – Economics B1 (GMW 3)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Funktionieren der Volkswirtschaft; Grundverständnis für die Interdependenz zwischen der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung
Kurzbeschreibung	- Verständnis für das Bruttoinlandsprodukt (Berechnung, Entstehen, Verteilung, Verwendung) - Verständnis für das verfügbare Einkommen - Abhängigkeit wirtschaftlicher und finanzpolitischer Entscheidungen von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung - Gesetzgeberische Vorgaben und Reaktionen auf volkswirtschaftliche Entwicklungen, konjunkturelle Schwankungen und konjunkturelle Zyklen - Stabilitätsgesetz 1967 - Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherung
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht
Leistungspunkte	1. 4 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts) ; 2.:Erbrecht; 1. und 2.:Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Sachenrecht:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteilseigentum <u>Erbrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten - Testierfähigkeit des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung - Erbrecht und Gesellschaftsrecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5)
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Planspiel oder Kurzreferat
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Mediation

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4: Besonderes Verwaltungsrecht (GMÖ 4)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. POR und Staatshaftung 2. Bau- und Kommunalrecht 3. Tutorium
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 5 2. 4 3. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 2
Semester	4
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 150 2. 120 3. 60
Häufigkeit des Angebotes	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich 3. 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>1. POR und Staatshaftung</p> <p>Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung</p>

	<p>zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten;</p> <p><u>2. Baurecht und Kommunalrecht</u> Grundverständnis für das Baurecht; Vermittlung von Grundlagen des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne; Grundverständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Baurechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p>Grundverständnis des Kommunalrechts, Organe der Kommune, Grundverständnis für die Bedeutung des Kommunalrechts und der Kommunen für wirtschaftliche Zusammenhänge und die Daseinsvorsorge, Verständnis für die wirtschaftsrechtliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Kommunen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Tutorium</u> wie 1 und 2; Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz <p><u>Staatshaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln, allgemeiner Aufopferungsanspruch

	<ul style="list-style-type: none"> - spezialgesetzliches Entschädigungsansprüche , am Bsp. des NSOG - öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch, - Einführung in die Problematik der Staatshaftung wegen Verletzung von Europarecht <p><u>Baurecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bedeutung der Kommunen für das Baurecht: Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbes. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht als Teil des öffentlichen Baurechts - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen, § 47 VwGO, §§ 214ff. BauGB - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht (Vorhaben im beplanten Innenbereich, Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB) <p><u>Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Kommunalrechts - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen: Gemeinde (Rat, Bürgermeister, Verwaltungsvorstand), Kreise (Kreistag, Kreisausschuss, Landrat) - Kommunale Satzungen - Kommunale Finanzverfassung (Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzausweisungen) - Kommunales Haushaltsrecht - Kommunale öffentliche Einrichtungen: Anspruch auf Nutzung, Nutzungsverhältnis, Anschluss- und Benutzungszwang - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune und Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung - Kommunalaufsicht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Anwendung und Beherrschung der Methodik der Fallbearbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragte	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdecentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen/ Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Praktikum
	Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich
Leistungspunkte	5
Dauer	1 Monat
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Studiendekanat

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 5. Profilbereichsmodul steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen (PM 3)
Leistungspunkte	1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushandigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p>

	<p><u>5. steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas / Durchdringung der komplexen Normen des DBA-Rechts und Ergreifen eines eigenen nationalen Standpunktes einschließlich der Verteidigung der des eingenommenen Standpunktes im Rahmen der DBA-Verhandlungen</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittsbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünfte dualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen

	<p>- Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung</p> <p><u>5. steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik • Eigene kritische Stellungnahme • Durchdringung der Normenstruktur des DBA • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen des Vertragspartners des DBA
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls</p> <p>- eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs</p>
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Steuerrecht

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (6. Semester)
	<p>1. Profilbereichsmodul steuerliches Verfahren (PM 2)</p> <p>2. Profilbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)</p> <p>3. Profilbereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)</p> <p>4. Profilbereichsmodul: fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)</p> <p>5. Profilbereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)</p> <p>6. Profilbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)</p>
Leistungspunkte	<p>1. 3</p> <p>2. 3</p> <p>3. 4</p> <p>4. 2</p> <p>5. 4</p> <p>6. 2</p>
SWS	<p>1. 2</p> <p>2. 2</p> <p>3. 3</p> <p>4. 2</p> <p>5. 2</p> <p>6. 1</p>
Semester	6
Workload (in Stunden)	<p>1. 90</p> <p>2. 90</p> <p>3. 120</p> <p>4. 60</p> <p>5. 120</p> <p>6. 60</p>
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. steuerliches Verfahren</u></p> <p>Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u></p> <p>Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung</p>

	<p>der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Grundkenntnis des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des Umwandlungssteuerrechts für mittelständische und große Unternehmen; Erkennen des Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen

	<p>und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG) - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Umwandlungsrechts: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens - Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel - Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick - Einordnung des Umwandlungssteuerrechts - Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG - Grundbegriffe des UmwStG - Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang - Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisingerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden. <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG - Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG - Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG - Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO
--	--

	<p>6. Fachenglisch Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	<p>1. - 6.:</p> <p>Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung</p>
Modulnote	<p>Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen</p>
Modulbeauftragter	<p>Lehrende im Bereich Steuerrecht</p>

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester)
	<p>1. Profilbereichsmodul Streitschlichtung in Arbeitssachen (PM 5)</p> <p>2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht) (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)</p> <p>4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2)</p>
Leistungspunkte	<p>1. 3</p> <p>2. 9</p> <p>3. 9</p> <p>4. 9</p>
SWS	<p>1. 2</p> <p>2. 4</p> <p>3. 3</p> <p>4. 2</p>
Semester	<p>5</p>
Workload (in Stunden)	<p>1. 90</p> <p>2. 270</p> <p>3. 270</p> <p>4. 270</p>
Häufigkeit des Angebotes	<p>1 x jährlich</p>
Kompetenzziele	<p><u>1. Streitschlichtung in Arbeitssachen</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines Arbeitskampfes und die Bedeutung einer Streitschlichtung</p> <p><u>2. kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht):</u> vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer</p> <p><u>3. arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeitssachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich</p> <p><u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik</p>

	<p>1. – 4.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Streitschlichtung in Arbeitsachen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außergerichtliche Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Gerichtliche Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Parteien eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung - Schlichtungsbehörden (Schiedsschlichtungsausschüsse, Landesschlichter, oberste Arbeitsbehörde der Länder) und freiwillige Schlichtung <p><u>2. kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertragsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskämpfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrags, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG - Praktische Fälle anhand von Fallstudien

	<ul style="list-style-type: none"> - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“)) <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt
Prüfungsanforderungen	1. – 4.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Arbeit und Personal

<i>Profildbereich</i>	Profildbereich Arbeit und Personal (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profildbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 3) 2. Profildbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profildbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 4. Profildbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profildbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 6. Profildbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 4 2. 2 3. 3 4. 2 5. 5 6. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 4 3. 1 4. 1 5. 2 6. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 120 2. 60 3. 90 4. 60 5. 150 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben</p> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche</p>

	<p>Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts</p> <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u> Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>6. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache</p> <p>Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsoferenschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe) - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VII Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VIII gesetzliche Unfallversicherung, SGB X Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU

	<p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>5. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>6. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Arbeit und Personal

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester)
	<p>1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)</p> <p>2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1)</p> <p>4. Profilbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)</p> <p>5. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)</p> <p>6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)</p>
Leistungspunkte	<p>1. 6</p> <p>2. 3</p> <p>3. 6</p> <p>4. 6</p> <p>5. 3</p> <p>6. 6</p>
SWS	<p>1. 2</p> <p>2. 1</p> <p>3. 2</p> <p>4. 2</p> <p>5. 2</p> <p>6. 2</p>

Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 90 3. 180 4. 180 5. 90 6. 180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik;</p> <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch

	<p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht- Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht- Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht:- Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge- Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts- Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts- Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen)- Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten- Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen)- Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektesgeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung- Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG- Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformativhaftung <p><u>4. Konzern- und Umwandlungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Begriff und Schutzziele des Konzernrechts- Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG)- Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit- GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit- Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick- Grundlagen des Umwandlungsrechts- Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern- Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume
--	---

Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Unternehmen und Banken

<i>Profildbereich</i>	Profildbereich Unternehmen und Banken (6. Semester)
	1. Profildbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) 2. Profildbereichsmodul Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 3. Profildbereichsmodul Corporate Finance (PM 3) 4. Profildbereichsmodul Bankrecht (PM 4) 5. Profildbereichsmodul Kartellrecht (PM 4) 6. Profildbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 7. Profildbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)
Leistungspunkte	1. 1 2. 3 3. 3 4. 3 5. 3 6. 3 7. 2
SWS	1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2 6. 1 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 30 2. 90 3. 90 4. 90 5. 90 6. 90 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen <u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme <u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement <u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht

	<p><u>5. Kartellrecht</u> Erkenntnis des Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars</p> <p>sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum <p><u>2. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln <p><u>3. Corporate Finance</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung <p><u>4. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung) - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <p><u>5. Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Die Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV,

	<p>§§ 19–21 GWB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle (Anwendungsbereich, Zusammenschlussbegriff, Eingreifkriterien, Rechtsfolgen, Verfahren) - Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Unternehmen und Banken

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Öffentliche Verwaltung (5. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul: Kommunale Unternehmen (PM 1) 2. Profilbereichsmodul: Besteuerung der öffentlichen Hand (PM 1) 3. Profilbereichsmodul: Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht (PM 2) 4. Profilbereichsmodul: Verwaltungssteuerung (PM 2) 5. Profilbereichsmodul: EU-Verwaltungsrecht (PM 3)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 8 2. 7 3. 7 4. 5 5. 3
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 4 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 240 2. 210 3. 210 4. 150 5. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. kommunale Unternehmen</u></p> <p>Grundlagenverständnis und vertieftes Wissen im öffentlichen Wirtschafts- und Vermögensrecht unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Bedeutung der Regulierungsfunktion des öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung der kommunalen Unternehmen und der rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Unternehmen</p>

	<p><u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u> Verständnis der Gründe der Besteuerung der öffentlichen Hand und des gesamtwirtschaftlichen Sinns einer Besteuerung der öffentlichen Hand</p> <p><u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u> Verständnis der wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Finanzplanung und der rechtlichen Bedingungen und Bindungswirkungen der öffentlichen Finanzplanung sowie des Haushaltsrechts</p> <p><u>4. Verwaltungssteuerung</u> Aufbau und Struktur der Verwaltungsorganisation einschließlich der Bewältigung von Änderungen zur optimalen Organisation der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben; Verständnis der Systemzusammenhänge der öffentlichen Verwaltung</p> <p><u>5. EU-Verwaltungsrecht</u> Verständnis der Entstehung und Bedeutung des EU-Verwaltungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene</p> <p>sowie 1. – 5.: Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. kommunale Unternehmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunales Wirtschaftsrecht: wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand: öffentlich-rechtliche (Regie- und Eigenbetrieb) und privatrechtliche (GmbH, AG, Beteiligung als Aktionär an einer KGaA, Beteiligung als Kommanditist an einer KG, Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft) - Organisationsformen: Holding und gegründete Tochtergesellschaften - Grundlagen und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung - „Flucht ins Privatrecht“ - Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Subventionsrecht, öffentliches Baurecht im Überblick, - Ordnungsbehördliches Vorgehen nach Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz, Ladenschlussgesetz <p><u>2. Besteuerung der öffentlichen Hand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Steuerfreiheit des Staates und Gründe für die Besteuerung der öffentlichen Hand - Partielle Steuerpflicht der öffentlichen Hand: Steuerpflicht eines „Betriebs gewerblicher Art“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sowie Steuerpflicht nach dem UStG - Problematisierung des Steuersubjekts - Abgrenzung von steuerpflichtiger und hoheitlicher Sphäre: steuerfreier Hoheitsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art - Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art <p><u>3. Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung - Kommunale Finanzplanung: kommunale Einnahmewirtschaft: Arten der Einnahmen; Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen der kommunalen Einnahmewirtschaft; Arten der kommunalen Einnahmen im Überblick: Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzzuweisungen, Kredite, kommunale Veräußerungen; Grundsätze des kommunalen Haushaltsrechts: Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung und Förderung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; Haushaltsplan: Bedeutung, Inhalt, Aufbau;

	<p>Ausführung des Haushaltsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumente der Finanzplanung: Finanzplan und Investitionsprogramm - Sonder- und Treuhandvermögen <p>4. Verwaltungssteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsrahmen der Steuerung der Öffentlichen Verwaltung: unmittelbare Staatsverwaltung (verfassungsrechtliche Grundlagen, Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder), mittelbare Staatsverwaltung (Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Beliehene) - Change Management: Maßnahmen zur Umsetzung von neuen Strategien, Veränderungsprozesse nach Kurt Lewin: unfreezing, moving, refreezing; - Kommune: Verwaltungsvorstand: Bürgermeister und Beigeordnete; Effiziente Steuerung der Kommunalverwaltung <p>5. EU-Verwaltungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekundäres Unionsrecht - Institutionen und Verfahren der unionseigenen Verwaltung - Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht, Determinierung des nationalen Verwaltungsrechts - Rechtsschutz vor europäischen und nationalen Gerichten: - Wettbewerbsordnung - Marktrelevante Unionspolitiken
Prüfungsanforderungen	1. – 5: Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Öffentliche Verwaltung

<i>Profildbereich</i>	Profildbereich Öffentliche Verwaltung (6. Semester)
	1. Profildbereichsmodul: Gebühren- und Beitragsrecht (PM 4) 2. Profildbereichsmodul: Verwaltungspersonal (PM 4) 3. Profildbereichsmodul: fächerübergreifende Fallgestaltungen, alternativ: komplexes Verwaltungshandeln (PM 5) 4. Profildbereichsmodul: Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin) (PM 5) 5. Profildbereichsmodul: Verwaltungsendgisch (PM 5)
Leistungspunkte	1. 7 2. 3 3. 2 4. 4 5. 2
SWS	1. 3 2. 2 3. 2 4. 2 5. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 90 3. 60 4. 120 5. 60
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich

<p>Kompetenzziele</p>	<p><u>1. Gebühren- und Beitragsrecht</u> Beherrschung der Grundzüge des Gebühren und Beitragsrechts einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten (Zuständigkeiten der Gerichtsbarkeit)</p> <p><u>2. Verwaltungspersonal</u> Personal in der öffentlichen Verwaltung; Beamtenrecht und Angestelltenrecht im Überblick; arbeits- und beamtenrechtliche Streitigkeiten in den Grundzügen</p> <p><u>3. fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>4. Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</u> Förderung der kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten durch Simulierung typischer bzw. besonders wichtiger Situationen in der Verwaltung</p> <p><u>5. Verwaltungsendgisch</u> Vertiefung der englischsprachigen Kenntnisse und kommunikativen Fähigkeiten</p> <p>sowie 1. – 5.: Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge 4. Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten (Verwaltungshandeln in Simulationen) 5. Verbesserung des Ausdrucksvermögens in englischer Sprache; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Gebühren- und Beitragsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsunterscheidung: Gebühren als Gegenleistung für Leistung der Verwaltung (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträge zur Kostendeckung - Rechtsgrundlagen und Verbandskompetenz - Wirtschaftliche Bedeutung von Gebühren und Beiträgen - Rechtmäßigkeit von Gebührensatzungen <p><u>2. Verwaltungspersonal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamtenrecht und Recht der öffentlich Bediensteten - Kommune: Personalhoheit der Kommune: Befugnis zur Auswahl, Einstellung, Beförderung, Entlassung; Rechtsverhältnis von kommunalen Beamten und Angestellten; Kommunale Stellenpläne <p><u>3. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen

	<p><u>4. Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der Zuständigkeitsverteilung: Rat als Hauptorgan der Kommune, Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters - Rollenspiel: Bürgermeister und verschiedenen Fraktionen - Debattieren zur Herbeiführung eines Ratsbeschlusses <p><u>5. Verwaltungsenglisch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrechtliche Rechtsfragen und Rechtsprobleme sowie Abläufe in der öffentlich-rechtlichen Verwaltung auf Englisch darstellen und erläutern - Kommunalrechtliche Rechtsfragen und Rechtsprobleme sowie Abläufe im Kommunalmanagement auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen Fachvokabulars im Verwaltungsrecht sowie der kommunalrechtlichen und im Rahmen des Kommunalmanagements erforderlichen kommunalwirtschaftlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Öffentliche Verwaltung

Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
Zivilrechtliche Module			
Grundlagenmodul Zivilrecht 1			
BGB AT			
Grundlagenmodul Zivilrecht 2			
Schuldrecht AT/BT 1			
Schuldrecht AT/BT 1			
Grundlagenmodul Zivilrecht 3			
Arbeitsrecht			
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 4			
Sachenrecht & Erbrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 5			
Außergerichtliche Beilegung zivil- rechtlicher Konflikte			
Öffentlich-rechtliche Module			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1			
Staats- und Europarecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2			
(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht I			
(Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3			
Einführung in das Steuerrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4			
Besonderes Verwaltungsrecht I u. II			

Wirtschaftswissenschaftliche Module			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1			
Kaufmännische Buchführung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2			
Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3			
Volkswirtschaftl. Gesamtrechnung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4			
Organisationsformen			
Sonstige Leistungen			
Grundlagen Rechtsenglisch			
Profilbereich			
Profilmodul 1			
Profilmodul 2			
Profilmodul 3			
Profilmodul 4			
Profilmodul 5			
Bachelorarbeit			
Thema		9	
Zusatzleistungen (§ 16 PO)			
Summen			
		A:	B:
Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)			

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Economic Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination

Vorname Name

born on
in

has passed the Bachelor examination in economic law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
Civil Law Modules			
Basic Module Civil Law 1			
Civil Law - General Part			
Basic Module Civil Law 2			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Basic Module Civil Law 3			
Labour Law			
Trade and Company Law			
Basic Module Civil Law 4			
Property Law and Law of Succession			
Basic Module Civil Law 5			
Basics of Mediation			
Public Law Modules			
Basic Module Public Law 1			
Constitutional and European Law			
Basic Module Public Law 2			
Administrative Law I			
Administrative Law II			
Basic Module Public Law 3			
Introduction to Tax Law			
Basic Module Public Law 4			
Police Law, Public Liability, Building Law and Municipal Law			

Economics Modules			
Basic Module Economics 1			
Accountancy			
Basic Module Economics 2			
Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements			
Basic Module Economics 3			
National Account Systems			
Basic Module Economics 4			
Organisational Forms			
Various Courses			
English Legal Terminology			
Advanced Studies Taxation			
Advanced Module 1			
Advanced Module 2			
Advanced Module 3			
Advanced Module 4			
Advanced Module 5			
Bachelor Thesis			
Subject:		9	
Additional Courses (§ 16 PO)			
Total			
		A:	B:
Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)			

Final Grade:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 4a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in economic law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Anlage 5: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

1.1	Family name(s) Name	
1.2	Given name(s) Vorname	
1.3	Place and date of birth Geburtsdatum und -ort	
1.4	Student identification number or code Matrikelnummer	

2.	Qualification	
2.1	Name of the qualification	Bachelor of Laws (LL.B.)
2.2.	Name and type of awarding institution	Universität Osnabrück
2.3	Name and type of institution administering studies	Fachbereich Rechtswissenschaften (faculty of laws)
2.4	Language(s) of instruction/examination	German and English

3.	Level of qualification Bachelor Degree	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

3.1	Access requirements	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

3.2	Main field of study for the qualification	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

4.	Contents and results gained	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
1	Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	1. general section of the German Civil Code BGB AT	4	6
	2. study group Tutorium BGB AT	2	3
	Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)	6	
	1. Basics in law related to organisation of the state and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	4	6
	2. study group Tutorium Staats-und Europarecht	2	3
	Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	3	7
	Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	3	5
2	Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)		
	General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	6	7
	methods in law of obligations and specific law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	1	2
	Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	2	4

	Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	public commercial law I (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I	4	7
	Study group Tutorium (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht	2	4
	Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss	2	6
3	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	7
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	Law of property Sachenrecht	2	5
	Law of inheritance Erbrecht	2	2
	Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	public commercial law II (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II	2	5
	study group Tutorium (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht II	2	3
	Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	2	4
	Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3		
	National accounts Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	4
4	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Commercial law Handelsrecht	2	4
	Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3

	Basics module civil law 5 (GMZ 5) Basics of mediation Grundzüge der Mediation	6	4
	Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4		
	Special administrative law I Police and regulatory law and law of state liability (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung study group (Tutorium)	2	5
	Special administrative law II Planning and building laws, law of local government (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	2	4
	Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		
	Forms of organisation Organisationsformen	1	2
5	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	income tax Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
	Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)	2	4
	workshop in tax law / simulated negotiations concerning double tax agreement Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen (PM 3)	2	5

6	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	tax levy procedure and rules of tax law procedures steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbsteuer (PM 4)	2	3
	Basics of Reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	3	4
	Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	2
	determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	2	4
	Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. Mündlicher Präsentation		12
5	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeitsrecht		
	Dispute settlement in matters of labour law Streitschlichtung in Arbeits-sachen (PM 5)	2	3
	Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungrecht, Tarifvertragsrecht) (PM 1)	4	9
	Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)	3	9
	Human resource management Personalmanagement (PM 2)	2	9

6	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 3) Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5) Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation	2 4 1 1 2 1	4 2 3 2 5 2
5	Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1) Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2 1 2 2 2 2	6 3 6 6 3 6

6	Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) Corporate Finance Corporate Finance (PM 3) Banking law Bankrecht (PM 4) cartel law Kartellrecht (PM 4) Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5) Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation	 1 2 2 2 2 1 1	 1 3 3 3 3 3 2
5	Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht		
	municipal business law Kommunale Unternehmen (PM 1) Taxation of public authorities Besteuerung der öffentlichen Hand (PM 1) Budgeting of the public authorities and budget law Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht (PM 2) control in the administration Verwaltungssteuerung (PM 2) Administrative law concerning EU EU-Verwaltungsrecht (PM 3)	 4 2 2 2 2	 8 7 7 5 3

6	Advanced studie: public administration Profilbereich Öffentliches Recht		
	Law of fees and contributions Gebühren- und Beitragsrecht (PM 4)	3	7
	Administrative staff / human resources management in municipalities Verwaltungspersonal (PM 4)	2	3
	interdisciplinary comprehensive study / complex administrative action Fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln (PM 5)	2	2
	Administrative acts in simulations (role-playing): simulated conference of the council of the municipality, simulated hearing Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin) (PM 5)	2	4
	Legal English in administration Verwaltungsendgisch (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		

4.1	Mode of study	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

4.2	Normal length of the program	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

4.3	Programme requirements	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” qualifies absolvents to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipality, management board of municipalities, etc. Furthermore absolvents with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the absolvent shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

4.4	Components, courses modules or units studied	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

4.5	Individual grades obtained	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

- The examination board of the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.“) - Certificate about the examination

Mrs / Mr. _____
 Place of birth: _____
 Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Commercial Law (LL.B.)“

Subject	Mark
Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
general section of the German Civil Code BGB AT	
Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	

1. Basics in law related to organisation of the state and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	
Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	
Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	
Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	
Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
1. General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	
Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
public commercial law I (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht I	
Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss	
Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
Commercial law Handelsrecht	
Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	
Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3	
public commercial law II (Wirtschafts-) Verwaltungsrecht II	
Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	
Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3	
National accounts Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	
Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4	
Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht	
Basics of mediation Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Special administrative law I Police and regulatory law and law of state liability Besonderes Verwaltungsrecht I POR und Staatshaftung	
Special administrative law II Planning and building laws, law of local government Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	
Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	

Forms of organisation Organisationsformen	
Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern	
income tax Einkommensteuerrecht Sales tax Umsatzsteuerrecht European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung workshop in tax law / simulated negotiations concerning double tax agreement Steuerrechtliches Seminar / simulierte DBA-Verhandlungen	
tax levy procedure and rules of tax law procedures steuerliches Verfahren Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer Basics of Reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. Mündlicher Präsentation	
Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeitsrecht	
Leadership of employees Mitarbeiterführung Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht Dispute settlement in matters of labour law Streitschlichtung in Arbeitsachen Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation	
Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken	

<p>Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p>Law of capital markets Kapitalmarktrecht</p> <p>Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p>Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p>Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p>	
<p>Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs</p> <p>Corporate Finance Corporate Finance</p> <p>Banking law Bankrecht</p> <p>cartel law Kartellrecht</p> <p>interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: public administration Profilbereich Öffentliches Recht</p>	
<p>municipal business law Kommunale Unternehmen</p> <p>Taxation of public authorities Besteuerung der öffentlichen Hand</p> <p>Budgeting of the public authorities and budget law Finanzplanung der öffentlichen Hand und Haushaltsrecht</p> <p>control in the administration Verwaltungssteuerung</p> <p>Administrative law concerning EU EU-Verwaltungsrecht</p>	
<p>Law of fees and contributions Gebühren- und Beitragsrecht</p> <p>Administrative staff / human resources management in municipalities Verwaltungspersonal</p>	

<p>interdisciplinary comprehensive study / complex administrative action Fächerübergreifende Fallgestaltungen / komplexes Verwaltungshandeln</p> <p>Administrative acts in simulations (role-playing): simulated conference of the council of the municipality, simulated hearing Verwaltungshandeln in Simulationen (simulierte Ratssitzung, simulierter Erörterungstermin)</p> <p>Legal English in administration Verwaltungsenglisch</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
--	--

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

.....
(chairperson of the examination board)

4.6	Overall classification of the award	Einordnung in das Gesamtstudium
------------	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

5.	Function of the Qualification	
-----------	--------------------------------------	--

5.1	Title conferred by the qualification	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the “Bachelor of Laws”, abbreviation LL.B.

5.2	Access to further studies	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

5.3	Professional status conferred	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in industry and administration.

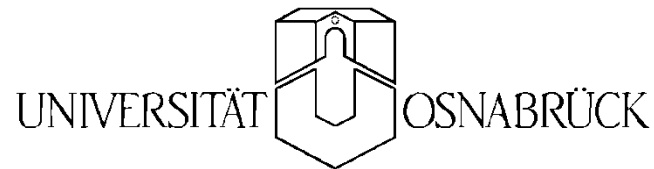
6.	Additional information	
	Further information sources	

Further information may be found under www.jura.uni-osnabrueck.de/

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

Neufassung

beschlossen in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014

befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014

genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 876

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	878
§ 1 Zweck und Ziel der Prüfung	878
§ 2 Hochschulgrad	878
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	878
§ 4 Prüfungsausschuss	878
§ 5 Prüfende	879
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	880
§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	880
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	880
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	881
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	881
§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen	882
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung	882
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte	882
§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	882
Zweiter Teil: Masterprüfung	883
§ 15 Zulassung zur Masterarbeit	883
§ 16 Masterarbeit	884
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit	884
§ 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung	884
§ 19 Schutzvorschriften	885
Dritter Teil Schlussvorschriften	885
§ 20 In-Kraft-Treten	885
Anlagen	886
Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde	886
Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen	887
Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung	889
Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch)	891
Anlage 4 (zu § 7): Studienplan	896

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel der Prüfung

- (1) ¹Nach zwei Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die wirtschaftsstrafrechtliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

- ¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ verliehen. ²Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Wirtschaftsstrafrecht“ geführt werden. ³Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 1**).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Das Studium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen im Umfang von 44 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten und einer Exkursion im Umfang von einem ECTS-Kreditpunkt. ²Die inhaltlichen Anforderungen sind in **Anlage 2** beschrieben.

Modul	Inhalt	ECTS	ca. SWS	Anzahl der Leistungsnachweise
1	Grundlagen	7	5	2
2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)	13	10	3
3	Steuer- und Umweltstrafrecht	7	5	2
4	Verfahrensrecht	9	7	2
5	Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis	8	4	
6	Masterarbeit	15		
	Exkursion	1		
		60	31	

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen alle dem Fachbereich Rechtswissenschaften und mindestens zwei dem strafrechtlichen Bereich angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe (§ 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a)) angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b), anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehreren Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.

(2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 3),
- schriftliche (Kurz-) Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten (Absatz 4),
- mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung (Absatz 5),
- mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer (Absatz 6).

²Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Studienplan in der *Anlage 4* geregelt.

(3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

(4) ¹In einer schriftlichen (Kurz-) Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein wirtschaftsstrafrechtliches Thema schriftlich darstellen kann. ²Dabei soll es darum gehen, den Stand der Wissenschaft zu einem gegebenen Thema aufzubereiten oder mit praktischen Beispielen zu illustrieren und eine kritische Bewertung vorzunehmen.

(5) ¹Im mündlichen Vortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. ²Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. ³Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.

(6) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. ³Dabei kann es auch darum gehen, sich kompetent und kritisch zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Themen zu äußern (Nachweis der Diskussionsfähigkeit).

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 18 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss bestellt zur Bewertung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die eine Wiederholungsprüfung darstellen, eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 3a*).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlage 3b*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 14).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung, bei der die Täuschung nachgewiesen ist, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. das Bestehen des 1. Juristischen Staatsexamens nachweist und
 2. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 3. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Wirtschaftsstrafrecht eingeschrieben ist.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) Der Meldung zur Masterarbeit sind die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen beizufügen (§ 7 Abs. 1).
- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts im engeren Sinn, Steuerstrafrechts, Umweltstrafrechts oder Verfahrensrechts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 sein.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe hat spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ³§ 7 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung am Institut für Wirtschaftsstrafrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absätze 2 bis 6 zu bewerten.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als bestanden bewertet wurde. ²Sie ist nicht bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als nicht bestanden bewertet wurde. ³Hat einer der Prüfenden sie mit nicht bestanden bewertet, entscheidet ein dritter Prüfer oder ein dritte Prüferin.

§ 17 Wiederholung der Masterarbeit

¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit allein zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht statthaft. ³§ 16 Absatz 4 Satz 1 und Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der im jeweiligen Modul erbrachten, ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen.

- (4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Gesamtnote für die Masterarbeit (Absatz 3) und den jeweiligen ungerundeten Gesamtnoten in den Modulen „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und „Verfahrensrecht“ (Absatz 2), jeweils gewichtet mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*), und der anschließenden Division der Summe mit dem Divisor „44“. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. ³Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 - 18,00	sehr gut
11,50 - 13,99	gut
9,00 - 11,49	vollbefriedigend
6,50 - 8,99	befriedigend
4,00 - 6,49	ausreichend

- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 19 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlagen**Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde**

Fachbereich Rechtswissenschaften

Master-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit
dieser Urkunde

geb. am
in

den Grad

eines

Master of Laws (LL.M.)

nachdem er/sie die Masterarbeit mit dem Thema

„Titel der Arbeit“

und alle erforderlichen Leistungsnachweise im

Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht

erbracht hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den _____

(Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Modul „Grundlagen“ – Pflichtbereich (7 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 ECTS)
- Bilanzrecht (1 ECTS)
- Insolvenzrecht (1 ECTS)
- Kapitalmarktrecht (1 ECTS)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 ECTS);

zudem 2 studienbegleitende Prüfungen (2 ECTS) aus

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 ECTS)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 ECTS)

A.2 Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“ – Pflichtbereich (13 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Unternehmensstrafrecht (2 ECTS)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2 ECTS)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2 ECTS)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2 ECTS)
- Transnationales Strafrecht (2 ECTS);

zudem 3 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (3 ECTS) aus dem Lehrangebot des Moduls

A.3 Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ – Pflichtbereich (7 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Steuerstrafrecht (2 ECTS)
- Umweltstrafrecht (2 ECTS)
- Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1 ECTS);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 ECTS) aus dem Lehrangebot des Moduls

A.4 Modul „Verfahrensrecht“ – Pflichtbereich (9 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2 ECTS)
- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2 ECTS)
- Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1 ECTS)
- Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2 ECTS);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 ECTS) aus dem Lehrangebot des Moduls

A.5 Modul „Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis“ – Pflichtbereich (8 ECTS)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität
- Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance)
- Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen
- Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht

„Exkursion“ - Pflichtbereich (1 ECTS)

Teilnahme an der Exkursion

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 15 Absatz 3) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 31 ECTS zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 2 ECTS im Modul „Grundlagen“ (studienbegleitende Prüfungen), 13 ECTS im Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, 7 ECTS im Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und 9 ECTS im Modul „Verfahrensrecht“, sowie die Teilnahme an der Exkursion vorzuweisen. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 15 Absatz 4), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS nachweisen kann.

C. Wertung der Studien begleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen als Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen (§ 18 Absatz 2) nur Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 31 ECTS ein, und zwar in nachgenannter Weise:

- Die Modulnoten des Moduls 2 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsleistungen, die Modulnoten der Module 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Zur Bewertung wird das im Juristischen Staatsexamen übliche Punktesystem verwendet. Es werden zudem nur die Notenziffern mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Die jeweils ermittelte Note wird mit dem Gewicht der Leistungspunkte (LP), die für das entsprechende Modul – inklusive der LP für Leistungsnachweise – vergeben sind (Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.: 13 LP; Steuer- und Umweltstrafrecht: 7 LP; Verfahrensrecht: 9 LP), multipliziert.

D. Wertung der Masterarbeit in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung geht als Gesamtnote für die Masterarbeit (§ 18 Absatz 3) die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüferbewertungen ergebende Note, multipliziert mit dem Gewicht der Leistungspunkte (LP), die für die Masterarbeit vorgesehen sind (15 LP), ein.

Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung

- Der Prüfungsausschuss des Magisterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht -

Zeugnis über die Masterprüfung

Herr/Frau _____
geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Wirtschaftsstrafrecht	_____
Steuerstrafrecht	_____
Umweltstrafrecht	_____
Verfahrensrecht	_____
Masterarbeit	_____
Gesamtnote	_____

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den _____

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anschrift ab nächster Zeile

Herrn/Frau

Prüfungsausschuss für den
Masterstudiengang
Wirtschaftsstrafrecht
- Der Vorsitzende -

Heger-Tor-Wall 14
49069 Osnabrück

Datum

Gesamtprüfungsergebnis
im Masterstudiengang (Abschluss Master of Laws LL.M.) Wirtschaftsstrafrecht

Leistungsnachweise aus den Prüfungsfächern	Note
Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne	
1. _____	_____
2. _____	_____
Steuerstrafrecht	
1. _____	_____
2. _____	_____
Umweltstrafrecht	
1. _____	_____
2. _____	_____
Verfahrensrecht	
1. _____	_____
2. _____	_____
Ergebnis der Magisterarbeit:	_____
Gesamtergebnis:	_____

Ort, Datum

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1. **Family name(s)** _____
Name
- 1.2. **Given name(s)** _____
Vorname
- 1.3. **Place and date of birth** _____
- 1.4. **Student identification number or code** _____
Matrikelnummer

2. Qualification

- 2.1. **Name of the qualification** Master of Laws
- 2.2. **Name and type of awarding institution** Universität Osnabrück
- 2.3. **Name and type of institution administering studies** FB Rechtswissenschaften
- 2.4. **Language(s) of instruction/examination** Deutsch

3. Level of qualification Grad der Qualifikation

This diploma is the proof of having successfully completed the course of study required to obtain the "Magister legum" or "magistra legum" in criminal law with the focus on criminality in the economy at the law school of the University of Osnabrück.

3.1. Access requirement Teilnahmevoraussetzungen

There are two alternative requirements to be accepted for the course of study. On the one hand you can apply if you fulfil the requirements to take the "Erstes Staatsexamen" or you can on the other hand apply for the course of study with the results after undertaking the "Erstes Staatsexamen".

3.2. Main field of study for the qualification Studienhauptfeld

The course of study is mainly concerned with criminal law. It specializes in crime in association with economics.

4. Contents and Results gained

4.1. Mode of study

Studienart

The classes are held on three days a week so it is possible to absolve the course of study while being concerned with other matters. In general it is recommended that the time provided on the days without classes is used to study independently.

4.2. Normal length of the program

Studiendauer

To absolve all classes of the program takes two semesters.

4.3. Programme requirements

Inhaltliche Anforderungen

The students must show their ability to work independently in the field of criminal law concerned with economics and the court rules being concerned with it. Therefore it is necessary that they have an overview over this field of criminal law.

4.4. Components, courses modules or units studied

Studienkomponenten

There are four different types of classes. First there are basic classes in the field of civil law and private law which are required to understand the field of criminal law concerned with economics. These classes include taxation law, law of the accounting, company law European business law, bankruptcy law as well as bank law. The second type of classes are those which are mainly concerned with the law of the economics. In the "Verbundveranstaltungen" lawyers allow the students to have a look at working in the field of defending criminals in economical crimes as well as investigation and search in business crimes. In the "Masterarbeit" which is conducted at the end of the course a case in the field of criminal law is solved or a theoretical problem answered.

4.5. Individual grades obtained

Persönliche Noten

Grade (with translation into ECTS)

Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne

- 1. _____
- 2. _____

Steuerstrafrecht

- 1. _____
- 2. _____

Umweltstrafrecht

- 1. _____
- 2. _____

Verfahrensrecht

- 1. _____
- 2. _____

4.6. **Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance**

ECTS Grade	% of successful students normally achieving this grade	Description / Definition
A	10	EXCELLENT – Outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD -- above the average standard but with some errors
C	30	GOOD - generally sound work but with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	(--)	SUFFICIENT - performance meets the minimum criteria
F	(--)	FAIL – considerable further work is required

- 4.7. **Overall classification of the award** Einordnung in das Gesamtstudium The course is an additional offer to students. After the “Staatsexamen” which is the normal award achieved by a law student it provides the chance to have a closer look at the field of criminal law concerned with the economics. This chance is not given in the regular course of law education.

5. **Function of the Qualification**

- 5.1. **Title conferred by the qualification** Durch den Studiengang erlangter Titel

The titel which is awarded is the “magister legum”/ “magistra legum” which is generally known as the LL.M. .

- 5.2. **Access to further study** Berechtigung zu weiteren Studien

The students do not achieve any qualification to further studies. Considering the knowledge they got through the course they may as well consider to go on into Ph.D. studies.

- 5.3. **Professional status conferred** Berufsstatus
There is no professional status related to the course.

6. **Additional information**

- 6.1. **Further information sources**
Further information may be found under <http://www.llm-wirtschaftsstrafrecht.de>.

7. **Certification of the supplement**

Osnabrück, den

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

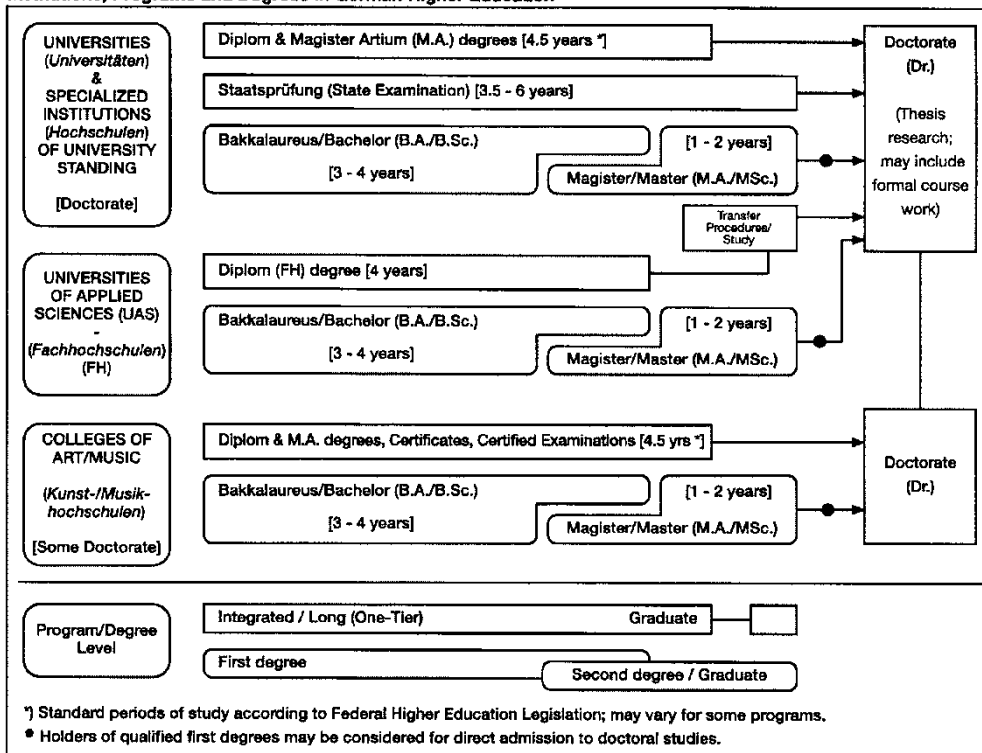
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4 (zu § 7): Studienplan

A. Modulkatalog in Tabellenform

Studienmodul 1	Grundlagen(-fächer)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1, 1, WS) Bilanzrecht (1, 1, WS) Insolvenzrecht (1, 1, WS) Bank- und Kapitalmarktrecht (1, 1, WS) Grundlagen des Steuerrechts (1, 1, WS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Grundlagen- und vertiefte Kenntnisse in den dem Wirtschaftsstrafrecht weitestgehend zugrundeliegenden Grundlagenfächern; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Handeln und Denken
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen zu <ul style="list-style-type: none"> - den allgemeinen Prinzipien der Kapitalgesellschaften, Gründung und Organe der GmbH, Finanzierung und Auflösung der GmbH, die AG und sonstige Körperschaften sowie das Konzernrecht [Gesellschaftsrecht] - den Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Bilanzierungspflicht, Bilanzierungsfähigkeit, Bilanzierungsverbote und -gebote, Bewertung, Anlage und Umlaufvermögen sowie Rückstellungen [Bilanzrecht] - den Grundzügen des materiellen Insolvenzrechts sowie Ablauf des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung, Insolvenzplan und die eigene Verwaltung [Insolvenzrecht] - dem öffentlichen Bankrecht (KWG, WpHG und BundesbankG) [Bank- und Kapitalmarktrecht] - der Abgabenordnung (Steuergeheimnis, Haftung, Mitwirkungspflichten, Steuerbescheid, Außenprüfung) sowie den Grundzügen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer [Steuerrecht]
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	jeweils eine Klausur in den Veranstaltungen „Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht“ und „Grundlagen des Steuerrechts“ sowie regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Modulnote	Einzig o.a. Klausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

Studienmodul 2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Unternehmensstrafrecht (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2, 2, WS/SS) Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2, 2, WS) Transnationales Strafrecht (2, 2, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	13 (10), davon 3 Leistungsnachweise

Workload (in Stunden)	360h: 135h Präsenzzeit (9 SWS), 225h Selbststudium (inkl. 90h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	<p>Kennenlernen wirtschaftsstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - der sog. „Allgemeine Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so etwa die Zurechnung strafrechtlich relevanter Erfolge an den Einzelnen bei arbeitsteiliger Produktion [Unternehmensstrafrecht] - der sog. „Besondere Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so insbesondere die auf den o.a. Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts aufbauenden Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vermögensdelikten des Strafgesetzbuches (z.B. Betrug und Untreue) sowie ebenso ein Überblick über die Insolvenzdelikte, Wettbewerbsdelikte, das Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz, Börsendelikte und Insiderhandel [Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick] - die Teilbereiche Finanzmarktstrafrecht (Straftaten nach dem KWG, Börsendelikte, Insiderhandel und Kapitalanlagebetrug), Wettbewerbsstrafrecht (Submissionsabsprachen, Kartellordnungswidrigkeiten auf deutscher und europäischer Ebene sowie die Straftaten der §§ 16 bis 19 UWG) und Insolvenz- sowie Bilanzstrafrecht (Straftaten der §§ 283 ff. StGB, die „Insolvenzverschleppung“ und gesellschaftsrechtlichen Bilanzdelikte der §§ 331 ff. HGB) [Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete] - die Zusammenhänge von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Funktionen und Zumessung der Geldbuße, Verfahrensablauf sowie die „Troika“ der §§ 130, 9 und 30 OWiG [Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht] - das nationale Strafanwendungsrecht der §§ 3 bis 9 StGB, die Entwicklung von EMRK und EU-Recht, die völkerrechtlichen Grundlagen, das corpus iuris 2000, die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft sowie das Auslieferungsrecht [Transnationales Strafrecht], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 3 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der drei Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

Studienmodul 3	Steuer- und Umweltstrafrecht
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Steuerstrafrecht (2, 2, SS) Umweltstrafrecht (2, 2, WS) Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1, 1, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise

Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagen des Steuerrechts (vgl. Studienmodul 1)
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Steuerstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, steuerstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen steuer- und umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> - die Steuerstraftaten der AO, die strafbefreiende Selbstanzeige sowie ein weiterer Überblick über die Regelungen des Steuerstrafverfahrens [Steuerstrafrecht] - die Strukturen des Umweltstrafrechts, insbesondere die Fragen nach den Rechtsgütern und dem Deliktcharakter der umweltstrafrechtlichen Normen, die Probleme der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung und die Frage der Amtsträgerstrafbarkeit sowie eine exemplarische Behandlung der Tatbestände der §§ 324 ff. StGB [Umweltstrafrecht] - die Grundlagen des Geldwäschestraftatbestandes gem. § 261 StGB und die Identifizierungspflichten nach dem GWB [Geldwäsche und Steuerhinterziehung], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

Studienmodul 4	Verfahrensrecht
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2, 2, WS) Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2, 2, SS) Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1, 1, SS) Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2, 2, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	9 (7), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	270h: 105h Präsenzzeit (7 SWS), 165h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-

Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen (Straf-)Verfahrensrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, (straf-)verfahrenrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen sowie praktischen Fallmaterials; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> - der Prozessgegenstand im Strafverfahren, Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss sowie ein Überblick über das Beweisantragsrecht mit seinen Rechtsfolgen der §§ 244 ff. StPO [Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen] - die Beweiswürdigung, Überprüfung und Mängel der Überzeugungsbildung, Zurückweisung von Beweisanträgen sowie Beweisverbote [Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren] - die Grundlagen der Kompetenzen der Finanzbehörden im Steuerstrafverfahren und das Nebeneinander von Besteuerungs- und Strafverfahren (§ 393 AO) [Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen] - die verschiedenen Arten von Rechtsbehelfen nach der StPO sowie außerordentliche Rechtsbehelfe und –mittel [Strafprozessuale Rechtsbehelfe], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

Studienmodul 5	Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1; 1; WS, SomS) Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5; 1,5; SomS) Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2; 2; WS, SomS) Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5; 1,5; WS) Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5; 0,5; SomS) Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5; 1,5; WS, SomS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	8 (4)
Workload (in Stunden)	180h: 120h Präsenzzeit (2 SWS), 60h Selbststudium
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Kenntnisse und Erfahrungen in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschaftsstrafrechts; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen; Zuhören und Diskutieren

Kurzbeschreibung	<p>Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen zu(r)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung und Ermittlung bei Berufsgeheimnistägern und in Unternehmen durch Behörden oder Private sowie Probleme aus kriminalpolizeilicher Sicht - Darstellung der Arbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafrecht in Oldenburg und Erfahrungsberichte der Staatsanwaltschaft Einzelheiten zu Gewinnabschöpfung, Rückgewinnungshilfe, Verfall und Einziehung nach den Vorschriften der StPO - Bilanz- und Börsenkursmanipulationen - Illegale Arbeitnehmerüberlassung - Besonderheiten bei der Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren (aus Sicht des Strafverteidigers) - Strategie und Taktik bei bedeutenden Fällen von Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Geschädigten - Fragen bei Verfahren ausländischer Ermittlungsbehörden (insbes. der SEC) - Fallstudien mit Bezug zu aktuellen wirtschaftsstrafrechtlichen Entwicklungen - Bedeutung von Compliance-Maßnahmen
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Modulnote	Keine

Studienmodul 6	Masterarbeit
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	Masterarbeit (15, -, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	15
Workload (in Stunden)	450h: 450h Selbststudium (3 Monate für Anfertigung der Masterarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Studienmodule 1, 2, 3 und 4
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet des theoretischen oder praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle (wissenschaftliche) schriftliche Präsentation, Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Urteilsfähigkeit zur Qualität der gewonnenen Informationen
Kurzbeschreibung	Erstellung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
Prüfungsanforderungen	Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit, Transfer von theoretischem oder praktischen Wissen auf die Problemstellung; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in schriftlichen Beiträgen
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Fertigstellung der Masterarbeit
Modulnote	Arithmetisches Mittel der von den 2 Prüfern gewerteten Prüfungsleistung

B. Exkursion (Teil des Studiums)

	Exkursion
Modultyp	-
Modulelemente mit - ECTS, SWS - Position im Studienverlauf	2- bis 3-tägiger Ausflug mit wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichem Hintergrund (1, -, SS)
ECTS-Punkte (SWS ca.)	1

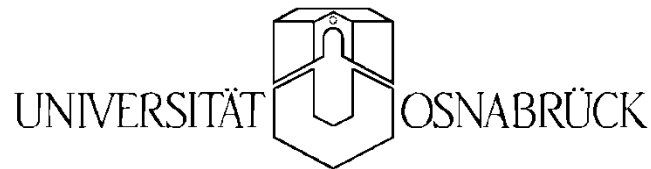
Workload (in Stunden)	30h
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Praktische Überprüfung von erworbenen Kenntnissen sowie Erfahrungsaustausch mit Praktikern in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
Kurzbeschreibung	Ausflug zu Institutionen, die im wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichen Bereich auf Rechtsprechungs-, Legislativ- Verwaltungs- und/oder Unternehmensebene tätig sind, bspw. <ul style="list-style-type: none"> - Strafsenate beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe/Leipzig - Senate beim Bundesfinanzhof in München - Straf-/OWi-Abteilung beim Bundeskartellamt in Bonn - Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht - Rechts-/Complianceabteilungen bei Unternehmen
Prüfungsanforderungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	-
Modulnote	-

C. Beispielhafte Verteilung der Module und ECTS-Punkte auf die Semester

Der folgende Plan zeigt einen beispielhaften Verlauf des Masterstudiums Wirtschaftsstrafrecht:

LPs	Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
WS (26)	Gesellschaftsrecht (1) mit Klausur (1)	Unternehmensstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Umweltstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2) und ggf. LN (1)	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1)	
	Bilanzrecht (1)	Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2) und ggf. LN (1)			Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2)	
	Insolvenzrecht (1)	Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2) und ggf. LN (1)			Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5)	
	Bank- und Kapitalmarktrecht (1)				Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5)	
	Grundlagen des Steuerrechts (1) mit Klausur (1)					

LPs	Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
SS (18 + 1 für Exkursion) + (15 für Master- arbeit)		Wirtschafts- strafrecht BT 2: Nebengebiete (2)	Steuer-strafrecht (2) und ggf. LN (1)	Praxis der Be- weiserhebung im Strafverfahren (2) und ggf. LN (1)	Erscheinungsformen der Wirtschafts- kriminalität (siehe WS)	Masterarbeit (15)
		Transnationales Strafrecht (2)	Geldwäsche und Steuer- hinterziehung (1)	Das Ermittlungs- verfahren in Steuerstraf- sachen (1)	Unternehmens- interne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5)	
				Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2)	Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (siehe WS)	
					Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstraf- sachen (0,5)	
					Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstraf- recht (siehe WS)	



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„COGNITIVE SCIENCE“

beschlossen in der

74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 863

Ergänzung der Mastermodule

befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 903

Präambel

Die Leitidee des Bachelor-Studiengangs Cognitive Science besteht darin, verschiedene Disziplinen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des vielfältigen Phänomens der Kognition beschäftigen, in einem Studiengang interaktiv miteinander zu verbinden. Einer ersten Orientierung dient das Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“. Die zehn Pflichtmodule führen in die grundlegenden Methoden und Fragestellungen der beteiligten Disziplinen ein. Sie bereiten auf den wesentlich integrativen Charakter kognitionswissenschaftlichen Denkens vor, der in den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs weiter profiliert wird und für die Veranstaltungen des Master-Studiengangs Cognitive Science von zentraler Bedeutung ist.

Module des Bachelor-Studienganges Cognitive Science

Pflichtmodule (86 LP)

- Computerlinguistik – KOGW-PM-CL (8 LP)
- Informatik – KOGW-PM-INF (9 LP)
- Kognitive (Neuro-)Psychologie – KOGW-PM-KNP (8 LP)
- Künstliche Intelligenz – KOGW-PM-KI (8 LP)
- Mathematik – KOGW-PM-MAT (9 LP)
- Neuroinformatik – KOGW-PM-NI (12 LP)
- Neurowissenschaft – KOGW-PM-NW (8 LP)
- Philosophie des Geistes und der Kognition – KOGW-PM-PHIL (10 LP)
- Logik – KOGW-PM-LOG (6 LP)
- Statistik und Datenanalyse – KOGW-PM-SD (8 LP)

Wahlpflichtmodule (46-57 LP)

- Computerlinguistik – KOGW-WPM-CL (12 LP)
- Informatik – KOGW-WPM-INF (9 LP)
- Kognitive (Neuro-)Psychologie – KOGW-WPM-KNP (8 LP)
- Künstliche Intelligenz – KOGW-WPM-KI (12 LP)
- Mathematik – KOGW-WPM-MAT (9 LP)
- Neuroinformatik – KOGW-WPM-NI (12 LP)
- Neurowissenschaft – KOGW-WPM-NW (12 LP)
- Philosophie des Geistes und der Kognition – KOGW-WPM-PHIL (8 LP)

Profilbildender Wahlbereich mit integrativem Pflichtelement – KOGW-PWB (22-33 LP)

- Integratives Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ (3 LP)
- Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten – KOGW-WM-AWA (6 LP)

Legende

Schattierung 30% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium, ZSK und Präsidium – zudem sind die entsprechenden Angaben in allen Prüfungsordnungen der Studiengänge bzw. allen fachspezifischen Teilen der Teilstudiengänge, die das Modul nutzen, anzupassen.

Schattierung 20% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium, ZSK und Präsidium

Schattierung 10% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium

Keine Schattierung = Entsprechend der zuvor erfolgten Beschlusslage einzutragen

- Die Anrechnung der Prüfungsnoten auf die Endnoten wird in der jeweiligen PO geregelt werden
- Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der jeweiligen PO geregelt

Module und modulübergreifende Prüfungen in Computerlinguistik

KOGW-PM-CL

Identifizier	KOGW-PM-CL
Modultitel	Computerlinguistik (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computational Linguistics (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter Bosch
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Linguistik und Computerlinguistik
Inhalte	Grundlagen der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Psycholinguistik, Theorie formaler Sprachen, Komplexitätstheorie, kontextfreie und Unifikationsgrammatik, Parsing, semantische Analyse, WSD, Markov-Modelle, HMM, probabilistische CFG, POS-Tagging, maschinelle Übersetzung, maschinelle Lernverfahren
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Übung (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: 2 Klausuren (je 60–90 min.) 2. Komponente: regelmäßig Hausaufgaben
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesungen und Hausaufgaben zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Klausuren zählen je 30 %, die Hausaufgaben-Noten zählen 40%.
Regelungen bei Nichtbestehen	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-CL

Identifizier	KOGW-WPM-CL
Modultitel	Computerlinguistik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computational Linguistics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter Bosch
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in der Linguistik und Computerlinguistik
Inhalte	Grundlagen und Methoden der Linguistik und Computerlinguistik, wie z. B. syntaktische und semantische Theorie und Analysetechniken, statistische Modellierung computerlinguistischer Aufgabenstellungen, sowie Implementierung sprachtechnologischer Anwendungen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponenten: Seminare oder Vorlesungen im Gesamtvolumen von 12 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Lehrveranstaltungen für das Modul werden im jährlichen Turnus angeboten, verteilt auf Sommer- und Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z. B. aktive Beteiligung am Seminar, mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung; oder schriftliche Hausaufgaben und/oder Abschlussklausur; oder praktische Arbeit mit mündlicher Präsentation und schriftlicher Dokumentation.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	In Klausuren und Hausaufgaben werden die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Sachkenntnisse und Fertigkeit geprüft. Mündliche Präsentationen prüfen die Fähigkeit, ein Thema selbstständig zu erarbeiten und zu präsentieren. Schriftliche Ausarbeitungen prüfen die Beherrschung des gewählten Themas sowie die Fähigkeit, kohärente wissenschaftliche Texte zu verfassen. Mit praktischen Arbeiten wird die Fähigkeit geprüft, eine computerlinguistische Aufgabenstellung selbstständig und/oder in Teamarbeit erfolgreich zu lösen.
Berechnung der Note der Modulkomponenten	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung (s.o.). Im Regelfall gehen alle geforderten Studiennachweise mit vereinbarter Gewichtung in die Note der jeweiligen Modulkomponente ein, z. B. aktive Mitarbeit 20%, mündliche Präsentation 40% und schriftliche Ausarbeitung 40%.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der einzelnen Modulkomponenten gehen gewichtet nach den zugehörigen LP in die Gesamtnote ein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-CL und KOGW-WPM-CL)

Identifizier	KOGW-PM-CL und KOGW-WPM-CL
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Computerlinguistik / Computational Linguistics
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module geht die Note des Pflichtmoduls KOGW-PM-CL zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls KOGW-WPM-CL zu 60% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Computerlinguistik“ ein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Verwendung der modulübergreifenden Prüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Informatik

KOGW-PM-INF

Identifizier	KOGW-PM-INF (INF-INFA)
Modultitel	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computer Science 1 (Algorithms) (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Oliver Vornberger
Qualifikationsziele	Kenntnisse grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen, Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben
Inhalte	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume, Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Die aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08. (FBR 06)
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P) / mit Modulprüfung in: BSc Mathematik/Informatik (P) / 2FB Informatik (P im Kern- und Nebenfach) / BB Informatik (P)

KOGW-WPM-INF

Identifizier	KOGW-WPM-INF
Modultitel	Informatik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Computer Science (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	PD Dr. Helmar Gust

Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Informatik, wie z.B.: Objektorientierte Programmierung, Transfer dieser Kenntnisse auf Programmieraufgaben, Fortgeschrittene Programmierkonzepte; Grundlagen der Technischen Informatik sowie typische Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen, Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben, Theoretische Informatik.
Inhalte	Z.B. Objektorientierte Konzepte: Klassen, Konstruktoren, Modifikatoren, Vererbung, Abstrakte Klassen und Interfaces, Innere Klassen, Fehlerbehandlung; Einführung in die objektorientierte Modellierung (z.B. UML); Umsetzung objektorientierter Konzepte im Programm; Programmierrichtlinien; spezielle Themen wie z.B. Applets, Multithreading und Synchronisation, grafische Benutzeroberflächen, Event-Handling, Netzwerkprogrammierung. Vermittlung der Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerhardware auf verschiedenen Abstraktionsebenen. Einführung von Grammatiken und Automaten, Komplexität und Berechenbarkeit, P und NP, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 LP, typischerweise aus dem Angebot der Informatik nach Zuordnung durch die Studienkommission
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. ist im Falle von Vorlesungen mit Übungen die aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten sowie die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur (120 min)
Art der studienbegleitenden Prüfung	In der Regel Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min).
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. zählen in den Standardveranstaltungen Informatik B, C und D Klausuren zu 100%.
Regelungen bei Nichtbestehen	In den Standardveranstaltungen Informatik B, C und D wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP) / mit Modulprüfung in: BSc Mathematik/Informatik (P) / 2FB Informatik (P im Kern- und Nebenfach) / BB Informatik (P)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-INF und KOGW-WPM-INF)

Identifizier	KOGW-PM-INF und KOGW-WPM-INF
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Informatik / Computer Science
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-INF und KOGW-WPM-INF gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Informatik“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Kognitiver (Neuro-) Psychologie**KOGW-PM-KNP**

Identifizier	KOGW-PM-KNP
Modultitel	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Cognitive (Neuro-)Psychology (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Dr. Jacqueline A. Griego
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Kognitiven Psychologie, Neuropsychologie und experimenteller Methoden
Inhalte	Wahrnehmen, Lernen, Erinnern, Sprache, Entscheidungsprozesse, Problemlösen, Begriffsbildung; Design, Validierung und Analyse empirischer Experimente
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung I (4 LP) 2. Komponente: Vorlesung II (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: 4 Klausuren (je 50 min.) oder 2 (je 100 min.) und 1 Projekt 2. Komponente: 4 Klausuren (je 50 min.) oder 2 (je 100 min.) und 1 Projekt
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Projekten wird die Fähigkeit, eigenständig Experimente zu entwickeln, überprüft.
Berechnung der Modulnote	In beiden Komponenten zählt jede Klausur 20 % (40%) und jedes Projekt 20%.

Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausuren und Projekte müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-KNP

Identifizier	KOGW-WPM-KNP
Modultitel	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Cognitive (Neuro-)Psychology (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Dr. Jacqueline A. Griego
Qualifikationsziele	Experimentalpraktikum: Grundlegende Fähigkeiten in der Entwicklung und in der Implementierung von Forschungsfragen und überprüfbarer Hypothesen; Ethikkompetenz bezüglich der eingesetzten experimentellen Methoden Cognitive Modeling: Befähigung zum Design von Architekturen zur Simulation kognitiver Phänomene, zum Erstellen und Testen von Modellen, sowie zur Darstellung der Ergebnisse Alternativ: Vertiefte Kenntnisse in anderen Teilgebieten der Psychologie, die für die Kognitionswissenschaft relevant sind (wie z.B. Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie)
Inhalte	Experimentalpraktikum: Entwurfsanforderungen für verschiedene Arten von Forschungsfragen; Anforderungen an Einverständniserklärungen; Eigenständiger Entwurf und Durchführung von Experimenten; Datenanalyse und Darstellung von Resultaten Cognitive Modeling: Simulationsanalyse; Überwachte und unüberwachte Lernalgorithmen; Operationalisierung kognitiver Funktionen in Modellen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Experimentalpraktikum (8 LP) oder Cognitive Modeling (8 LP) oder andere dem Wahlpflichtmodul zugeordnete Lehrveranstaltungen (mit insgesamt 8 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Experimentalpraktikum jedes Winter- oder Sommersemester, Cognitive Modeling jedes Winter- oder Sommersemester, weitere Lehrveranstaltungen: jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Experimentalpraktikum: Experiment, Kursteilnahme und Einzelvorträge zum Projektfortschritt, Abschlussbericht Cognitive Modeling: Schriftliche Aufgaben zu durchgeführten Simulationen, 2 (je 100 Minuten) oder 4 (je 50 Minuten) Klausuren nach Absprache und 1 Projekt Weitere Lehrveranstaltungen: nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Experimentalpraktikum: Fähigkeit zum selbstständigen Durchführen eines gesamten Experiments Cognitive Modeling: Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung von Modellen zur Überprüfung kognitiver Theorien Weitere Lehrveranstaltungen: nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden

Berechnung der Modulnote	Zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffene Vereinbarung zur Gewichtung der o.g. Einzelleistungen
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-KNP und KOGW-WPM-KNP)

Identifizier	KOGW-PM-KNP und KOGW-WPM-KNP
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Kognitive Neuropsychologie / Cognitive Neuropsychology
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-KNP und KOGW-WPM-KNP gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Kognitive Neuropsychologie“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Verwendung der übergreifenden Moduls	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Künstlicher Intelligenz

KOGW-PM-KI

Identifizier	KOGW-PM-KI
Modultitel	Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Artificial Intelligence (Obligatory module)
Modulbeauftragter	PD Dr. Helmar Gust
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Künstlichen Intelligenz und des Logischen Programmierens
Inhalte	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz, Logische Beweisverfahren am Beispiel der Resolutionsverfahren, Programmieretechniken in Prolog, uninformierte und informierte Suchverfahren.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Übung (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester

Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Übungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Klausuren (je 50 min.) und 2 Blöcke Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Übungsaufgabenblöcken wird die Fähigkeit, eigenständig Programme in Prolog zu entwickeln, überprüft.
Berechnung der Modulnote	Jede Klausur zählt 30 %, jeder Übungsaufgabenblock zählt 20%.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jede Teilprüfung muss bestanden sein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Eine nicht bestandene Teilprüfung pro Semester kann einmal wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-KI

Identifizier	KOGW-WPM-KI
Modultitel	Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Artificial Intelligence (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Kai-Uwe Kühnberger
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Künstlichen Intelligenz
Inhalte	Grundlegende Methoden der Künstlichen Intelligenz wie z.B. Suchen, CSP, Spiele, Theorembeweisen, klassische und nicht-klassische Schlussverfahren, Wissensrepräsentation, Planung, maschinelles Lernen, funktionale Programmierung; kognitive Architekturen, HCI.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung „Methods of AI“(8 LP) 2. Komponente: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Vorlesung jedes Wintersemester, Seminare jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Zum Beispiel: Vorlesung: 2 Klausuren (je 50 min.) und eine Gruppenpräsentation mit kurzer Ausarbeitung, und Programmierprojekt Seminar: z.B. neben regelmäßiger aktiver Teilnahme mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Ausarbeitung einer praktischen Arbeit, Klausur, Ausarbeitung der Präsentation
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über die erfolgreich besuchten Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Vorlesung: In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Im Programmierprojekt wird die Fähigkeit, komplexere Programme im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu entwickeln, überprüft. Seminar: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft.

Berechnung der Note der Modulkomponenten	Vorlesung: Die Klausuren gehen mit 20% (midterm) bzw. 30% (final), die Präsentation mit Ausarbeitung mit 30% und das Programmierprojekt mit 20% in die Gesamtnote ein. Seminar: Die Präsentation geht zu 20%, die Ausarbeitung zu 30%, die aktive Mitarbeit mit 20% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 30% in die Gesamtnote ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; der Studierende legt fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung als Modulkomponente 2 zählen soll.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-KI und KOGW-WPM-KI)

Identifizier	KOGW-PM-KI und KOGW-WPM-KI
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Künstliche Intelligenz / Artificial Intelligence
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module geht die Note des Pflichtmoduls KOGW-PM-KI zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls KOGW-WPM-KI zu 60% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Künstliche Intelligenz“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Mathematik

KOGW-PM-MAT

Identifizier	KOGW-PM-MAT (MATH-101, MATH-103 oder MATH-301)
Modultitel	Mathematik (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Mathematics (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Tim Römer
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Algebra 1: Grundkompetenzen in der linearen und abstrakten Algebra Analysis 1: Grundkompetenzen in der Analysis

	Mathematik für Anwender 1: Grundkompetenzen in der Mathematik sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden.
Inhalte	Algebra 1: Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen Analysis 1: Reelle Analysis einer Veränderlichen: Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, elementare Differentialgleichungen, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen. Mathematik für Anwender 1: Reelle und komplexe Zahlen, lineare Gleichungssysteme, Matrizen und lineare Abbildungen, Vektorräume, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Grenzwerte, stetige Funktionen, elementare Funktionen, Differenzierbarkeit und Ableitung, Integrale, Reihenentwicklung und weitere Themen aus der Analysis und Algebra
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Die Studierenden wählen eine aus den drei möglichen Lehrveranstaltungen aus, die alle aus zwei Komponenten bestehen 1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 120 min)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch die Vorlesung vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08. (FBR 06)
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P) / mit Modulprüfung in: 2FB Mathematik, BSc Angewandte Systemwissenschaft, BB Mathematik, BSc Mathematik / Informatik

KOGW-WPM-MAT

Identifizier	KOGW-WPM-MAT (MATH-101, MATH-103, MATH-144 oder MATH-302)
Modultitel	Mathematik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Mathematics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Tim Römer
Qualifikationsziele	Algebra 2: Weitere Kompetenzen in der Algebra, die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens Analysis 2: Weitere Kompetenzen in der Analysis, die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Formalisierung von Wissen: u.a in einer axiomatischen Mengenlehre exemplarisch Beweise durchführen, die Rekonstruktion des Funktionsbegriffs sowie des Kardinal- und Ordinalzahlbegriffs in einer axiomatischen Mengenlehre durchführen, den Beitrag von Prädikatenlogik und axiomatischer

	Mengenlehre zum Grundlagenproblem der Mathematik erläutern können Mathematik für Anwender 2: Vertiefung der Grundkompetenzen in der Mathematik sowie mathematischer Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden.
Inhalte	Algebra 2: Elementare Theorie von Gruppen, Ringen, Körpern und weitere Themen aus der linearen und abstrakten Algebra Analysis 2: Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher: Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, metrische Räume, stetige Funktionen, Kompaktheit, Kurven, Differenzierbarkeit, lokale Extrema, implizite Funktionen, Differentialgleichungen und weitere Themen aus der Analysis Formalisierung von Wissen: Zentrale Inhalte und Methoden aus der Prädikatenlogik sowie der axiomatischen Mengenlehre und weitere verwandte Themen Mathematik für Anwender 2: Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlicher, Differentialgleichungen, komplexe Funktionen, Fourieranalysis und weitere Themen der Analysis sowie Ergänzungen der linearen Algebra.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Die Studierenden wählen eine der möglichen Lehrveranstaltungen aus, die alle aus zwei Komponenten bestehen 1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP) Alternativ darf auch Analysis 1 mit Algebra 1 kombiniert werden bzw. Numerische Mathematik (MATH-107) oder Diskrete Mathematik (MATH-142) in KOGW-WPM-MAT eingebracht werden.
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Algebra 2 und Analysis 2, Formalisierung von Wissen: jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 120 min)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch die Vorlesung vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP) / mit Modulprüfung in: 2FB Mathematik, BSc Angewandte Systemwissenschaft, BB Mathematik, BSc Mathematik / Informatik

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-MAT und KOGW-WPM-MAT)

Identifizier	KOGW-PM-MAT und KOGW-WPM-MAT
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Mathematik / Mathematics
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module

LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-MAT und KOGW-WPM-MAT gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Mathematik“ ein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Neuroinformatik

KOGW-PM-NI

Identifizier	KOGW-PM-NI
Modultitel	Neuroinformatik (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroinformatics (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gordon Pipa
Qualifikationsziele	Neuroinformatik: Kenntnisse in den Gebieten der statistischen Modellbildung, Modellvalidierung und Modellselektion sowie Modelle der neuronalen Informationsverarbeitung. Machine Learning: Kenntnisse in den Gebieten des unüberwachten, überwachten und Reinforcement-Lernens sowie deren Anwendung; Einordnung der Bezüge zur Neurowissenschaft
Inhalte	Neuroinformatik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und des statistischen Lernens. Prinzipien der Modellbildung, Modellvalidierung und Modellselektion sowie der Klassifikation von Daten. Methoden: Maximum-Likelihood, Maximum Posterior Parameterschätzung, Generative Models, Linear Regression und generalisierte lineare Modelle, Support Vektor Klassifikation und Support Vektor Regression. Bezüge zu kognitionswissenschaftlichen Themen werden regelmäßig durch exemplarische Anwendungen hergestellt. Machine Learning: Einführung der Konzepte und Methoden des unüberwachten und überwachten Lernens sowie des Reinforcement-Lernens. Schwerpunkte: Datamining (unter anderem Clustering und Dimensionsreduktion), Künstliche Neuronale Netze (KNN) und Klassifikation. Einführung in die statistischen Grundlagen; besonderer Wert wird auf Bezüge zwischen Kognitionswissenschaft und KNN sowie zwischen KNN und technischen Problemstellungen gelegt (z.B. anhand von Datenexploration und der Mustererkennung).
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Eine der beiden Veranstaltungen 1. Komponente: Vorlesung (6 LP) 2. Komponente: Übung (6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Neuroinformatik: jedes Wintersemester Machine Learning: jedes Sommersemester

Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	In den Übungsaufgaben werden die Inhalte der Vorlesung vertieft und praktisch durch Programmierübungen trainiert. Dazu werden analytische Rechnungen, Herleitungen und Beweise, oder Programmierübungen genutzt. Eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen (60% der möglichen Punkte) sowie die Präsentation mindestens einer Übungsaufgabe sind Voraussetzung für die Qualifikation zur Klausurteilnahme.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (je 120 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-NI

Identifizier	KOGW-WPM-NI
Modultitel	Neuroinformatik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroinformatics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gunther Heidemann
Qualifikationsziele	Neuroinformatik oder Machine Learning (vgl. KOGW-PM-NI) oder vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Informationstheorie, des statistischen Lernens, der Mustererkennung sowie der theoretischen Neurowissenschaften.
Inhalte	Neuroinformatik oder Machine Learning (vgl. KOGW-PM-NI) oder zum Beispiel: statistisches Lernens, Modellselektion und Regularisierung von Modellen. Modellierung neuronaler und kognitiver Prozesse und deren numerische Simulation, fortgeschrittene Methoden zur Mustererkennung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponenten: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Mini-Projekte im Gesamtumfang von (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Neuroinformatik : jedes Wintersemester Machine Learning : jedes Sommersemester Seminare und Mini-Projekte: jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Vorlesung: Eine Klausur (120 min.) Seminar: Einzel oder Gruppenpräsentation und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle Mini Projekt: Schriftliche Ausarbeitung, mdl. Präsentation und eventuell Programmier Aufgabe.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Prüfungsanforderungen	Vorlesung: In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Seminar: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft. Im Mini Projekt wird die Fähigkeit, komplexere Konzepte umzusetzen und selbstständig in schriftlicher und mdl. Form zu präsentieren, überprüft.

Berechnung der Modulnote	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung. Im Regelfall gehen alle geforderten Studiennachweise mit vereinbarter Gewichtung in die Note der jeweiligen Komponente.
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsklausur angeboten. Nicht bestandene Modulkomponenten können wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-NI und KOGW-WPM-NI)

Identifizier	KOGW-PM-NI und KOGW-WPM-NI
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Neuroinformatik / Neuroinformatics
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-NI und KOGW-WPM-NI gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Neuroinformatik“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Neurowissenschaft

KOGW-PM-NW

Identifizier	KOGW-PM-NW
Modultitel	Neurowissenschaft (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroscience (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gunnar Jeserich
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Neurobiologie, der Sensorischen Physiologie und/oder der funktionellen Neuroanatomie
Inhalte	Neurobiologie: u.a. Struktur von Nervenzellen, Membranpotentiale, Ionen-Kanäle, Neurotransmitter, einfache assoziative Lernprozesse, autonomes Nervensystem; Sensorische Physiologie: u.a. Visuelle Wahrnehmung, Hörvorgänge, Balance, Propriozeption, Geruchs- und Geschmackswahrnehmung; Funktionelle Neuroanatomie: Entwicklung und anatomische Organisation des Nervensystems, Berührung und Schmerz, viszerale Reflexe, Bewusstsein und Koma, willentliche Handlungen, Lernen und Gedächtnis, Rhythmen und Schlaf, De- und Regenerart, Alterungsprozesse.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei von drei Vorlesungen (mit je 4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Klausur (50 min.)
Prüfungsanforderungen	In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Jede Klausur zählt 50 %.
Regelungen bei Nichtbestehen	Zu jeder Klausur gibt es eine Wiederholungsprüfung. Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-NW

Identifizier	KOGW-WPM-NW
Modultitel	Neurowissenschaft (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Neuroscience (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter König
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Neurobiopsychologie
Inhalte	Beispielhaft: Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Aufbau des motorischen Systems, Interaktion von Wahrnehmung und Handlung, Plastizität, neurobiologische Grundlagen bewusster Wahrnehmung, Entscheidungsprozesse, physiologische Grundlagen der Sprache, Spiegelneurone, klinische Syndrome.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 LP nach Zuordnung durch die Studienkommission, typischerweise: 1. Komponente: Vorlesung Action and Cognition I + II (8 LP) 2. Komponente: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung: In den beiden Vorlesungen jeweils 1 Klausur (90 min.), Seminar: Präsentation, Kurzpräsentationen und Beteiligung in der gemeinsamen Erarbeitung der Themen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Vorlesung: In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. Seminar: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft.

Berechnung der Note der Modulkomponenten	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung, zum Beispiel: Die Klausuren gehen mit jeweils 100% in die Gesamtnote der Vorlesung ein. Die Präsentation geht zu 50%, die regelmäßige aktive Mitarbeit und Kurzpräsentationen mit 50% in die Gesamtnote des Seminars ein.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der einzelnen Modulkomponenten gehen gewichtet nach den zugehörigen LP in die Gesamtnote ein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Zu jeder Klausur gibt es eine Wiederholungsprüfung. Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (WP)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-NW und KOGW-WPM-NW)

Identifizier	KOGW-PM-NW und KOGW-WPM-NW
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Neurowissenschaft / Neuroscience
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module geht die Note des Pflichtmoduls KOGW-PM-NW zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls KOGW-WPM-NW zu 60% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Neurowissenschaft“ ein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Module und modulübergreifende Prüfungen in Philosophie des Geistes und der Kognition

KOGW-PM-PHIL

Identifizier	KOGW-PM-PHIL
Modultitel	Philosophie des Geistes und der Kognition (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Philosophy of Mind and Cognition (Obligatory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Sven Walter
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Philosophie des Geistes und grundlegende Fähigkeiten der Präsentation philosophischer Zusammenhänge in Wort und Schrift.
Inhalte	Psychophysisches Problem, Intentionalität, Willensfreiheit, Mentale Verursachung, Qualia-Probleme.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Begleitseminar zur Vorlesung (6 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige aktive Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorlesung: 1 Klausur (90 min.) Seminar: 6 Kurz-Essays und eine mdl. (Gruppen-)Präsentation
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Kurz-Essays wird die Fähigkeit, sich eigenständig einen philosophischen Text zu erschließen und diesen im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung zu diskutieren, überprüft. In der (Gruppen-)Präsentation wird die Fähigkeit, einen komplexen philosophischen Gedankengang transparent und nachvollziehbar darzulegen, überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Klausur zählt 25 %, die sechs Essay-Noten zählen einfach, die Präsentation doppelt, das arithmetische Mittel daraus zählt 75 %.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur muss mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein und das arithmetische Mittel der übrigen Leistungen (6 Essays und mdl. Präsentation) muss ebenfalls mindestens 4,0 betragen..
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsklausur angeboten. Nicht bestandene Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

KOGW-WPM-PHIL

Identifizier	KOGW-WPM-PHIL
Modultitel	Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Philosophy of Mind and Cognition (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Achim Stephan
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse philosophischer Themen, die für die Kognitionswissenschaft insgesamt relevant sind; Verfassen längerer eigenständiger Texte mit dem Ziel, einen philosophischen Gedankengang transparent und kritisch zu entwickeln.
Inhalte	Beispielhaft: Philosophie der Kognition, Emotionen, Wissenschaftsphilosophie, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Metaphysik, Philosophie der Psychologie, Phänomenologie, Neuro-Ethik bzw. andere angewandte Ethiken, Modallogik, Spiel- und Entscheidungstheorie
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponenten: Seminare oder Vorlesungen im Gesamtumfang von 8 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester

Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, 2 Essays mittlerer Länge (etwa 6-8 Seiten) oder ein längerer Essay (etwa 12-15 Seiten), Protokolle oder Klausur oder Übungsaufgaben (z.B. in der Modallogik), oder Kombinationen aus diesen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine über erfolgreich besuchte Modulkomponenten
Anforderungen für die Studiennachweise	Z.B.: Die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung eines gemeinsam abgesprochenen Themas wird überprüft.
Berechnung der Note der Modulkomponenten	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung (s.o.)
Berechnung der Modulnote	Die Noten der einzelnen Modulkomponenten gehen gewichtet nach den zugehörigen LP in die Gesamtnote ein.
Regelungen bei Nichtbestehen	Die Komponenten des Moduls können beliebig häufig wiederholt werden; die Studierenden legen fest, welche der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als Modulkomponenten zählen sollen.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc „Cognitive Science“ (WP) / FB2 „Philosophie“ (Aufbaumodul)

Modulübergreifende Prüfung (KOGW-PM-PHIL und KOGW-WPM-PHIL)

Identifizier	KOGW-PM-PHIL und KOGW-WPM-PHIL
Titel der studienbegleitenden modulübergreifenden Prüfung	Philosophie des Geistes und der Kognition / Philosophy of Mind and Cognition
Art der modulübergreifenden Prüfung	Halbstündige mündliche Prüfung (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in einem weiteren modulübergreifenden Bereich) sonst Anrechnung der Noten der beiden Module
LP der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	3 LP
Inhalte der modulübergreifenden mündlichen Prüfung	Themen aus den beiden Modulen
Berechnung der modulübergreifenden Note	Die Note der mündlichen Prüfung, bei Anrechnung der beiden Module KOGW-PM-PHIL und KOGW-WPM-PHIL gehen deren Noten zu jeweils 50% in die modulübergreifende Note für den Bereich „Philosophie des Geistes“ ein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Verwendung der übergreifenden Modulprüfung	BSc Cognitive Science

Pflichtmodul Logik

KOGW-PM-LOG

Identifizier	KOGW-PM-LOG
Modultitel	Grundlagen der Logik
Englischer Modultitel	Foundations of Logic
Modulbeauftragter	PD Dr. Uwe Meyer

Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Aussagen- und Prädikatenlogik, Verständnis für den Zusammenhang von syntaktischen und semantischen Methoden in der Logik
Inhalte	Aussagen- und Prädikatenlogik, semantische Bäume, Kalküle, Korrektheit und Vollständigkeit
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (4 LP) 2. Komponente: Übung zur Vorlesung (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Die erfolgreiche Bearbeitung von 50% der wöchentlichen Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (90 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

Pflichtmodul Statistik und Datenanalyse

KOGW-PM-SD

Identifizier	KOGW-PM-SD (B-Psy-112)
Modultitel	Statistik und Datenanalyse
Englischer Modultitel	Statistics and Data Analysis
Modulbeauftragter	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben
Inhalte	Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung Statistik 1 2. Komponente: Vorlesung Computergestützte Datenanalyse 2. Komponente: Übung Statistik und Datenanalyse Alternativ wird auch ein erfolgreicher Besuch der Statistik-Lehrveranstaltung (MATH-151) der LE Mathematik akzeptiert
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (nach Festlegung des/der Dozenten/in zu Beginn der Lehrveranstaltung) /
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Regelungen bei Nichtbestehen	Es wird eine Wiederholungsprüfung angeboten.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P) / BSc Psychologie

Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“

KOGW-WM-AWA

Identifizier	KOGW-WM-AWA
Modultitel	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Englischer Modultitel	Instruction to work scientifically
Modulbeauftragter	PD Dr. Uwe Meyer
Qualifikationsziele	Anleitung zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, damit diese empirischen, formalen, ingenieur- bzw. geisteswissenschaftlichen Ansprüchen genügen
Inhalte	Planung, Struktur und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Kolloquium
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige engagierte Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorstellung und Diskussion des Themas der eigenen Bachelorarbeit, inklusive Zeitplan und vorgesehene Arbeitsschritte
Prüfungsanforderungen	In der Präsentation wird die Fähigkeit, ein komplexes Thema sorgfältig und realitätsgerecht zu planen und dies anderen transparent darzustellen, überprüft
Berechnung der Modulnote	Das Modul wird nur mit „bestanden“ (oder „nicht bestanden“) bewertet.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	BSc Cognitive Science (P)

Profilbildender Wahlbereich mit integrativem Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“

KOGW-PWB

Identifizier	KOGW-PWB
Bereichstitel	Profilbildender Wahlbereich
Englischer Bereichstitel	Distinguishing elective courses
Bereichsbeauftragter	Prof. Dr. Frank Jäkel
Qualifikationsziele	Einführung in die Kognitionswissenschaft als integrative Disziplin. Vertiefung und Profilbildung in verschiedenen Bereichen des Studienganges, auch durch Veranstaltungen, die der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes dienen, oder durch Praktika oder Tutorentätigkeit.
Inhalte	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: Die Veranstaltung hat zwei Teile. Der erste Teil gibt einen Überblick über die Geschichte der Kognitionswissenschaft in Abgrenzung zu ihren Teildisziplinen. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die transdisziplinäre Ausrichtung der Kognitionswissenschaft, die zentrale Rolle der Computermetapher und die rasanten Entwicklungen der kognitiven Neurowissenschaft. Der zweite Teil veranschaulicht diese Aspekte anhand einiger zentraler Themen der Kognitionswissenschaft, z.B. visuelle Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis, Wissensrepräsentation, Problemlösen und Sprache. Andere Veranstaltungen (wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen)
Bereichskomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Verbindlich: Grundlagen der Kognitionswissenschaft (3 LP) sowie weitere Veranstaltungen aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich (wie z.B. das Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“), Sprachkurse und/oder Praktika (mit 6 LP pro Monat anrechenbar) und/oder Tutorentätigkeit (mit 4 LP pro Veranstaltung und Semester)
LP des Bereichs	22-33 LP
SWS des Bereichs	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: 2 SWS Die anderen Veranstaltungen (wie ausgewiesen)
Dauer des Bereichs	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: 1 Semester Die anderen Veranstaltungen können sich über alle sechs Semester erstrecken.
Angebotsturnus	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: jedes Wintersemester, Andere Veranstaltungen: jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Grundlagen der Kognitionswissenschaft: Regelmäßige engagierte Teilnahme Andere Lehrveranstaltungen: Abhängig von der jeweils zu Beginn der Veranstaltung getroffenen Vereinbarung
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	keine
Berechnung der Bereichsnote	entfällt
Bereich beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Bereichs	BSc Cognitive Science (P)

Pflichtmodule (36 LP)

- Studienprojekt (KOGW-MPM-SP) (24 LP)
- Interdisziplinäre Kurse (KOGW-MPM-IDK) (12 LP)

Wahlpflichtmodule

(zwei Schwerpunktbereiche mit je 16 LP)

- Schwerpunktbereich Computerlinguistik (KOGW-MWPM-CL)
- Schwerpunktbereich Kognitive Neuropsychologie (KOGW-MWPM-KNP)
- Schwerpunktbereich Künstliche Intelligenz (KOGW-MWPM-KI)
- Schwerpunktbereich Neuroinformatik und Robotik (KOGW-MWPM-NIR)
- Schwerpunktbereich Neurowissenschaft (KOGW-MWPM-NW)
- Schwerpunktbereich Philosophie des Geistes und der Kognition (KOGW-MWPM-PHIL)

Profilbildender Wahlbereich (22 LP)

Legende

Schattierung 30% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium, ZSK und Präsidium – zudem sind die entsprechenden Angaben in allen Prüfungsordnungen der Studiengänge bzw. allen fachspezifischen Teilen der Teilstudiengänge, die das Modul nutzen, anzupassen.

Schattierung 20% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium, ZSK und Präsidium

Schattierung 10% = Beschluss und Änderungen dieser Zeile über den Gremienweg StuK, Modul beschließendes Gremium

Keine Schattierung = Entsprechend der zuvor erfolgten Beschlusslage einzutragen

Pflichtmodul Studienprojekt**KOGW-MPM-SP**

Identifizier	KOGW-MPM-SP
Modultitel	Studienprojekt (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Study project (Obligatory module)
Modulbeauftragter	PD Dr. Helmar Gust
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren Zusammenhang mit ihren Vertiefungsgebieten stehen. Darüber hinaus stehen weitere Fähigkeiten im Fokus wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen. - Eigenverantwortliche Projektarbeit in kleinen Gruppen von Studierenden unter Bedingungen, die einem F&E-Projekt in der Industrie nachempfunden sind. <p>Im Speziellen: Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen, sich selbständig neues Wissen und Können aneignen, mit begrenzten Informationen und unter zeitlichen Restriktionen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen.</p> <p>Darüber hinaus werden gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den Entscheidungen der Studierenden ergeben.</p>
Inhalte	Die Fachlichen Inhalte variieren je nach Aufgabenstellung und beteiligte Disziplinen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Studienprojekt, Teil I (12 LP) 2. Komponente: Studienprojekt, Teil II (12 LP)
LP des Moduls	24 LP
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester beginnen Studienprojekte
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Aktive Mitarbeit bei der Konzeption, Präsentation und Umsetzung des Projektvorhabens: z.B. Vorbereitung und teilweise Leitung von Plenumsitzungen, Sitzungsprotokolle, eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Präsentationen, Abschlussbericht, gegebenenfalls Abschlusspräsentation
Art der studienbegleitenden Prüfung	Erfolgreiche Durchführung des Studienprojektes
Prüfungsanforderungen	Aktive Projektarbeit, Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung des Projektes, aktive Mitarbeit in Kleingruppen, in Plenumsitzungen und bei den Präsentationen
Berechnung der Modulnote	Nach Absprache zu Beginn des Projektes gehen wesentlich in die Note ein: Abschlussbericht (Beiträge der einzelnen Mitglieder sollten gekennzeichnet sein), Abschlusspräsentation, aktive und kreative Mitarbeit während der gesamten Projektlaufzeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Erfolgreiche Durchführung eines Studienprojektes
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Das Modul kann beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Pflichtmodul Interdisziplinäre Kurse im Masterstudiengang**KOGW-MPM-IDK**

Identifizier	KOGW-MPM-IDK
Modultitel	Interdisziplinäre Kurse (Pflichtmodul)
Englischer Modultitel	Interdisciplinary courses (Compulsory module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Achim Stephan / Prof. Dr. Peter König (Lab-Rotation)
Qualifikationsziele	Lab-Rotation: Einblick in die verschiedenen Fragestellungen und Forschungsmethoden der am IKW tätigen Arbeitsgruppen Seminare: Die Relevanz interdisziplinären Denkens für kognitions-wissenschaftliche Fragestellungen erfassen, Denkweisen anderer Disziplinen, die an gemeinsamen Themen interessiert sind, kennen lernen und konstruktiv in die eigenen Lösungsansätze integrieren lernen
Inhalte	Lab-Rotation: Fünf Praxiswochen in fünf verschiedenen Arbeitsgruppen des IKW mit individueller Aufgabenstellung durch die Arbeitsgruppenleiter Seminare: z.B. Libet-Experimente aus der Perspektive der Neuro-wissenschaft, Philosophie und KI, Kausalmodelle in ihrer Relevanz für empirische Forschungsprojekte am IKW, Architekturen des Geistes aus Sicht der KI, Psychologie und Philosophie, Evaluative Prädikate und Emotionen, Selbstorganisation in visuellen und sprachlichen Prozessen, Vagheit, Experimentelle Methoden zur Definitheit sprachlicher Ausdrücke, Neurowissenschaftliche Korrelate des Bewusstseins
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Lab-Rotation (12 LP) oder 1. Komponente: Seminar (4 LP oder 6 LP) 2. Komponente: Seminar (4 LP oder 6 LP) 3. Komponente: Seminar (4 LP oder entfällt)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Lab-Rotation jährlich, ferner werden mindestens drei anrechenbare Seminare pro Jahr angeboten
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Lab-Rotation: Jede einzelne Praxiswoche in einem der Arbeitsbereiche wird bewertet und daraus das arithmetische Mittel gebildet. Seminar: Nach Absprache zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung, z.B.: regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Hausarbeit. Die Präsentation geht z.B. zu 30%, die Hausarbeit zu 50% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 20% in die Gesamtnote ein.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Erfolgreich besuchte Seminare (oder Lab-Rotation) im Umfang von 12 LP.
Berechnung der Modulnote	Es wird keine Modulnote berechnet.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt bzw. belegt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Wahlpflichtmodul Computerlinguistik im Masterstudiengang

KOGW-MWPM-CL

Identifizier	KOGW-MWPM-CL
Modultitel	Schwerpunktbereich Computerlinguistik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Major subject Computational Linguistics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter Bosch
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in Linguistik und Computerlinguistik sowie ihrer Relevanz für die Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln.
Inhalte	Ausgewählte Probleme und Methoden der Linguistik und Computerlinguistik, insbesondere solche, die an kognitionswissenschaftliche Fragestellungen anknüpfen und in der aktuellen Forschung relevant sind. Mögliche Themen sind z. B. Diskurssemantik und -pragmatik, lexikalische Semantik und Kontextabhängigkeit, sowie die Anwendung statistischer Methoden und maschineller Lernverfahren in der Computerlinguistik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei bis vier Seminare (mit jeweils 4-8 LP) im Gesamtumfang von 16 LP.
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester werden mindestens 2 für das Modul anrechenbare Seminare angeboten.
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z. B. aktive Beteiligung am Seminar, mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung; oder schriftliche Hausaufgaben und/oder Abschlussklausur; oder praktische Arbeit mit mündlicher Präsentation und schriftlicher Dokumentation.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Erfolgreich bestandene Seminare im Umfang von 16 LP.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Noten der Studiennachweise im Verhältnis der jeweils bescheinigten LP.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt bzw. belegt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Wahlpflichtmodul Kognitive (Neuro-)Psychologie im Masterstudiengang**KOGW-MWPM-KNP**

Identifizier	KOGW-MWPM-KNP
Modultitel	Schwerpunktbereich Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Major subject Cognitive (Neuro-)Psychology (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Frank Jäkel
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in kognitiver und allgemeiner Psychologie und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es dem Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln.
Inhalte	Teilbereiche der Psychologie mit Relevanz für Kognitionswissenschaft, insbesondere Themen und Methoden der kognitiven und allgemeinen Psychologie, also zum Beispiel: Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Kategorisierung, Denken, Problemlösen, Psychophysik, fMRI, EEG, Computersimulationen und mathematische Modellierung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei bis vier Seminare und/oder Vorlesungen mit Übungen (mit jeweils 4-8 LP) im Gesamtumfang von 16 LP.
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester werden mindestens zwei anrechenbare Seminare angeboten
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Nach Absprache zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung, z.B.: regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Ausarbeitung einer praktischen Arbeit, Ausarbeitung der Präsentation, Klausur. Die Präsentation geht z.B. zu 20%, die Ausarbeitung zu 30%, die aktive Mitarbeit mit 20% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 30% in die Gesamtnote ein.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Erfolgreich besuchte Seminare im Umfang von 16 LP.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Noten der Studiennachweise im Verhältnis der jeweils bescheinigten LP.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt bzw. belegt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Wahlpflichtmodul Künstliche Intelligenz im Masterstudiengang

KOGW-MWPM-KI

Identifizier	KOGW-MWPM-KI
Modultitel	Schwerpunktbereich Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Major subject Artificial Intelligence (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Kai-Uwe Kühnberger
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in Künstlicher Intelligenz und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es dem Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln.
Inhalte	Teilbereiche der Künstlichen Intelligenz und deren Interaktion, wie zum Beispiel: CSP, Spiele, Theorembeweisen, klassische und nicht-klassische Schlussverfahren (z.B. analoges Schließen), Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung, Planung, maschinelles Lernen, HCI, funktionale Programmierung; kognitive Architekturen, semantic web.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei bis vier Seminare (mit jeweils 4-8 LP) im Gesamtumfang von 16 LP.
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Nach Absprache zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung, z.B.: regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Ausarbeitung einer praktischen Arbeit, Ausarbeitung der Präsentation. Die Präsentation geht z.B. zu 20%, die Ausarbeitung zu 30%, die aktive Mitarbeit mit 20% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 30% in die Gesamtnote ein.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Erfolgreich besuchte Seminare im Umfang von 16 LP.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Noten der Studiennachweise im Verhältnis der jeweils bescheinigten LP.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt bzw. belegt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Wahlpflichtmodul Neuroinformatik und Robotik im Masterstudiengang**KOGW-MWPM-NIR**

Identifizier	KOGW-MWPM-NIR
Modultitel	Schwerpunktbereich Neuroinformatik und Robotik (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Major subject Neuroinformatics and Robotics (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Gordon Pipa
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Neuroinformatik, Neurodynamik und Robotik und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln. Dazu wird besonders ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt, der den Zusammenhang zwischen selbst-organisierten komplexen Systemen, Informationsverarbeitung, maschinellem Lernen und Robotik betont.
Inhalte	Fortgeschrittene Konzepte der Informationstheorie und des statistischen Lernens. Konzepte zur mathematische Beschreibung und Analyse von komplexen Systemen und deren Dynamik, um Prinzipien der Informationsverarbeitung in selbst-organisierten neuronalen Netzwerken zu vertiefen. Grundlagen und Konzepte der Robotik, der Verarbeitung und Interpretation von Sensor Daten, sowie der Integration verschiedener Informationsquellen mit einen direkten Bezug zur Robotik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung + Übung (8 LP) 2. Komponente: Vorlesung + Übung (8 LP) oder zwei Seminare (mit je 4 LP)
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Die zu vermittelnden Qualifikationen jeder Vorlesung und Übung werden durch eine Klausur geprüft. Eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist notwendig, um sich für die Klausurteilnahme zu qualifizieren. In den Seminaren wird die Fähigkeit geprüft, sich vertiefend in Aspekte der Vorlesungen einarbeiten zu können und diese strukturiert und verständlich, in einem Vortrag oder einer schriftliche Ausarbeitung, zu präsentieren.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Mindestens eine erfolgreich besuchte Vorlesung mit Übung sowie zwei Seminare oder eine weitere Vorlesung mit Übung im Umfang von insgesamt 16 LP.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Noten der Studiennachweise im Verhältnis der jeweils bescheinigten LP.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Wahlpflichtmodul Neurowissenschaft im Masterstudiengang

KOGW-MWPM-NW

Identifizier	KOGW-MWPM-NW
Modultitel	Schwerpunktbereich Neurowissenschaft (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Major subject (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Peter König
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in den Neurowissenschaften und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es dem Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln.
Inhalte	Teilbereiche der Neurowissenschaften und deren Interaktion, wie zum Beispiel: Planung und Durchführung neurophysiologischer Experimente, Physiologie kognitiver Prozesse und der bewussten Wahrnehmung, Simulation von sensorischer Verarbeitung und sensomotorischer Kopplung, Modelle der Aufmerksamkeit.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei bis vier Seminare (mit jeweils 4-8 LP) im Gesamtumfang von 16 LP.
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Nach Absprache zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung, z.B.: regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Ausarbeitung einer praktischen Arbeit, Ausarbeitung der Präsentation. Die Präsentation geht z.B. zu 40%, die Ausarbeitung zu 10%, die aktive Mitarbeit mit 30% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 20% in die Gesamtnote ein.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Erfolgreich besuchte Seminare im Umfang von 16 LP.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Noten der Studiennachweise im Verhältnis der jeweils bescheinigten LP.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt bzw. belegt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)

Master-Studiengang**KOGW-MWPM-PHIL**

Identifizier	KOGW-MWPM-PHIL
Modultitel	Schwerpunktbereich Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)
Englischer Modultitel	Major subject Philosophy of Mind and Cognition (Compulsory optional module)
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Achim Stephan
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in der Philosophie des Geistes und der Kognition (und/oder weiterer philosophischer Themen, die für die Kognitionswissenschaft von großer Relevanz sind), die es dem Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln.
Inhalte	Zum Beispiel: Philosophie der Affektivität, Embodied Cognition, Extended Cognition, Freiheit und Verantwortung, Intentionalität, Selbstbewusstsein, Personale Identität, Kritische Neurowissenschaft, Kausalität und kausale Modelle, Reduktionismus, Mechanistische Erklärungen, Entscheidungs- und Spieltheorie, Moderne Klassiker wie z.B. Sellars, Ryle, Strawson.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Zwei bis vier Seminare (mit jeweils 4-8 LP) im Gesamtumfang von 16 LP.
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester werden mindestens zwei anrechenbare Seminare angeboten
Studiennachweise / Prüfungsvorleistungen	Nach Absprache zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung, z.B.: regelmäßige aktive Teilnahme, mdl. Präsentation, und weitere schriftl. Leistungen wie z.B. Protokolle, Hausarbeit. Die Präsentation geht z.B. zu 30%, die Hausarbeit zu 50% sowie weitere Leistungen (abhängig vom Seminartyp) zu 20% in die Gesamtnote ein.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Einreichung der Scheine
Prüfungsanforderungen	Erfolgreich besuchte Seminare im Umfang von 16 LP.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Noten der Studiennachweise im Verhältnis der jeweils bescheinigten LP.
Bestehensregelung für dieses Modul	Jeder Studiennachweis muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Modulkomponenten können beliebig häufig wiederholt bzw. belegt werden.
Modul beschließendes Gremium	FBR 08.
Verwendung des Moduls	MSc Cognitive Science (P)



Agreement of Cooperation and Exchange
between Osnabrück University, represented by its president Prof.
Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the Santa Paula University,
represented by its Rector, Licda. Rocío Valverde Gallegos,
1ra. entrada a Lomas de Ayarco, Curridabat, San José, Costa Rica

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Santa Paula University (USP), Costa Rica, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing

application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.

- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.
- 1.11 Exchange students are responsible for obtaining the necessary visas and comply with all laws and immigration regulations of the country of the host university. The host university shall cooperate in these efforts, but will not be responsible for ensuring the granting of visas, permits or approvals.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
-

- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: (49 541) 969 - 4106
Fax: (49 541) 969 - 14106

E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de
aaa@uni-osnabrueck.de

For Santa Paula University:

Name: Dina Rodríguez Montero
 Position: Pedagogy, Virtual Education, Technological Unit
 Address: Universidad Santa Paula, 1ra. Entrada a Lomas de Ayarco,
 Curridabat, San José, Costa Rica
 Telephone: (+506) 2216 4400, Ext.112
 E-mail: drodriguez@uspsantapaula.com

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) years period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For the Universidad Santa Paula


 Prof. Dr. Wolfgang Lucke
 President




 Licda. Rocio Valverde Gallegos
 Rector

Date: 06/05/2014

Date: 01/04/2014



Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the Inter American Institute of Human Rights
represented by its executive director Mr. José Thompson J.
8th Ave, 41 – 43 st. No. 222. Los Yoses, San José, Costa Rica

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Inter American Institute of Human Rights (IIHR), hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.



- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution. The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.5 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.6 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.7 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.8 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.9 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined



- on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
 - 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
 - 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
 - 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
 - 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:



For Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: (49 541) 969 - 4106
Fax: (49 541) 969 - 14106
E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de
aaa@uni-osnabrueck.de

For Inter American Institute of Human Rights

Name: Natalia Arce
Position: Academic Adviser of Executive Director
Address: 8th Ave, 41 – 43 st. No. 222. Los Yoses, San José. Costa Rica
Telephone: (506) 2234 04 04
Fax: (506) 2234 0955
E-mail: narce@iidh.ed.cr

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further one year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

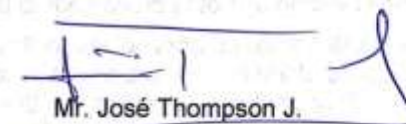
Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Inter American Institute of Human Rights


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President


Mr. José Thompson J.
Executive Director

Date:

27/06/14

Date:

**AGREEMENT ON STUDENT EXCHANGES
BETWEEN
OSNABRÜCK UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE
NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY
AND
HITOTSUBASHI UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. SUSUMU YAMAUCHI
2-1 NAKA, KUNITACHI, TOKYO, JAPAN**

In order to implement a program of undergraduate and graduate student exchanges between the Osnabrück University in Germany (hereinafter referred to as "UOS") and Hitotsubashi University in Japan (hereinafter referred to as "HU"), based upon the principles of equality and reciprocity, the two institutions hereby agree that:

Definition of "Exchange Student":

1. "Exchange student" shall mean a student for whom reciprocal obligations exist for the home institution to accept for enrollment such student from the host institution subject to the conditions laid down in this Agreement.

Number of Students:

2. The number of exchange students shall not exceed three (3) students per institution per year. The number of exchange students sent from each institution shall be equal. Two (2) exchange students enrolling for one (1) semester of study shall be deemed equivalent to one (1) student enrolling for one (1) academic year. However, each institution may exercise its discretion in considering the appropriate timing for admission of exchange students to its courses.

The numbers of exchange students participating from each institution shall be balanced by the end of the five (5) year term of this Agreement and may vary in any given year.

Duration of Exchanges:

3. The period of stay of each exchange student at the host institution shall not exceed one (1) full academic year.

Selection of Students:

4. The home institution shall be responsible for selecting candidates for placement at the host institution. The host institution shall have the right to make the final decision regarding the admission of each candidate. Exchange students shall be full-time students at the home institution and have completed at least one (1) year of undergraduate study or possess equivalent academic ability.

Language Proficiency:

5. Exchange students shall possess at least the minimum level of language proficiency required by the host institution.

Admission Procedures:

6. The home institution shall forward to the office in charge at the host institution by the established deadline each year a list of the exchange students nominated, together with the appropriate documentation required by the host institution. The host institution shall inform the home institution of its final decision regarding each proposed admission as soon as possible.

Enrollment of Students:

7. Exchange students shall be enrolled as full-time students and may enroll in any course offered by the host institution subject to the host institution's standard rules and regulations.

Tuition Fees:

8. Exchange students shall pay normal tuition and other fees to their home institution in accordance with that institution's rules and regulations. Each host institution shall waive examination, matriculation, and tuition fees for exchange students.

However, at UOS exchange students must pay a social fee per semester (incl. semester ticket for free use of public transport in Osnabrück).

Living Expenses:

9. Exchange students shall provide for their own housing, board, books, transportation, health insurance, medical care, passports, visas and other personal expenses.

The host institution shall make every effort to house exchange students in its own student accommodation. Should such facilities not be available, the host institution shall assist the student in finding suitable alternative accommodation. However, the payment of all rents and other charges shall be the sole responsibility of the exchange student.

Transfer of Credits:

10. At the end of each semester, the host institution shall send an official academic transcript for each exchange student to his/her home institution. It shall be the sole responsibility of the home institution to decide how many transfer credit units the student may receive for courses taken at the host institution.

Expulsion of Students:

11. Each institution reserves the right to expel any exchange student at any time for academic or personal misconduct in violation of its established regulations. Such expulsion shall first be discussed and agreed upon by both institutions.

Obligation of Students to Return Home on Completion of Their Studies:

12. Upon completion of an exchange student's studies at the host institution, the exchange student shall return to the home institution without fail. No extension of stay shall be permitted without the express authorization of the home institution to the contrary.

Use of Facilities:

13. The host institution shall grant exchange students access to the same facilities normally available to its own students.

Assistance with Visa Applications:

14. The host institution shall provide exchange students with both the necessary information about visas and the relevant documents and all other assistance for visa applications as may be required by the immigration laws and regulations of the host country. However, it shall be the sole responsibility of the exchange student to complete the procedures necessary to obtain a visa in a timely manner.

Insurance

15. Exchange students shall arrange health and accident insurance as designated by the host institution.

Exchange students from HU shall join the German State health Insurance and it is recommended that a personal liability insurance is concluded.

Exchange students from UOS shall join the Japanese National Health Insurance scheme regardless of the length of their stay. In addition, they should arrange liability insurance and personal accident insurance to cover them for the duration of their stay in Japan.

Compliance with Laws and Regulations:

16. Exchange students shall observe the rules and regulations laid down by the host institution and the immigration laws and regulations of the host country.

Data Protection:

17. Both institutions shall collect, process, use, disclose and otherwise manage personal information only for the purposes of fulfilling their obligations under this Agreement.

Both institutions shall ensure that personal information is not used for any purpose other than that for which it is collected.

Intellectual Property Rights:

18. This Agreement shall not be construed as any transfer or assignment of any intellectual property rights between the two institutions.

Force Majeure:

19. Neither institution shall be responsible for any failure or delay in the performance of any obligation imposed upon it hereunder nor shall such failure or delay be deemed to be a breach of this Agreement if such failure or delay is due to circumstances of any nature whatsoever which is beyond its reasonable control and is not preventable by reasonable diligence on its part.



Communications and Administration:

20. The Director of the International Office at UOS and the Head of the International Affairs Office at HU shall be responsible for all communications and administration relating to student exchanges.



Term and Termination:

21. This Agreement shall commence on April 1st, 2014 and supersede all previous negotiations and agreements between the institutions relating thereto. Either institution wishing to terminate this Agreement shall notify the other institution in writing at least six (6) months prior to termination. Such notification shall not affect the status of students who have already been accepted for programs initiated prior to the termination of this Agreement. This Agreement shall remain in force for five (5) years from the date of commencement. Any decision to renew or renegotiate the terms of this Agreement shall be made on the basis of consultations between the two institutions.

This Agreement is drawn up in duplicate in English and each party to the Agreement shall retain one (1) copy.



 Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
 Osnabrück University

24, 06, 14
 Day / month / year



 Prof. Dr. Susumu Yamauchi
 President
 Hitotsubashi University

6, 6, 2014
 Day / month / year